Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2072

Mündliche Anfragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung (Fragestunde) für die Zeit vom 27. Juni 1967 bis 31. Juli 1967 sowie die dazu erteilten schriftlichen Antworten

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Rock**

Gibt es gleichlaufende Tendenzen, die Tageszeitungen beim Einsatz von öffentlichen Geldern zu Werbezwecken zu benachteiligen, auch in anderen als in dem in Frage 144 erwähnten Ressort der Bundesregierung?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 17. Juli 1967

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Bundesministerien werden die Tageszeitungen bei der Vergabe von Anzeigen nicht benachteiligt, sondern in einem werbetechnisch sinnvollen und finanziell vertretbaren Rahmen berücksichtigt.

2. Abgeordneter **Mertes**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um einer Benachteiligung der Tageszeitungen bei der Werbung für Maßnahmen von öffentlichem Interesse entgegenzuwirken?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 17. Juli 1967

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und der Bundesministerien werden die Tageszeitungen bei der Werbung für Maßnahmen von öffentlichem Interesse nicht benachteiligt. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Tageszeitungen in einem werbetechnisch sinnvollen und finanziell vertretbaren Rahmen berücksichtigen.

3. Abgeordneter **Moersch**

Welche direkten und indirekten Zuwendungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden der Moralischen Aufrüstung gewährt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 20. Juli 1967

Die Gemeinschaft der Freunde der Moralischen Aufrüstung e. V. hat im Haushaltsjahr 1967 aus Mitteln des Bundesjugendplanes — Kap. 29 02 Tit. 571 a — einen Betrag von 5000 DM

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

erhalten. Dem Bundesminister für Familie und Jugend liegen zur Zeit zwei weitere Anträge auf Zuwendungen in Höhe von rund 20 000 DM für ein Festival in den USA und für eine Jugendbegegnung im Meisenhof vor, über die noch nicht entschieden ist.

Nach den Feststellungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung werden weitere Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Bundesressorts an die Moralische Aufrüstung nicht gewährt.

4. Abgeordneter **Dr. Bucher**

Gibt es eine Hauptstelle für Befragungswesen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 26. Juli 1967

Ja.

5. Abgeordneter **Dr. Bucher**

Bei Bejahung der Frage 4 auf welcher gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Grundlage arbeitet diese Stelle?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 26. Juli 1967

Die Hauptstelle für Befragungswesen ist 1958 von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Organisationsgewalt mit Zustimmung aller Fraktionsvorsitzenden des Deutschen Bundestages im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes eingerichtet worden.

6. Abgeordneter **Dr. Bucher**

Bei Verneinung der Frage 4, wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß diese nicht existierende Stelle ihre Tätigkeit einstellt?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 26. Juli 1967

Entfällt.

7. Abgeordneter **Fritz (Wiesbaden)**

Werden zu der Reise des früheren Kanzlers Dr. Ludwig Erhard nach den USA seitens des Bundes finanzielle Zuschüsse oder sachbezogene Zuwendungen geleistet?

8. Abgeordneter **Fritz (Wiesbaden)**

Auf welchen Betrag belaufen sich ggf. die in Frage 7 bezeichneten Aufwendungen?

9. Abgeordneter **Fritz (Wiesbaden)**

Womit wird bei Bejahung der Frage 7 die Gewährung eines Zuschusses oder einer Zuwendung an Dr. Ludwig Erhard begründet?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 25. Juli 1967

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß für die Reise des Herrn Bundeskanzler a. D. Prof. Dr. Ludwig Erhard in die Vereinigten Staaten keine Mittel oder Zuwendungen des Bundes in Anspruch genommen wurden.

Die Beantwortung Ihrer Fragen 8 und 9 entfällt damit.

10. Abgeordneter **Dröscher**

Hält die Bundesregierung die Tätigkeit der „Hauptstelle für Befragungswesen — Zweigstelle Mainz", die sich offensichtlich ohne Kenntnis der städtischen Behörden mit der Befragung von Besuchern aus Mitteldeutschland befaßt, angesichts der Gefahren, die sich daraus evtl. für die Befragten, aber auch für die Bemühungen um Freizügigkeit im innerdeutschen Reiseverkehr ergeben könnten, für erforderlich?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 26. Juli 1967

Die Hauptstelle für Befragungswesen, Zweigstelle Mainz, ist mit Kenntnis des Innenministeriums des Landes Rheinland-Pfalz tätig. Sie befaßt sich nicht mit der Befragung von Besuchern aus Mitteldeutschland, ihre Aufgabe ist vielmehr ausschließlich die Befragung von Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

11. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Ist der Bundesregierung das Schicksal von Michael Segedi, einem ehemaligen deutschen Soldaten, bekannt, der nach Pressemitteilungen 13 Jahre lang grundlos in einer Irrenanstalt in Frankreich festgehalten wurde?

12. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Herrn Segedi eine materielle oder sonstige Hilfestellung zu gewähren?

13. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Hält es die Bundesregierung für wahrscheinlich, daß es weitere vergleichbare Fälle in Frankreich oder anderen Ländern gibt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Brandt vom 26. Juli 1967

Michael Segedi ist nach dem von ihm verfaßten, dem Auswärgen Amt vorliegenden Lebenslauf am 23. April 1924 in Michelsberg, Kreis Hermannstadt (Rumänien), geboren. Er geriet nach seinen Angaben am 23. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, aus

der er im Jahre 1948 in Frankreich entlassen wurde. Anschliessend begründete er dort ein normales Arbeitsverhältnis und war bei einem Bauern ab 7. August 1948 beschäftigt. Im Jahre 1953 kam er in ein Krankenhaus und wurde am 10. März 1954 in eine französische Nervenheilanstalt eingewiesen, in welcher er bis zum 23. Februar 1967 verblieb. Ende März 1967 wurde Herr Segedi auf seinen Antrag nach Deutschland eingebürgert, nachdem er als geheilt entlassen worden war. Er wohnt seitdem in Deutschland. Segedi erhält von der Caisse de Mutualitée sociale agricole de l'Ile de France eine vierteljährliche Invalidenrente in Höhe von etwa 700 Francs.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das Landesversorgungsamt Bayern in München zur Zeit prüft, ob im Fall des Herrn Segedi eine sogenannte unverschuldete Verzögerung der Einreise in das Bundesgebiet nach seiner Entlassung aus der französischen Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 des Heimkehrergesetzes vorliegt.

Unter der Voraussetzung, daß Herr Segedi arbeitsfähig ist, müßte er sich an das zuständige Arbeitsamt wenden, um entweder in ein Arbeitsverhältnis vermittelt zu werden oder die ihm gesetzlich zustehenden Unterstützungen zu erhalten. In Betracht kämen ferner Ansprüche auf Sozialhilfe oder auf Grund der Versorgungsgesetzgebung, die bei den örtlich zuständigen Behörden geltend gemacht werden müßten.

Sofern Herr Segedi beabsichtigt, in Frankreich Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist die Botschaft Paris bereit, ihm geeignete französische Anwälte zur Prüfung dieser Frage zu benennen.

Die Bundesregierung hält weitere vergleichbare Fälle in Frankreich oder anderen Ländern nicht für wahrscheinlich.

14. Abgeordneter **Ertl**

Wird die Bundesregierung die Aufnahme Österreichs in die EWG nachdrücklich unterstützen, auch dann, wenn die italienische Regierung wegen zu geringen Wohlverhaltens der österreichischen Regierung in der Südtirol-Frage ein Veto einlegt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Brandt vom 26. Juli 1967

Österreich, das eine Politik der immerwährenden Neutralität befolgt, strebt Abkommen zur Regelung seiner wirtschaftlichen Beziehungen zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an. Es beabsichtigt jedoch nicht, den beiden Gemeinschaften beizutreten.

Die Anträge Österreichs werden nach wie vor von der Bundesregierung in vollem Umfang unterstützt. Die Bundesregierung hofft, daß die Schwierigkeiten, die sich aus der italienischen Erklärung vom 29. Juni 1967 betreffend die Vorgänge in Südtirol und die Regelung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, sich bald überwinden lassen, damit die Verhandlungen mit Österreich weitergeführt werden können.

15. Abgeordneter **Dr. Bechert (Gau-Algesheim)**

Beabsichtigt die Bundesregierung, zumal nach Zeitungsmeldungen nicht bezweifelt werden kann, daß außer den in Frage 54 genannten Südkoreanern eine ganze Anzahl weiterer Studenten, Ärzte, Krankenschwestern und Wissenschaftler nach Südkorea gegen ihren Willen verschleppt worden sind, folgende Maßnahmen zu ergreifen: sofortige Zurückberufung des deutschen Botschafters aus Seoul, sofortige Einstellung jeder Hilfe für Südkorea, vor allem jeder Entwicklungshilfeleistungen und Zahlungen, Ersuchen an die südkoreanische Regierung, die Verschleppten alsbald wieder nach der Bundesrepublik Deutschland zurückbringen zu lassen wegen eklatanter Verletzung der Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Brandt vom 11. August 1967

Es trifft zu, daß in der Zeit vom 18. bis 29. Juni 1967 ohne Wissen deutscher Stellen im ganzen siebzehn koreanische Staatsangehörige, darunter Studenten, Wissenschaftler, eine Krankenschwester und ein Arzt durch Angehörige des koreanichen Sicherheitsdienstes zur Ausreise nach Korea veranlaßt worden sind.

Auf den energischen Protest der Bundesregierung hin hat die Regierung der Republik Korea sich für diesen Vorfall in aller Form entschuldigt und versichert, daß sich derartiges in Zukunft nicht wiederholen werde und, unserer Forderung entsprechend, drei Angehörige ihrer Botschaft in Bonn abberufen.

Was die Rückkehr der siebzehn Koreaner nach Deutschland angeht, so steht das Auswärtige Amt hierüber in eingehenden Verhandlungen mit der koreanischen Botschaft. Bekanntlich ist die Rückkehr von sechs Personen bereits zugesagt, vier sind mittlerweile eingetroffen. Unsere Bemühungen zielen darauf ab, bald zu einer befriedigenden Regelung der Gesamtfrage zu kommen.

Gegenwärtig ist weder die sofortige Zurückberufung des deutschen Botschafters in Seoul noch die sofortige Einstellung von Hilfsmaßnahmen für Korea, insbesondere die Einstellung von Leistungen im Rahmen der Entwicklungshilfe, beabsichtigt. Neue Vorhaben werden allerdings vorläufig nicht in Angriff genommen.

16. Abgeordneter **Biechele**

Sind bei den jüngsten Unruhen im Kongo Deutsche in Mitleidenschaft gezogen worden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Brandt vom 27. Juli 1967

Nach den beim Auswärtigen Amt bis zum 26. Juli 1967 eingegangenen Informationen ist der deutsche Staatsangehörige Karl Sohl aus Passau von Soldaten der kongolesischen Nationalarmee am 15. Juli 1967 in Kisangani (früher Stanleyville) niedergeschlagen und mißhandelt worden. Er trug dabei Verlet-

zungen im Gesicht und auf dem Rücken davon, die jedoch nach Aussagen der Ärzte nicht gefährlich sind. Herr Sohl wurde noch am gleichen Abend in einem Evakuierungsflugzeug nach Kinshasa gebracht und in der Universitätsklinik Lovanium stationär behandelt. Von dort beabsichtigte er, wie vorgesehen, am 27. Juli 1967 nach Passau abzufliegen.

Einige deutsche Staatsangehörige sind aus der Stadt Kisangani und der Gegend von Bukavu geflüchtet. Mit weiteren Abreisen aus der Gegend von Bukavu ist wegen der noch nicht engültig geklärten Situation zu rechnen.

Die aus Kisangani abgezogenen Söldner haben Angestellte der Firma Wigmo (Western International Ground Maintenance Organization) als Geiseln verschleppt. Darunter sollen sich zwei Deutsche, Herr Wilhelm Callesen und Herr Herbert Lotz, befinden. Herr Callesen soll leicht verletzt sein. Über das weitere Schicksal dieser beiden Deutschen ist dem Auswärtigen Amt bisher noch nichts bekannt geworden. Es ist bemüht, Aufklärung zu erhalten.

17. Abgeordneter **Mauk**

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob der Abgeordnete Walther Leisler Kiep, der laut Pressemitteilungen in der Zeit vom 18. bis 22. Juli Verhandlungen mit führenden Mitgliedern der rumänischen Regierung in Bukarest führt, dies im Auftrag und auf Weisung der Bundesregierung tut?

18. Abgeordneter **Mauk**

Wenn Frage 17 bejaht wird, ist der Abgeordnete bei diesen Verhandlungen von Fachbeamten der Ressorts begleitet?

19. Abgeordneter **Mauk**

Beabsichtigt die Bundesregierung auch künftig, Abgeordnete des Deutschen Bundestages zu diplomatischen Verhandlungen in osteuropäische Hauptstädte zu entsenden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Brandt vom 8. August 1967

Der Abgeordnete Walther Leisler Kiep hat die deutsche Botschaft in Bukarest von seiner Absicht unterrichtet, eine private Informationsreise nach Rumänien zu unternehmen. Die Botschaft in Bukarest wird ihm im Rahmen des Üblichen bei der Herstellung von Kontakten behilflich sein. Der Abgeordnete reist nicht im Auftrag der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hat bisher keine Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu diplomatischen Verhandlungen in osteuropäische Hauptstädte entsandt. Sie hat zur Zeit auch keine derartigen Absichten.

20. Abgeordneter **Vogt**

Trifft hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Taiwan auch heute noch zu, was der Schriftsteller Ziesel in seinem 1966 erschienenen Buch „Die Sensation des Guten" über sein Gespräch mit

dem Außenminister Nationalchinas u. a. so wiedergibt: „. . . Wir waren damals, und sind es heute, bereit, diplomatische Beziehungen aufzunehmen. Doch Deutschland scheint darauf keinen Wert zu legen. Ich bemühe mich seit Jahren, wenigstens durch Austausch von Handelsmissionen und engere kulturelle Zusammenarbeit die Verbundenheit zwischen Deutschland und China zu fördern. Aber auch damit bin ich auf kein Verständnis gestoßen . . ."?

21. Abgeordneter **Vogt**

Bei Verneinung der Frage 20, welche Bemühungen hat die Bundesregierung inzwischen mit welchem Ergebnis unternommen, um mit diesem uns freundlich verbundenen Land die Beziehungen zu normalisieren?

22. Abgeordneter **Vogt**

Bei Bejahung der Frage 20, ist die Bundesregierung — nicht zuletzt der Tatsache wegen, daß Taiwan uns in unserem nationalen Anliegen in der Weltpolitik freundschaftlich unterstützt — bereit, mit gleicher Intensität, wie bei den Bemühungen um Beziehungen zu anderen Staaten, unser Verhältnis zu diesem Land zu normalisieren?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 14. August 1967

Die Aussage des taiwanesischen Außenministers zum deutsch-taiwanesischen Verhältnis, wie sie von dem Schriftsteller Ziesel zitiert wurde, in dieser Form aber auch von anderen taiwanesischen Politikern gegenüber deutschen Besuchern regelmäßig vorgetragen zu werden pflegt, ist irreführend. Nach der Kapitulation Deutschlands hatte die damalige Republik China über die Besatzungsmächte amtliche Beziehungen zu Deutschland aufgenommen: Sie errichtete eine Militärmission bei der Alliierten Kommandantura in Berlin, ein Konsulat in Hamburg für das Gebiet der englischen und ein Konsulat in Stuttgart für das Gebiet der amerikanischen Besatzungszone.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland war die Republik China/Taiwan nicht nur nicht bereit, die Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und mit ihr diplomatische Beziehungen aufzunehmen, sie brach Ende 1950 sogar die aus der Besatzungszeit noch bestehenden konsularischen Beziehungen ab; ihre Militärmission in Berlin hatte sie schon vorher abgezogen.

Taiwan gestattete lediglich, daß Frankreich als eine der nach dem „Überleitungsvertrag" für bestimmte Fälle der Vertretung Deutschlands zuständige Macht unsere Interessen auf Taiwan wahrnahm.

Das Interesse Taiwans an direkten offiziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland erwachte erst, als um die Zeit der Bandung-Konferenz (etwa ab 1954) die Volksrepublik China ihren ersten größeren Durchbruch zur internationalen Anerkennung erzielte und der Stand der internationalen Anerkennung Taiwans rückläufig zu werden begann.

Für ihre Einstellung zu Taiwan hat die Bundesregierung heute von folgender Situation auszugehen:

Mit der Forderung nach Errichtung einer deutschen Handelsvertretung in Taipei verfolgt Taiwan in erster Linie ein politisches Ziel, nämlich die Bundesrepublik Deutschland in der China-Frage zugunsten Taiwans und gegen Peking festzulegen.

Die deutsche Interessenlage in dieser Frage ist mit der keines anderen Landes, das zu Taiwan amtliche Beziehungen unterhält oder aufzunehmen gedenkt, vergleichbar. Die politische Stellung Deutschlands als eines geteilten Landes gebietet uns besondere Vorsicht, auch um Vergleichen zwischen unserer und der chinesischen Problematik vorzubeugen, die durchaus verschieden gelagert ist. Wir wollen es daher vermeiden, in einer so heiklen politischen Frage ohne zwingenden Grund einseitig Stellung zu beziehen.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt jedoch der stetigen wirtschaftlichen Entwicklung Taiwans und dem Bedürfnis nach Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern Rechnung, indem sie Taiwan in den Wirtschafts- und Kulturaustausch einschließt und diesem Land auch technische Hilfe gewährt. Hierbei hat sich zwischen taiwanesischen und deutschen wirtschaftlichen Dienststellen eine bestimmte Praxis für die Handhabung der notwendigen Kontakte eingespielt; das Fehlen einer amtlichen Handelsvertretung hat den Handels- und Kulturaustausch bisher nicht behindert.

Der deutsche Handel mit Taiwan hat in den letzten zehn Jahren einen stetigen Anstieg genommen und sich von 1957 — bei einem Gesamtvolumen von 45,3 Millionen DM — bis 1966 — bei einem solchen von 227,3 Millionen DM — rund verfünffacht.

In Taipei besteht ein „Chinesisch-deutscher Kultur- und Wirtschaftsverband" mit dem Ziel der Förderung der Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen. Ferner arbeitet in Taipei eine Zweigstelle des Goethe-Instituts.

Taiwan unterhält in der Bundesrepublik Deutschland folgende Dienststellen, die allerdings keinen amtlichen Charakter haben:

a) in Frankfurt (Main) ein ständiges Büro des Wirtschaftsverbandes „Central Trust of China";

b) in Bad Godesberg, Hamburg und Berlin je ein Büro des „Freichina Informationsdienstes".

Die Bundesregierung steht einer Ausweitung der Wirtschafts- und Kulturbeziehungen mit Taiwan positiv gegenüber. In der Frage der Aufnahme amtlicher Beziehungen wird sie sich mit Rücksicht auf die deutsche politische Interessenlage auch weiterhin Zurückhaltung auferlegen.

Die Beantwortung der Fragen 21 und 22 erübrigt sich, da die Frage 20 zu verneinen war.

23. Abgeordneter **Dr. Friderichs**

Trifft es zu, daß die Bundesregierung vor einiger Zeit der jugoslawischen Regierung eine Zusage gegeben hat, noch vor den Sommerferien die Verhandlungen über die Sozialrechte und -pflichten der jugoslawischen Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland fortzusetzen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 17. August 1967

Das Auswärtige Amt hat im Frühjahr dieses Jahres das jugoslawische Außenministerium wissen lassen, daß aus seiner Sicht keine Bedenken mehr gegen eine Fortsetzung der deutsch-jugoslawischen Verhandlungen über eine Anwerbevereinbarung und ein Sozialversicherungsabkommen bestehen. Es hat zugesagt, sich für eine baldige Fortsetzung der Verhandlungen zu verwenden. Ein Termin ist dabei nicht genannt worden.

24. Abgeordneter **Dr. Friderichs**

Sind in diesem Zusammenhang Pressemeldungen zutreffend, daß für die Nichtwiederaufnahme der deutsch-jugoslawischen Verhandlungen Kompetenzschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesarbeitsministerium verantwortlich sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 17. August 1967

Eine Fortsetzung der Verhandlungen berührt nicht nur außenpolitische, sondern auch sozialpolitische, finanzielle und andere Fragen. Der Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Bundesministerien ist im Augenblick noch nicht abgeschlossen.

25. Abgeordneter **Dr. Friderichs**

Wann gedenkt die Bundesregierung ihre Gespräche mit der jugoslawischen Regierung über das Gastarbeiterproblem fortzusetzen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 17. August 1967

Vor Abschluß der Erörterungen läßt sich ein Zeitpunkt für weitere Verhandlungen noch nicht angeben.

26. Abgeordnete **Frau Dr. Diemer-Nicolaus**

An welche Länder hat die Bundesregierung im letzten halben Jahr Waffen oder andere militärische Gegenstände geliefert?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 14. August 1967

Die Bundesregierung hat im letzen halben Jahr im Rahmen der Ausrüstungshilfe an die Regierungen von Griechenland, der Türkei, von Iran, Niger, Somalia und Äthiopien Material für die Ausrüstung von Armee oder Polizei entsprechend den mit diesen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen geliefert. Alle diese Vorhaben waren Gegenstand eingehender Beratungen des Auswärtigen Ausschusses und des Haushaltsausschusses des Bundestages und sind von diesen genehmigt worden. Darüber hinaus ist in einem geringen Umfang militärisches Gerät an NATO-Partner und die Schweiz verkauft worden.

27. Abgeordnete **Frau Dr. Diemer-Nicolaus**

Wie erklärt sich die Bundesregierung das Zustandekommen der Behauptung über angebliche deutsche Waffenverkäufe an Pakistan mit detaillierten Angaben über die Art der Lieferung?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 14. August 1967

Die Bundesregierung hat keine Waffen nach Pakistan geliefert. Dies würde ihrem erklärten Grundsatz widersprechen, in Spannungsgebiete kein Rüstungsmaterial zu senden. Gegenteilige Presseveröffentlichungen sind falsch. Sie werden von der Bundesregierung außerordentlich bedauert, da sie politisch, insbesondere in Indien, schaden.

Die Meldungen gehen auf Mitteilungen eines amerikanischen Waffenhändlers zurück, die von einer amerikanischen Nachrichtenagentur verbreitet wurden.

28. Abgeordnete **Frau Dr. Diemer-Nicolaus**

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die im „Weltspiegel" des Deutschen Fernsehens vom 23. Juli aufgestellte Behauptung überprüft, daß Portugal in seinen afrikanischen Kolonien gegen die dortige Unabhängigkeitsbewegung deutsche Waffen und Flugzeuge mit deutschem Nationalitätenzeichen einsetzt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 14. August 1967

Das Portugal gelieferte militärische Material wird gemäß einer deutsch-portugiesischen Vereinbarung „ausschließlich zu Verteidigungszwecken im Rahmen des Nordatlantikpaktes benutzt". Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, an der Einhaltung dieser Vereinbarung zu zweifeln. Im übrigen würde es in Anbetracht des stark ausgeprägten portugiesischen Souveränitätsdenkens für ausgeschlossen gehalten werden, daß an einem Luftangriff der Portugiesen Flugzeuge beteiligt gewesen wären, die das deutsche Balkenkreuz getragen hätten. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem portugiesischen Hoheitszeichen, dem Christuskreuz, vor, das portugiesische Flugzeuge ausnahmslos tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

29. Abgeordneter **Kubitza**

Wie beurteilt die Bundesregierung auf Grund ihrer Mitverantwortung in Fragen des Sports die Errichtung von Sportgymnasien?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 28. Juli 1967

Die Bestrebungen, Sportgymnasien zu errichten, verfolgen den Zweck, sportlich talentierten Schülern zusätzlich zu der herkömmlichen Ausbildung eine besonders gute sportliche Ausbildung zu geben. Die Errichtung von Sportgymnasien fällt in die

Zuständigkeit der Länder. Mir ist bekannt, daß über die Errichtung solcher Gymnasien zur Zeit zwischen den Vertretern des Sports und den Kultusministern der Länder gesprochen wird. Das Bundesinnenministerium ist an diesen Gesprächen nicht beteiligt. Nach dem gegenwärtigen Stand läßt sich noch nicht übersehen, ob die Pläne zur Errichtung von Sportgymnasien verwirklicht werden können. Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die weitere Entwicklung.

30. Abgeordneter **Kubitza**

Ist die Bundesregierung bereit, Modelle solcher Sportgymnasien finanziell aus dem Bundesjugendplan zu unterstützen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 28. Juli 1967

Eine finanzielle Förderung aus dem Bundesjugendplan ist weder für den Bau noch für die Unterhaltung von Sportgymnasien möglich, da eine solche Maßnahme nicht in den Bereich der Jugendhilfe fällt, wie er in den §§ 1 bis 11 des Jugendwohlfahrtsgesetzes umschrieben ist.

31. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Gesetzentwürfe in stärkerem Maße als bisher vor der Einbringung beim Deutschen Bundestag in Verwaltungsplanspielen überprüft werden sollten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 28. Juli 1967

Die Bundesregierung steht dem Gedanken, Gesetzentwürfe vor der Einbringung beim Deutschen Bundestag in Verwaltungsplanspielen zu überprüfen, grundsätzlich zustimmend gegenüber. Sie teilt auch die Auffassung, daß nach Möglichkeit in stärkerem Maße als bisher davon Gebrauch gemacht werden sollte.

Von dieser positiven Einstellung ausgehend, ist das Zustandekommen des ersten Verwaltungsplanspieles zum damaligen Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), das vom Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit 2 Landesfürsorgeverbänden und 24 Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt wurde, von meinem Hause seiner Zeit tatkräftig gefördert worden. Dieses Verwaltungsplanspiel war ein guter Erfolg. Es hat eine Reihe von wichtigen Verbesserungsvorschlägen für den Gesetzentwurf erbracht, die dem Deutschen Bundestag noch gerade rechtzeitig zur Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren unterbreitet werden konnten.

Allerdings haben sich bereits bei diesem ersten Verwaltungsplanspiel Schwierigkeiten gezeigt, die einer häufigeren Wiederholung bisher im Wege standen. Von Beginn der Vorbereitung im Jahre 1959 bis zum Abschluß im Jahre 1960 war über ein Jahr vergangen, wobei die Vorbereitung etwa ebenso viel Zeit beanspruchte wie die Durchführung. Es hat sich ferner ergeben, daß der gesamte Zeitbedarf stark davon abhängt, ob das Leitungs- und Durchführungspersonal die anfallenden Arbeiten

neben den laufenden Dienstgeschäften leisten muß, wie es beim BSHG-Verwaltungsplanspiel der Fall war. Der Zeitbedarf könnte zwar wesentlich abgekürzt werden, wenn die für ein Verwaltungsplanspiel eingesetzten Bediensteten von ihren sonstigen Arbeiten freigestellt würden; dies wird sich aber bei der starken personellen Beanspruchung in allen Verwaltungsebenen nur ausnahmsweise und kurzfristig erreichen lassen.

Zu berücksichtigen bleibt auch, daß der Bund bei der Erprobung von Entwürfen von Bundesgesetzen, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG von den Ländern auszuführen sind, regelmäßig auf die Bereitschaft mindestens eines Landes zur Mitarbeit angewiesen ist, das seinerseits nachgeordnete Verwaltungen einschalten muß.

Die Verabschiedung gerade bedeutender Gesetzentwürfe steht sehr oft aus vorrangigen politischen Gesichtspunkten unter Zeitdruck. Dadurch wird alsdann die vorherige Erprobung in einem Verwaltungsplanspiel, selbst wenn sie wünschenswert wäre, verhindert. An solchem Zeitdruck sind mehrere Versuche, Gesetzentwürfe in ein Verwaltungsplanspiel zu bringen, gescheitert.

Kürzlich ist vom Herrn Bundesminister der Finanzen und von meinem Hause ein Verwaltungsplanspiel sowohl angeregt als auch in der Durchführung vom Herrn Bundesminister der Finanzen unterstützt worden, das im Rahmen des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung, Frankfurt (Main), in Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Bundesbetriebsprüfungsstelle — Steuer — und 14 Unternehmen, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben, „Abrechnungstechnische Probleme bei der Anwendung der Mehrwertsteuer" geprüft hat. Das Planspiel sollte feststellen, welche Schwierigkeiten sich bei der Durchführung des Gesetzes in der Praxis ergäben und welche Mängel und Widersprüche im Entwurf noch enthalten waren. Auch hier lag der Zeitbedarf wieder weit über einem Jahr. Trotzdem konnten die bedeutenden Ergebnisse auch dieses Planspieles dem Deutschen Bundestag noch rechtzeitig zur Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren vorgelegt werden.

Die guten Erfahrungen, die mit dem Verwaltungsplanspiel zur Mehrwertsteuer erneut gemacht worden sind, werden Veranlassung geben, für weitere Gesetzentwürfe alle gegebenen Möglichkeiten zu prüfen.

32. Abgeordneter **Ollesch**

Kann die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen der öffentlichen Kritik am Vorgehen deutscher Stellen gegen den südkoreanischen Geheimdienst, insbesondere auch am angeblich zu späten Eingreifen des Bundesinnenministers, und der von einem Sprecher des Bundesinnenministers in seiner Erwiderung auf diese Kritik angeführten „Angst vor dem von Lücke vorbereiteten Entwurf zum Mehrheitswahlrecht" der FDP (FAZ vom 7. Juli) erklären?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 28. Juli 1967

Zwischen dem Vorgehen deutscher Stellen gegen den südkoreanischen Geheimdienst und der Wahlrechtsreform besteht kein sachlicher Zusammenhang.

Ein solcher Zusammenhang wird in Verlautbarungen der Freien Demokratischen Partei hergestellt. So schreibt die Freie Demokratische Korrespondenz — Pressedienst der FDP — vom 18. Juli 1967 auf Seite 4 unten:

„Innenminister Lücke ist also zuständigkeitshalber aktiv geworden. Das kommt für die entführten 17 Südkoreaner etwas spät. Aber vielleicht hatte der Chef der Verfassungsschützer bisher auch zuviel zu tun mit dem von ihm so sehnlichst herbeigewünschten Gesetz für eine Wahlrechtsänderung. Damit will er bekanntlich die unbequemen Liberalen ausschalten. Ein Vorschlag: Der Bundesinnenminister legt seine Wahlrechtsänderungspläne in die unterste Schublade seines Schreibtisches und befaßt sich in Zukunft mit der Erhaltung des Grundgesetzes durch eine aktive Bekämpfung ausländischer Geheimdienste."

Auf der gleichen Linie liegen frühere Verlautbarungen von Sprechern der FDP, in denen der Bundesinnenminister in gleicher Sache kritisiert wird.

33. Abgeordneter **Ollesch**

Wie sind nach den Feststellungen der Bundesregierung die wirklichen Zusammenhänge beim Verschwinden der Südkoreaner gewesen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 28. Juli 1967

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts sind noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordneter **Ollesch**

Welche andere Staaten üben erwiesenermaßen bei uns illegale Tätigkeiten aus oder haben es versucht?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 28. Juli 1967

Die Bundesregierung bereitet zur Zeit eine Aufstellung über besonders schwere Fälle vor, in denen Ausländer aus politischen Motiven die Gastpflichten in der Bundesrepublik verletzt haben. Die Aufstellung wird dem Bundestag im Zusammenhang mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage betreffend „Mißbrauch der Gastrechte durch einzelne Gruppen von Ausländern in der BRD" (Bundestagsdrucksache V/1995) übersandt werden.

35. Abgeordneter **Büttner**

Ist dem Bundeskanzler die Kritik in der Süddeutschen Zeitung vom 1./2. Juli 1967, Nr. 156, Seite 4 unter der Überschrift „Erhard-Douceurs" bekannt?

36. Abgeordneter **Büttner**

Hält die Bundesregierung es für glücklich, daß in einem Zeitpunkt, wo das ganze deutsche Volk zur Sparsamkeit aufgerufen wird, zusätzliche Ausgaben für den früheren Bundeskanzler in Höhe von 85 000 DM beschlossen werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 1. August 1967

Die kritische Stellungnahme in der Süddeutschen Zeitung vom 1./2. Juli 1967 ist bekannt.

Diese Äußerung erweckt — wie auch andere Pressemeldungen — den Eindruck, dem früheren Bundeskanzler Prof. Dr. Erhard seien vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages Mittel zur Unterhaltung eines Sekretariats für private Zwecke bewilligt worden. Gerade das trifft nicht zu.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann sich ein ehemaliger Bundeskanzler nicht sogleich mit dem Ausscheiden aus dem Amt gänzlich in das Privatleben zurückziehen. Ihm verbleiben noch eine Reihe von Aufgaben, die mit dem früheren Amt in Verbindung stehen. Diese Aufgaben, deren Erfüllung nicht zuletzt auch die Öffentlichkeit von ihm erwartet, können nur mit Hilfe eines Sekretariats erledigt werden. Es kann dem früheren Amtsinhaber nicht zugemutet werden, ein solches Sekretariat auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Tätigkeit des Arbeitsstabes beschränkt sich auf die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben. Daher wird das Sekretariat vom Bund bereitgestellt.

Es handelt sich bei dem Beschluß des Haushaltsausschusses nicht, wie M.-M. jr. in der Süddeutschen Zeitung meint, um einen „Trostpreis" für Herrn Prof. Dr. Erhard. Die Frage der Bereitstellung von Sekretariaten für frühere Bundeskanzler ist schon seit längerer Zeit erörtert worden.

37. Abgeordneter **Opitz**

Nach welchen Gesichtspunkten sind in dem Entwurf der Bundesregierung über eine Finanzplanung für die Jahre 1968 bis 1971 Mittel zur Förderung der Leibeserziehungen berücksichtigt?

38. Abgeordneter **Opitz**

Welcher Anteil an den in Frage 37 erwähnten Mitteln ist für allgemeine Sportförderungsmaßnahmen und den Goldenen Plan gedacht?

39. Abgeordneter **Opitz**

In welcher Höhe sind Vorbereitungskosten für die Olympischen Spiele des Jahres 1972 in München veranschlagt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 4. August 1967

Im Rahmen der für die Aufgaben des Bundesministeriums des Innern in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Beträge sind auch Mittel für die Sportförderung eingesetzt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß der Förderung der Leibeserziehung große und zunehmende Bedeutung zukommt. Schon in der Vergangenheit sind die dafür bereitgestellten Mittel ständig erhöht worden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich über die Höhe der einzelnen Förderungsmaßnahmen abschließendes jedoch noch nicht sagen. Die Einzelberatungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Es kommt hinzu, daß die Förderungsmaßnahmen für den Sport auch Gegenstand der Verhandlungen über die Finanzverfassungsreform sein werden.

Zu den vordringlichsten zentralen Förderungsmaßnahmen zählt das Bundesministerium des Innern die Anstellung qualifizierter Bundestrainer bei den Sportfachverbänden, die Errichtung von Trainingszentren für Spitzensportler, die Förderung der sportmedizinischen Forschung und die Unterstützung der Vorbereitungsmaßnahmen für die Teilnehmer an Olympischen Spielen.

Die Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen des Goldenen Planes sieht die Bundesregierung auch weiterhin als eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden an.

An den Vorbereitungskosten für die Olympischen Sommerspiele 1972 in München beteiligt sich der Bund zu einem Drittel an der Finanzierung der notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die dafür erforderlichen Beträge sind in der Finanzplanung berücksichtigt. Der für die Vorfinanzierung der Organisation dieser Spiele erforderliche Anteil des Bundes ist ebenfalls in die Finanzplanung aufgenommen worden.

Ich bin bereit, Ihnen, sobald das möglich ist, ergänzende Mitteilungen zu machen.

40. Abgeordneter **Dr. Müller-Emmert**

Ist der Bundesjustizminister im Zusammenwirken mit dem Bundesinnenminister bereit, eine Forschungskommission einzusetzen, die Ursachen, Umfang, Arbeitsweise und Gefährlichkeit der Wirtschaftskriminalität untersucht, damit aus dem Ergebnis der Arbeit dieser Kommission neuartige Methoden und neue Straftatbestände entwickelt werden können, die eine wirksame Bekämpfung und allmähliche Eindämmung der „Weiße Kragen"-Delikte ermöglichen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 11. August 1967

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weniger in Mängeln des materiellen Strafrechts zu suchen sind. Wirklich strafwürdige Verhaltensweisen können mit den Straf- und Bußgeldvorschriften des geltenden Rechts erfaßt werden. Aber auch insoweit ist die Bundesregierung bemüht, so weit wie möglich Sorge dafür zu tragen, daß die Strafbestimmungen den heutigen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität angepaßt werden. Dies gilt etwa für die verbesserte Ausgestaltung der Vermögensdelikte im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches (E 1962) oder auch für den § 19 des Entwurfs eines Ordnungswidrigkeitengesetzes, durch den es ermöglicht wird, Geldbußen auch gegen juristische Personen festzusetzen, wenn Pflichten verletzt worden sind, die die juristische Person treffen, oder wenn diese bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.

Für die Entwicklung neuer Straftatbestände dürfte daher im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einsetzung einer besonderen Forschungskommission nicht erforderlich sein. Das gleiche gilt auch für die Frage, ob eine solche Kommission aus kriminalpolizeilicher Sicht zur Ausbildung neuartiger Methoden bei der Bekämpfung der sogenannten „Weiße-Kragen-Kriminalität" angezeigt ist.

Das Bundeskriminalamt ist in Übereinstimmung mit den Kriminalpolizeien der Länder seit langem zu der Erkenntnis gekommen, daß der Wirtschaftskriminalität, nicht zuletzt mit Rücksicht auf ihre Auswirkung auf die gesamte Volkswirtschaft, erhöhte Bedeutung zukommt und sie deswegen besondere Beobachtung verdient. Hierzu gehört insbesondere auch die Untersuchung der vielfältigen, sich den jeweiligen Wirtschaftssituationen anpassenden Arbeitsweisen der Wirtschaftsstraftäter.

Aus diesem Grunde hat das Bundeskriminalamt bereits in den Jahren 1957 und 1963 zwei besondere Arbeitstagungen über Fragen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität veranstaltet, an denen Kriminologen, Juristen und Wirtschaftskriminalisten des In- und Auslandes teilgenommen haben. Die dort gehaltenen Referate und Diskussionsbeiträge sind im Rahmen der Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes („Wirtschaftsdelikte" und „Grundfragen der Wirtschaftskriminalität") veröffentlicht worden.

Außerdem hat das Bundeskriminalamt in seiner Schriftenreihe zum gleichen Thema folgende Einzelveröffentlichungen herausgegeben:

— Wirtschaftskriminalität,

— die Kriminalität im bargeldlosen und bargeldsparenden Zahlungsverkehr,

— von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens.

Die damit von der Kriminalpolizei ergriffene Initiative hat allgemein Zustimmung gefunden. So führt z. B. Prof. Dr. von Weber in der „Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform", Heft 3/4/1967, Seite 139, wörtlich aus:

> „Hier ist es dann eine kriminal-phänomenologische Aufgabe, die in Deutschland zuerst von der Kriminalpolizei energisch in Angriff genommen worden ist, diese Verbrechensformen und Verbrecherkreise zu erforschen, wie sie auch für die normale Kriminalität zusammenfassende Beschreibungen liefert (Fußnote: Vgl. Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1963)."

Der gleichen Zielsetzung dient auch die im Jahre 1965 erfolgte Einrichtung eines speziellen kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausches bei Wirtschaftsdelikten, in dessen Rahmen Informationen über Wirtschaftsdelikte gesammelt und ausgewertet werden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse über aktuelle wirtschaftskriminelle Erscheinungsformen und wirkungsvolle Methoden ihrer Bekämpfung werden laufend den Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht.

Nachdem genügend Material vorliegt, werden seit dem 1. Januar 1967 die Meldungen über Wirtschaftsstraftaten im Bundeskriminalamt unter stärkerer Differenzierung (Häufigkeit, Umfang einzelner Deliktsarten, Schadenshöhen, Geschädigte) ausgewertet. Es steht zu erwarten, daß damit im Laufe der Zeit ein noch umfassenderer Überblick über Umfang, Erscheinungsformen und Gefährlichkeit der Wirtschaftskriminalität insgesamt und der Arbeitsweisen der Wirtschaftsstraftäter erlangt werden kann. Dieser umfassende Überblick wird, wie anzunehmen ist, die Kriminalpolizei in die Lage versetzen, ihre Methoden für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in wirksamer Weise zu verfeinern und zu verbessern.

41. Abgeordneter **Meis**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in einer großen Zahl von Fällen die unter das G 131 fallenden Personen beim Übergang von der bis zum 31. Dezember 1966 gewährten Sozialrente auf die beamtenrechtliche Versorgung erhebliche Einkommenseinbußen haben, dies hinnehmen müssen und wie hoch wird diese Zahl von Fällen geschätzt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 8. August 1967

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei einigen Personen, die ab 1. Januar 1967 einen Versorgungsanspruch nach dem G 131 erworben haben, und bei denen daher die Rechtsfolgen der Nachversicherung nach § 72 a G 131 entfallen sind, eine Einkommensminderung eingetreten ist. Die Zahl der Fälle und auch die Höhe der Einkommenseinbuße sind, soweit bisher bekannt wurde, gering. Eine genaue Angabe der Zahl ist mangels geeigneter Unterlagen nicht möglich.

42. Abgeordneter **Meis**

Widerspricht diese Besitzstandsminderung nicht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der mit der Verbesserung insbesondere der Bestimmungen über den Zuzugsstichtag und die Familienzusammenführung in der Vierten Novelle zum G 131 die Einkommensverhältnisse der von der Neuregelung betroffenen Personen verbessern und nicht verschlechtern wollte?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 8. August 1967

Der Wille des Gesetzgebers ging erkennbar dahin, bestimmte Personenkreise, die bisher trotz früherer Anwartschaften einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung nicht geltend machen konnten, durch die Verbesserung der Vorschriften über den Zuzugsstichtag und die Familienzusammenführung in die beamtenrechtliche Versorgung hineinzunehmen. Die von der Neuregelung betroffenen Personen erhalten ab 1. Januar 1967 die Versorgung, die sie erhalten hätten, wenn sie von Anfang an Rechte nach Kapitel I G 131 hätten geltend machen können. Eine höhere Versorgung, als sie ihnen von Anfang an zugestanden hätte, kann ihnen nicht gewährt werden.

In der Masse der Fälle hat die Neuregelung zu einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse geführt. Zu den wenigen bekanntgewordenen Fällen, in denen sich das Einkommen etwas verringert hat, weise ich auf folgendes hin:

Bei den Beanstandungen wird zum Teil nicht der Rentenbetrag des Monats Dezember 1966, sondern der um 8 v. H. erhöhte Rentenbetrag des Monats Januar 1967 dem Betrag der Beamtenversorgung dieses Monats gegenübergestellt. Außerdem wird der Rentenbetrag, der praktisch keiner Besteuerung unterliegt, meist nur mit dem Nettobetrag der Versorgungsbezüge, die nur bis zu 25 v. H., höchstens aber in Höhe von 200 DM monatlich steuerfrei sind, verglichen. Ferner wird noch

auf die beitragsfreie Krankenversicherung der Rentner hingewiesen, die die Betroffenen genossen haben. Dagegen werden die den Versorgungsempfängern zustehende jährliche Sonderzuwendung sowie die Beihilfen in Krankheitsfällen und die Möglichkeit, unter Umständen einmalige Unterstützungen zu erhalten, nicht oder nicht genügend gewürdigt. Es wird auch außer Betracht gelassen, daß ein bei der Rentenversicherung heute noch bestehender Vorteil künftig wegfallen könnte; hierzu verweise ich auf die bei der mittelfristigen Finanzplanung in Aussicht genommene Heranziehung der Rentenempfänger zur Beitragsleistung in der Krankenversicherung.

43. Abgeordneter **Meis**

Ist die Bundesregierung bereit, übergangsweise durch die Gewährung laufender Unterstützungen und endgültig durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs für einen Ausgleich der eingetretenen Besitzstandsminderungen Sorge zu tragen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 8. August 1967

Betroffenen Versorgungsempfängern kann in begründeten Fällen insofern geholfen werden, als ihnen bei nachgewiesener außerordentlicher Notlage und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einmalige Unterstützungen nach § 56 Abs. 1 G 131 gewährt werden können. Das ist auch schon in einigen Fällen geschehen und in Härtefällen zu befürworten. Laufende Unterstützungen dürfen den Versorgungsempfängern neben ihren Versorgungsbezügen nach den Unterstützungsrichtlinien nicht gewährt werden. Ob über die Gewährung einmaliger Unterstützungen hinaus eine gesetzliche Regelung über die Wahrung des Besitzstandes vorgesehen werden kann, ist mangels ausreichender Unterlagen und Erfahrungen noch nicht zu überblicken.

44. Abgeordneter **Ott**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß K. Lehnert — der Mörder des kleinen Timo Rinnelt — (laut Kasseler Post vom 9. Juni 1967) die Absicht habe, seinen Lebensbericht und eine Beschreibung des Kindermordes für ein hohes Honorar an eine Illustrierte zu verkaufen?

45. Abgeordneter **Ott**

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein solch scheußlicher Mißbrauch demokratischer Rechte und Freiheiten unter allen Umständen vermieden werden soll?

46. Abgeordneter **Ott**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Interesse des Schutzes unserer Kinder und Jugendlichen, auf die Verhinderung einer solchen Berichterstattung aus Geldgier bei Mörder und Illustrierten einzuwirken?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 21. August 1967

1. Der Bundesregierung sind Pressemeldungen bekannt, nach denen Kurt Lehnert beabsichtigt, seine Lebenserinnerungen mit einer genauen Darstellung der Tötung Timo Rinnelts einer Illustrierten zu verkaufen. Ob eine Illustrierte mit Lehnert über eine solche Veröffentlichung verhandelt oder ob eine Vereinbarung über die Veröffentlichung schon zustande gekommen ist, weiß die Bundesregierung nicht.

2. Hat ein wegen Tötungsdeliktes einsitzender Untersuchungshäftling die Absicht, seine Lebenserinnerungen gegen Entgelt zu veröffentlichen, so kann darüber ein endgültiges, genaues Urteil erst abgegeben werden, wenn man den Inhalt der geplanten Veröffentlichung kennt. Unterstellt, daß Kurt Lehnert seine Tat in allen Einzelheiten schilderte oder gar versuchte, Tat oder Beweggründe zu verherrlichen, und geschähe das offensichtlich zum Zwecke der geschäftlichen Ausnutzung, so würde die Bundesregierung eine solche Veröffentlichung mißbilligen. Ich bin außerdem der Meinung, daß sie im Widerspruch zu der Wertordnung unseres Grundgesetzes stünde.

3. a) Mit den Mitteln des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften können Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Schriften weitgehend geschützt werden. Solche Schriften werden in eine Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen, wenn die unabhängige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften auf Antrag des Bundesministers für Familie und Jugend oder der obersten Jugendbehörde eines Landes einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Dieses Verfahren setzt jedoch voraus, daß die zu indizierende Schrift bereits erschienen ist; präventive Maßnahmen läßt das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht zu. Falls entgegen den Erwartungen der Bundesregierung eine Illustrierte sich bereit finden sollte, die Erinnerungen Kurt Lehnerts zu veröffentlichen, wird der Bundesminister für Familie und Jugend unverzüglich prüfen, ob eine solche Veröffentlichung jugendgefährdend ist, und, wenn ja, einen Indizierungsantrag stellen, über den dann im Eilverfahren entschieden werden könnte.

   b) Eine gewisse Möglichkeit, der Veröffentlichung derartiger Lebenserinnerungen entgegenzuwirken, besteht in folgendem: Verfaßt ein Untersuchungsgefangener etwa für ein Presseorgan einen Lebens- und Tatbericht, so ist seine Sendung dem Richter zur Kontrolle vorzulegen (§ 119 Abs. 6 Strafprozeßordnung). Dieser kann einen solchen Bericht anhalten, wenn seine Weitergabe geeignet ist, die Ordnung in der Haftanstalt zu gefährden (Nr. 34 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsordnung). Diese Beurteilung obliegt ausschließlich dem Richter. Bei einem Strafgefangenen obliegt die Kontrolle des Schriftverkehrs dem Leiter der Haftanstalt oder dem von ihm damit betrauten Beamten. Nach Nr. 155 Absatz 2 Dienst- und Vollzugsordnung kann der Anstaltsleiter Schreiben eines Strafgefangenen anhalten, in denen Straftaten erörtert sind. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Gefangener Lebens- und Tatberichte niederschreibt, und besteht die Gefahr, daß diese aus der Anstalt verbracht und veröffentlicht werden, so dürfte sowohl im Falle der

Strafhaft wie der Untersuchungshaft unter der Voraussetzung, daß die Berichte ihres Inhalts wegen beanstandet werden könnten, eine Unterbindung schon der Abfassung der Berichte gerechtfertigt sein.

4. Die Bundesregierung wird prüfen, ob die gegenwärtige Gesetzeslage einer Verbesserung bedarf und, wenn ja, welche gesetzgeberischen Maßnahmen, gegebenenfalls im Bereich des Strafprozeßrechts, des Presserechts oder anderer Rechtsgebiete zu treffen sind.

47. Abgeordneter **Schwabe**

Gedenkt die Bundesregierung, der Absicht einer Illustrierten Zeitung, die Memoiren des Timo Rinnelt-Mörders K. Lehnert zu veröffentlichen, entgegenzuwirken?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 21. August 1967

Hat ein wegen Tötungsdeliktes einsitzender Untersuchungshäftling die Absicht, seine Lebenserinnerungen gegen Entgelt zu veröffentlichen, so kann darüber ein endgültiges Urteil erst abgegeben werden, wenn man den Inhalt der geplanten Veröffentlichung kennt. Unterstellt, daß Kurt Lehnert seine Tat in allen Einzelheiten schildert oder gar versucht, Tat oder Beweggründe zu verherrlichen oder geschähe diese Veröffentlichung zum Zwecke der geschäftlichen Ausnutzung, so würde die Bundesregierung eine solche Veröffentlichung mißbilligen; ich bin außerdem der Meinung, daß sie im Widerspruch zu der Wertordnung unseres Grundgesetzes stünde. Nach geltendem Recht bestehen allerdings nur beschränkte Möglichkeiten, der Absicht einer solchen Veröffentlichung entgegenzuwirken.

a) Die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Meinungs- und Pressefreiheit findet ihre Schranken, soweit für diesen Fall von Bedeutung, nur in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend (Artikel 5 Abs. 2). Als Gesetz in diesem Sinne kämen hier die Bestimmungen des Strafrechts und diejenigen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in Betracht. Diese Vorschriften sind jedoch nicht präventiv, sondern nur gegenüber bereits erschienenen Veröffentlichungen anwendbar.

b) Eine gewisse Möglichkeit, der Veröffentlichung derartiger Lebenserinnerungen entgegenzuwirken, besteht in folgendem: Verfaßt ein Untersuchungsgefangener etwa für ein Presseorgan einen Lebens- und Tatbericht, so ist seine Sendung dem Richter zur Kontrolle vorzulegen (§ 119 Abs. 6 Strafprozeßordnung). Dieser kann einen solchen Bericht anhalten, wenn seine Weitergabe das Strafverfahren beeinträchtigen könnte, sein Inhalt strafbar oder die Weitergabe geeignet ist, die Ordnung in der Haftanstalt zu gefährden (Nr. 34 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsordnung). Diese Beurteilung obliegt ausschließlich dem Richter. Bei einem Strafgefangenen obliegt die Kontrolle des Schriftverkehrs dem Leiter der Haftanstalt oder dem von ihm damit betrauten Beamten. Nach Nr. 155 Absatz 2 Dienst- und Vollzugsordnung kann der Anstaltsleiter Schreiben eines Strafgefangenen anhalten, in denen Straftaten erörtert sind. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Gefangener Lebens- und

Tatberichte niederschreibt, und besteht die Gefahr, daß diese aus der Anstalt verbracht und veröffentlicht werden, so würde sowohl im Falle der Strafhaft wie der Untersuchungshaft unter der Voraussetzung, daß die Berichte ihres Inhalts wegen beanstandet werden können, eine Unterbindung schon der Abfassung der Berichte gerechtfertigt sein.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die gegenwärtige Gesetzeslage einer Verbesserung bedarf, und welche gesetzgeberischen Maßnahmen gegebenenfalls im Bereich des Strafprozeßrechts, des Presserechts oder anderer Rechtsgebiete zu treffen sind.

48. Abgeordneter **Flämig**

Aus welchem Grund wurde die fernschriftliche Anordnung des Bundesinnenministers vom 17. April 1967 an alle Bundesdienststellen, am 5. Mai 1967 anläßlich des Gründungstages des Europarates (Europatag) neben der Bundesdienstflagge die blaue Europafahne mit den zwölf goldenen Sternen zu setzen, bei zahlreichen Bundesdienststellen nicht befolgt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 14. August 1967

Der Bundesminister des Innern hatte, wie in den vergangenen Jahren, auch zum Europatag 1967 die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes angeordnet. Soweit möglich, sollte neben der Bundesdienstflagge die Flagge des Europarates gesetzt werden. Diese Einschränkung mußte deshalb getroffen werden, weil insbesondere bei den nachgeordneten Behörden und Dienststellen der Bundesverwaltung bisher nicht überall ein zweiter Flaggenmast zur Verfügung steht. Dienststellen mit nur einem Flaggenmast haben dem Beflaggungsanlaß nur durch das Hissen der Bundesdienstflagge Rechnung tragen können.

Ich habe aus Anlaß Ihrer Anfrage die Herren Bundesminister gebeten, die nachgeordneten Behörden ihres Geschäftsbereichs anzuweisen, für die Zukunft die notwendigen Voraussetzungen für das Hissen der Europaflagge am Europatag zu schaffen.

49. Abgeordneter **Flämig**

Wie steht die Bundesregierung zu dem Gedanken, das Hissen der blauen Europafahne jeweils am 5. Mai (Europatag) auf allen Dienstgebäuden der Bundesrepublik Deutschland durch eine entsprechende Ergänzung des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 28. August 1959 i. d. F. vom 13. April 1964 verbindlich anzuordnen, um damit zu einer breiteren Werbung und Popularisierung des Europagedankens in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ernst vom 14. August 1967

Von einer Aufnahme des Europatages in die Liste der regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstage des Bundes, an denen ohne besondere Anordnung zu flaggen ist, wurde bisher noch abgesehen, weil zunächst abgewartet werden sollte, in welcher Weise die übrigen Mitgliedstaaten des Europarates die Beflaggung regeln.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

50. Abgeordneter **Geldner**

Worin besteht nach Ansicht der Bundesregierung generell der Unterschied zwischen einem folgenlosen Trunkenheitsdelikt im Straßenverkehr bei Ersttätern in Hamburg und in Nürnberg?

51. Abgeordneter **Geldner**

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß das Vertrauen in die Justiz dadurch sehr gestärkt wird, daß in den in Frage 50 erwähnten Fällen in Hamburg in der Regel die Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden, wogegen man (wegen der Rechtssprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts) in Nürnberg Bewährungsfristen nicht mehr zubilligt?

52. Abgeordneter **Geldner**

Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der Länderkompetenz, anzustreben, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine möglichst einheitliche Rechtsprechung für gleiche Tatbestände bei Verkehrsdelikten erreicht wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Ehmke vom 17. Juli 1967

Die Bundesregierung ist die oft als unterschiedlich kritisierte Praxis der Gerichte bei der Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung bei Trunkenheitsdelikten seit langem bekannt. Sie ist mit Ihnen der Ansicht, daß die zum Teil erheblichen Unterschiede kaum durch regionale Besonderheiten erklärlich sind. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß es eine Grundforderung der Gerechtigkeit schlechthin ist, Gleiches möglichst gleich zu behandeln und daß es der Rechtssicherheit wie dem Ansehen unserer Gerichte und — wie Sie zutreffend hervorheben — auch dem Vertrauen in die Justiz, ja nicht zuletzt auch der Verkehrssicherheit abträglich sein kann, wenn Verkehrsstraftäter damit rechnen können, von bestimmten Gerichten milder bestraft zu werden als von anderen.

Die Bundesregierung verfolgt daher diese Entwicklung seit Jahren mit großer Aufmerksamkeit. Sie ist sich dabei zwar der Tatsache bewußt, daß — wie allgemein im Strafrecht — auch bei Verkehrsstraftaten selbst dann keine einheitlichen Strafen erwartet werden können, wenn sich dem Außenstehenden — wie das besonders bei Trunkenheitsdelikten häufig der Fall ist — ein äußerlich scheinbar gleichgelagerter Sachverhalt darbietet und daß schließlich eine Schematisierung schon infolge des unser Strafrecht beherrschenden Schuldprinzips unmöglich und nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch bei Verkehrsstraftaten unzulässig ist. Die Bundesregierung ist gleichwohl der Ansicht, daß zumindest eine gewisse Angleichung wenigstens in den für die Strafzumessung und für die Strafaussetzung zur Bewährung entscheidenden Grundfragen angestrebt werden sollte.

Diese Ansicht ist auch in gemeinsamen Konferenzen unseres Hauses mit den Landesjustizverwaltungen, bei denen die Problematik wiederholt erörtert worden ist, vertreten worden. Dabei wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß es vor allem Aufgabe der Staatsanwälte ist, durch Stellung sachdienlicher Anträge, notfalls auch durch Einlegung zulässiger Rechtsmittel, auf eine gewisse Angleichung hinzuwirken. In einigen Ländern der Bundesrepublik hat dies bereits zu entsprechenden Erlassen an die Strafverfolgungsbehörden geführt. Die Erörterungen mit den Landesjustizverwaltungen werden fortgesetzt. So wird bereits auf der 35. Justizministerkonferenz, die Mitte Oktober in Köln stattfindet, die hier dargelegte Problematik, zugleich auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des am 2. Januar 1965 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Strassenverkehrs, erneut erörtert.

Der Gesetzgeber kann hier hingegen nur wenig zur Lösung des Problems beitragen, wenn die richterliche Ermessensfreiheit und damit letztlich auch die richterliche Unabhängigkeit überhaupt nicht empfindlich eingeengt werden sollen. Zudem wäre es unmöglich, allen bei der Strafzumessung auftretenden beachtlichen Umständen jedes Einzelfalles von vornherein im Gesetz Rechnung zu tragen. Im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs (E 1962) werden zwar die bei der Strafzumessung zu beachtenden Grundsätze ausdrücklich aufgeführt, eine absolute Angleichung der Strafzumessung wird aber auch von daher nicht zu erwarten sein.

Abschließend darf ich auf die vielfachen Bemühungen der Richter selbst hinweisen, die in gemeinsamen Besprechungen auch unter Hinzuziehung der Staatsanwälte und der sonst an der Rechtsprechung Beteiligten versuchen, zur Verminderung der bestehenden Schwierigkeiten beizutragen. Solche Bemühungen haben besonderes Gewicht, da es vornehmlich eine Frage der Selbstbeschränkung der Richter ist, in der Strafzumessung Maß zu halten und Extreme in jeder Richtung zu vermeiden.

53. Abgeordneter **Rock**

Ich frage die Bundesregierung, welche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ländern getroffen werden können, um die die Bevölkerung beunruhigenden Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, verbunden mit Kindermord, erfolgreich zu bekämpfen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 28. Juli 1967

Wie schon in der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. November 1965 ausgeführt, widmet die Bundesregierung bereits seit längerer Zeit den Sittlichkeitsverbrechen an Kindern ihre besondere Aufmerksamkeit. Wegen der im Rahmen der Strafrechtsreform vorgesehenen Maßnahmen verweise ich auf die damals erteilte Antwort meines Herrn Amtsvorgängers (vgl. Niederschrift über die 5. Sitzung — 5. Wahlperiode S. 40 f.).

In der Zwischenzeit hat sich auch die 34. Konferenz der Justizminister im Oktober letzten Jahres mit dieser Frage befaßt und einen Ausschuß beauftragt, die Bestimmungen über die Bekämpfung von Triebverbrechen zu überprüfen und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Dieser Ausschuß hat seine Arbeiten aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen. Ferner sind in meinem Hause Vorarbeiten für ein Gesetz über eine freiwillige Kastration im Gange, das ebenfalls eine bessere Bekämpfung von Triebverbrechen ermöglichen soll. Darüber hinaus kommt aber vor allem der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung besondere Bedeutung zu. Das gilt einmal für eine geeignete Aufklärung der Kinder und für eine verstärkte Mitarbeit der Bevölkerung bei der Mitteilung verdächtiger Beobachtungen. Zum anderen aber sind polizeiliche Maßnahmen zum Schutze der Kinder erforderlich, wie etwa eine Überwachung von Kinderspielplätzen u. ä. Hierfür liegt aber die Zuständigkeit im wesentlichen bei den Ländern.

Sehr zu begrüßen wäre, wenn allenthalben darauf hingewirkt würde, daß eine sensationelle Berichterstattung über begangene Sittlichkeitsverbrechen unterbleibt, denn sie kann, wofür die Erfahrung spricht, bestimmte labile Personen zu ähnlichen Taten anreizen.

54. Abgeordneter **Dr. Bechert (Gau-Algesheim)**

Trifft es zu, daß der koreanische Komponist Jun I Sang, Berlin 20, Steigerwaldstraße 13, mit Frau und seinen zwei Kindern und der Student der Chemie an der Technischen Universität Berlin, Im Sok Hun, durch koreanische Geheimpolizisten in Westberlin verhaftet wurden, und daß Jung I Sang nach Seoul verbracht worden ist, und daß der koreanische Physikstudent an der Universität Bonn, Kim Ung, Bad Godesberg, Kölner Straße 52, und der Jurastudent an der Universität Bonn, Bae Joon Sang, Bonn, Hochstadenring 19, ebenfalls verhaftet und verschleppt worden sind?

55. Abgeordneter **Dr. Bechert (Gau-Algesheim)**

Wie geschah nach den Ermittlungen der zuständigen deutschen Stellen der in den Fragen 15 und 54 angesprochene Menschenraub?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 1. August 1967

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt z. Z. Ermittlungen zur Klärung der Frage, ob Staatsangehörige der Republik Südkorea in der Bundesrepublik Deutschland vom

südkoreanischen Geheimdienst durch List, Drohung oder Gewalt nach Südkorea verbracht worden sind. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, wenn ich Ihre Frage, ob von dem südkoreanischen Geheimdienst „Verhaftungen" vorgenommen worden sind, z. Z. nicht beantworte und auch keine Auskunft darüber gebe, unter welchen Umständen im einzelnen die „Abreise" der hier in Rede stehenden koreanischen Staatsangehörigen stattgefunden hat. Die bisherigen Erhebungen haben ergeben, daß folgende von Ihnen benannte Personen

1. Isang Yun, Komponist,
   geb. am 17. September 1917, zuletzt wohnhaft in Berlin,
   Soo-Ja Yun, Ehefrau von 1.
   geb. am 16. Februar 1927, zuletzt wohnhaft in Berlin,
2. Sok Hun Lim, Doktorand,
   geb. am 6. Februar 1936, zuletzt wohnhaft in Berlin,
3. Ung Kim, wissenschaftlicher Mitarbeiter,
   geb. am 20. Juli 1931, zuletzt wohnhaft in Bad Godesberg,
4. Joon-Sang Bee, Student,
   geb. am 9. September 1931, zuletzt wohnhaft in Köln,

zu den Personen gehören, deren „Abreise" aus der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts ist. Der unter 3. Bezeichnete ist am 25. Juli 1967 in die Bundesrepublik zurückgekehrt.

Die Kinder der Eheleute Yun halten sich z. Z. noch in Berlin auf.

56. Abgeordneter **Dr. Lohmar**

Hat die Bundesregierung Grund zu der Annahme, daß die in der deutschen Presse veröffentlichten Meldungen über die Entführung koreanischer Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland nicht der tatsächlichen Lage entsprechen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 1. August 1967

Die Bundesregierung hat keinen Grund zu der Annahme, daß die in der deutschen Presse veröffentlichten Meldungen, koreanische Staatsangehörige seien von koreanischen Stellen veranlaßt worden, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und sich nach Südkorea zu begeben, nicht der Sachlage entsprechen. Die Frage, aus welchem Grunde und auf welche Weise die „Ausreise" aus der Bundesrepublik vonstatten ging, wird zur Zeit von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts der Verschleppung geprüft.

57. Abgeordneter **Dr. Lohmar**

Stimmen die Ergebnisse der Ermittlungen der Bundesregierung mit den Verlautbarungen des Außenministeriums und der Botschaft Koreas überein?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 1. August 1967

Das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist nicht geeignet, die Verlautbarungen des Außenministeriums und der Botschaft Südkoreas über den „Heimruf" von 17 Staatsangehörigen der Republik Korea aus der Bundesrepublik zu widerlegen.

58. Abgeordneter **Dr. Lohmar**

Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Öffentlichkeit über den Sachverhalt voll zu informieren?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 1. August 1967

Die Bundesregierung wird die Öffentlichkeit über den Sachverhalt unterrichten, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

59. Abgeordneter **Mertes**

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, um die zu befürchtenden Liquiditätsschwierigkeiten der Deutschen Bundesbahn abzuwenden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 19. Juli 1967

Nach dem vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn vorgelegten Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 1967 muß damit gerechnet werden, daß sich der ursprünglich im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresverlust von 1 Milliarde DM als Folge der anhaltenden Konjunkturschwäche und des Strukturwandels im Energiebereich um rund 500 Millionen DM erhöhen wird. Das im Bundeshaushalt 1967 vorgesehene Liquiditätsdarlehen für die Deutsche Bundesbahn in Höhe von 935,8 Millionen DM wird deshalb zur Vorfinanzierung des zu erwartenden Jahresverlustes der Deutschen Bundesbahn nicht ausreichen. Zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten wird die Bundesbahn einen Teil des Jahresverlustes auf dem Geldmarkt vorfinanzieren müssen.

Aus diesem Grunde hat die Deutsche Bundesbahn mit Unterstützung der Bundesregierung bereits vorsorglich entsprechende Maßnahmen — wie verstärkte Begebung von Kassenobligationen, Vorbereitung einer weiteren Anleihe — mit dem Ziel eingeleitet, die Liquidität der Deutschen Bundesbahn auch in den letzten Monaten des Jahres 1967 sicherzustellen. Da die Bundesbank bestrebt ist, den Geldmarkt liquide zu halten, dürften ernsthafte Schwierigkeiten auch von dieser Seite her nicht zu befürchten sein.

60. Abgeordneter **Ertl**

Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß bei einem evtl. Abzug von US-Truppen besonders Wohnungen in Großstädten mit hohem Wohnungsdefizit, die bisher von Angehörigen der US-Truppen belegt waren, freigemacht werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 1. August 1967

Nach Artikel 48 Abs. 5 (a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sind die Stationierungsstreitkräfte verpflichtet, nicht mehr von ihnen benötigte Liegenschaften unverzüglich zurückzugeben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die militärischen Liegenschaften im engeren Sinne, sondern auch auf Wohnliegenschaften.

Das HQ USAREUR hat die Bundesregierung davon unterrichtet, daß vom Jahre 1968 ab im Zuge des sogenannten Rotationsplanes in Aussicht genommen sei, bestimmte militärische Liegenschaften und Wohnsiedlungen im süddeutschen Raum freizugeben. Eine endgültige Entscheidung sei jedoch noch nicht ergangen. Das HQ USAREUR würde die zuständigen Bundesministerien jedoch unverzüglich unterrichten, sobald die Liegenschaften bestimmt seien, die von den amerikanischen Streitkräften freigegeben werden.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß die amerikanischen Streitkräfte zu gegebener Zeit die von ihnen nicht mehr benötigten Wohnungen entsprechend den Bestimmungen in Artikel 48 Abs. 5 (a) des ZA freigeben.

61. Abgeordneter **Weigl**

Läßt der Inhalt der dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegenden Verordnung über eine Statistik der Lohnsummen 1965 darauf schliessen, daß die Bundesregierung die Einführung einer Lohnsummensteuer im Rahmen der Finanzreform erwägt?

62. Abgeordneter **Weigl**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Einführung einer Lohnsummensteuer in allen Gemeinden die lohnintensive Wirtschaft des Zonenrandgebietes besonders hart treffen würde?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 4. August 1967

Die Bundesregierung hat zu der Frage der Einführung einer obligatorischen Lohnsummensteuer noch keine Entscheidung getroffen.

Die inzwischen verkündete „Verordnung über eine Statistik der Lohnsummen 1965" geht auf einen Vorschlag der Konferenzen der Innenminister und der Finanzminister der Länder zurück. Mit dieser Statistik wird lediglich das Ziel verfolgt, den Vorschlag der Kommission für die Finanzreform, die Lohnsummensteuer obligatorisch einzuführen, besser beurteilen zu können. Der Bundesminister der Finanzen hat die Länder ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit noch keine Vorentscheidung über die Vorschläge der Kommission zur Gemeindefinanzreform getroffen wird.

Die Bundesregierung wird bei ihren Überlegungen zur Reform der Gewerbesteuer berücksichtigen, daß eine obligatorische Lohnsummensteuer zu einer stärkeren Belastung der gewerblichen Wirtschaft mit ertragsunabhängigen Steuern führen und insbesondere die lohnintensiven Wirtschaftszweige treffen würde. Sie wird dabei auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft des Zonenrandgebietes in Betracht ziehen.

63. Abgeordnete **Frau Funcke**

Welche prozentuale Veränderung weist das Tabaksteueraufkommen vom Juni 1967 gegenüber Juni 1966 auf?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 2. August 1967

Das Tabaksteueraufkommen liegt im Juni 1967 um 3,54 v. H. unter dem im gleichen Monat des Vorjahres. Schlüsse über die Auswirkungen der Steuerhöhung können daraus aber nicht gezogen werden. Das Aufkommen im Juni 1966 war außergewöhnlich hoch, weil Zahlungen, die noch auf Mai 1966 entfielen, infolge des Pfingstfestes Ende Mai kassenmäßig erst im Juni erfaßt wurden. Die Statistik weist deshalb für Mai 1966 nur rund 297 Millionen DM, für Juni 1966 dagegen rund 482 Millionen DM Tabaksteuer aus.

Im ersten Halbjahr 1967 lag das Tabaksteueraufkommen um etwa 195 Millionen DM und damit um 8,1 v. H. über dem Aufkommen in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, obgleich sich die Steuererhöhung in nennenswertem Umfang erst ab März und in vollem Umfang erst ab April 1967 ausgewirkt hat.

64. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Ist die Bundesregierung — um korrekte Vergleichsmöglichkeiten zu gewinnen — bereit, für eine Vereinheitlichung der Bestimmungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden über die Kassenbestände initiativ zu werden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Leicht vom 17. August 1967

Der Kassenbestand wird für Bund, Länder und Gemeinden im Grundsatz einheitlich definiert als: „Die Zahlungsmittel der Kasse und ihre Guthaben beim Postscheckamt und bei Geldanstalten" (§ 2 der Reichskassenordnung — RKO — und § 94 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen in den Gemeinden — KURVO).

Für Bund und Länder enthält die RKO einheitliche Vorschriften über die Kassenbestände. Wegen der besonderen Verhältnisse der Finanzwirtschaft in den Gemeinden gilt für diese die KURVO vom 2. November 1938.

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) bestimmt, daß Bund und Länder ihre flüssigen Mittel grundsätzlich bei der Deutschen Bundesbank einzulegen haben. Eine anderweitige teilweise Einlegung oder Anlage bedarf der Zustimmung der Bundesbank.

Nach dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 322) wird der Kassenbestand des Bundes und der Länder monatlich erfaßt. Die statistische Erhebung geht von einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen aus und bietet somit eine echte Vergleichsmöglichkeit.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Statistik über die Kassenlage nicht vorgeschrieben. Ihr Kassenbestand läßt sich nur annäherungsweise auf Grund der Einnahmen und Ausgaben anhand der Rechnungsstatistik seit 1948 ermitteln. Über die methodischen Probleme einer solchen Erfassung auf diesem Wege werden z. Z. mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Gespräche geführt.

Im Rahmen der Haushalts- und Kassenreform ist der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern bemüht, die Vorschriften über den Kassenbestand zu modernisieren und insbesondere eine gegenwartsnahe Unterrichtung über die Veränderungen der Kassenbestände einzuführen. Im weiteren Verlauf der Umstellung sollen auch die Gemeinden einbezogen werden.

65. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Wie rechtfertigt der Bundesfamilienminister die für die mittelfristige Finanzplanung verkündete Absicht, bei steuerpflichtigen Einkommen zwischen 24 000 DM und 32 000 DM nach bereits erfolgter Streichung der Ausbildungszulagen wiederum ausschließlich den kinderreichen Familien durch Streichung aller Kindergeldleistungen erhebliche Einkommensverluste aufzuerlegen, anstatt die Gesamtheit der Bezieher steuerpflichtiger Einkommen zwischen 24 000 DM und 32 000 DM in die hier niemanden fühlbar belastende kleine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Lohnsteuer einzubeziehen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Leicht vom 16. August 1967

Die in dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1967 für die Ergänzungsabgabe vorgesehene Grenze von 32 040 DM bzw. 16 020 DM ist gewählt worden, um kleinere Einkommensbezieher, die bereits durch die in Aussicht genommene Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 10 v. H. bzw. 5 v. H. auf 11 v. H. bzw. 5,5 v. H. ab 1. Juli 1968 belastet werden, nicht noch zusätzlich durch die Ergänzungsabgabe zu belasten. Eine Herabsetzung dieser Grenzen würde das unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Steuerlastverteilung bestehende Gleichgewicht zwischen den beiden steuerlichen Maßnahmen beeinträchtigen.

66. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Welche wirtschaftspolitischen Gründe veranlaßten die Bundesregierung, eine nicht nur die Bezieher kleinerer Einkommen, sondern auch die kinderreichen Familien empfindlich belastende 10%ige Erhöhung der Umsatzsteuer für sozial vertretbarer zu halten als die Entziehung des gleichen Kaufkraftvolumens durch eine jeden nach seiner Leistungsfähigkeit treffende Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Lohnsteuer?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Leicht vom 16. August 1967

Die vorgesehene Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes bei gleichzeitiger stärkerer Entlastung der Altvorräte und die Einführung einer Ergänzungsabgabe für Empfänger höherer Einkommen nehmen sowohl auf die konjunkturelle Entwicklung als auch auf die sozialen Belange und die Leistungsfähigkeit aller Steuerpflichtigen Rücksicht. Ein Verzicht auf die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes müßte, wenn die Mehreinnahmen allein durch die Ergänzungsabgabe erzielt werden sollten, zu einer Erhöhung des Ergänzungsabgabesteuersatzes auf 6,6 v. H. führen. Bei einer so kräftigen Erhöhung der Einkommensbelastung müßte mit einschneidenden psychologischen Rückwirkungen auf die Investitionsentscheidungen der Unternehmer und damit auch auf den Konjunkturverlauf sowie die Beschäftigungslage gerechnet werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Bundesrepublik im Verhältnis zu anderen EWG-Ländern bereits einen verhältnismäßig hohen Anteil an direkten Steuern am Gesamtaufkommen hat. Eine weitere Verschiebung zuungunsten der indirekten Steuern, die durch eine Nichterhöhung des Mehrwertsteuersatzes und eine entsprechende Erhöhung des Ergänzungsabgabesteuersatzes eintreten würde, wäre deshalb nicht zu vertreten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

67. Abgeordneter **Genscher**

Wann will die Bundesregierung ihre Pflicht nach § 2 Abs. 2 des Stabilitätsgesetzes genügen und die von ihr beschlossenen konjunkturpolitischen Maßnahmen vom 6. Juli 1967 im Rahmen des zweiten Investitionsprogramms gegenüber Bundestag und Bundesrat begründen?

68. Abgeordneter **Genscher**

Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Vorlage zur Verwirklichung neuer konjunkturpolitischer Investitionsvorhaben gemäß § 8 des Stabilitätsgesetzes vorlegen, damit der Deutsche Bundestag von dem Recht der Stellungnahme binnen vier Wochen Gebrauch machen kann?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Prof. Dr. Schiller vom 4. August 1967

Die Bundesregierung wird am 10. August 1967 Einzelmaßnahmen des am 6. Juli 1967 aufgestellten Grundsatzprogramms gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschließen und dem Bundestag und dem Bundesrat eine Vorlage gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes so zeitgerecht zuleiten, daß der Bundesrat in der von ihm vorgesehenen Sondersitzung am 1. September 1967 und der Bundestag in der Sondersitzung am 6. September unter voller Ausschöpfung der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes den gesetzgebenden Körperschaften eingeräumten Äußerungsfristen darüber befinden können. Die Vorlage wird auch die Begründung der konjunkturpolitischen Notwendigkeit der Maßnahmen enthalten (§ 2 Abs. 2).

69. Abgeordneter **Genscher**

Wann wird die Bundesregierung dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag den Finanzplan vorlegen, in dessen Rahmen allein sie zusätzliche Mittel nach § 6 des Stabilitätsgesetzes einsetzen darf?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Prof. Dr. Schiller vom 4. August 1967

Gleichzeitig mit der Vorlage nach § 8 Abs. 1 wird die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat die am 6. Juli 1967 beschlossene mehrjährige Finanzplanung zuleiten. Die Maßnahmen zur Konjunkturbelebung werden so ausgewählt, daß sie sich im Rahmen dieser Planung halten werden.

70. Abgeordneter **Fritsch (Deggendorf)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß es bei der Vergabe von Aufträgen des Bundes oftmals zu Benachteiligungen von solchen Firmen, insbesonders auf dem Gebiete der Vergabe von Textilaufträgen durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung kommt, die den geltenden, tarifvertraglichen Regelungen gegenüber ihren Beschäftigten entsprechen und dadurch nicht in der Lage sind, die Angebote so günstig zu gestalten wie die Firmen, die sich an Tarifverträge nicht gebunden fühlen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 3. August 1967

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß sich Firmen einen Wettbewerbsvorteil bei öffentlichen Aufträgen durch Mißachtung tarifvertraglicher Verpflichtungen verschafft hätten. Öffentliche Aufträge werden in der Regel auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Der öffentliche Auftraggeber hat dabei nach § 24 Abs. 3 VOL/A dem Angebot den Vorzug zu geben, das unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste ist. Dabei soll die niedrigste Geldforderung allein nicht ausschlaggebend sein. Wie bei jedem privaten Einkauf, kann es nicht Aufgabe des Auftraggebers sein, sich bei der Prüfung des Angebots in betriebsinterne Angelegenheiten des Auftragnehmers einzumischen. Deshalb muß auch eine Prüfung, ob der Auftragnehmer sich an Tarifverträge gebunden fühlt und die tarifvertraglichen Regelungen gegenüber seinen Beschäftigten einhält, durch den öffentlichen Auftraggeber vermieden werden. Diese Fragen berühren ausschließlich den Bereich des Arbeitsrechts.

71. Abgeordneter **Fritsch (Deggendorf)**

Ist die Bundesregierung bereit, die Verdingungsordnung für Leistungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1) so zu ändern, daß bei Aufträgen des Bundes der Nachweis der Einhaltung der jeweils geltenden, tarifrechtlichen Bestimmungen zu erbringen ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 3. August 1967

§ 5 VOL/B bringt den Grundsatz der Nichteinmischung des Auftraggebers in betriebsinterne Angelegenheiten des Auftragnehmers zum Ausdruck. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Grundsätze im Bereich des öffentlichen Auftragswesens beibehalten werden sollten. Forderungen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber müssen mit den Mitteln, die die Arbeitsgerichtsbarkeit vorsieht, verfolgt werden.

72. Abgeordneter **Zebisch**

Sind im Investitionsprogramm, welches die Bundesregierung beschlossen hat, auch Bestimmungen, daß bei der Auswahl der Projekte strukturpolitische Notwendigkeiten des Zonenrand- und bayerischen Grenzlandgebietes berücksichtigt werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 3. August 1967

Diese Frage kann ich mit „ja" beantworten. In den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juli 1967 über den Rahmen eines weiteren konjunkturpolitischen Programms wird ausdrücklich darauf hingewiesen: „Bei der Auswahl der Projekte soll auch den strukturpolitischen Notwendigkeiten — insbesondere für Ruhr und Saar wie für die Zonenrandgebiete — Rechnung getragen werden". Das Programm wurde dem Konjunkturrat am 13. Juli 1967 deshalb unter der Bezeichnung „Zweites Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68" vorgelegt.

In diesem Programm ist beabsichtigt, neben der allgemeinen Bevorzugung der sogenannten „Strukturgebiete" durch Aufstockung des Regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung mit einer Zinszuschuß- und Zuschußaktion in Höhe von 50 Millionen DM ein zusätzliches Investitionsvolumen von ca. 550 Millionen DM im Zonenrandgebiet und in den anderen „Strukturgebieten" zu mobilisieren.

73. Abgeordneter **Zebisch**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch das Fehlen gutausgebauter Fernstraßenverbindungen im ostbayerischen Grenzlandgebiet die nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur erschwert wird und deshalb in diesem Raum die höchsten Arbeitslosenquoten der Bundesrepublik zu verzeichnen sind (Arbeitslosenquote Ende Mai 1967 in sieben bayerischen Grenzlandkreisen über 10% Erwerbslose)?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 3. August 1967

Der Bundesregierung sind die Infrastrukturmängel des ostbayerischen Grenzraumes bekannt. Mit der intensiven Förderung des oberpfälzischen Zonenrandgebietes aus ihren regionalen Förderungsprogrammen bemühen sich Bundes- und Landesregierung, die Wirtschaftsstruktur dieses Gebietes nachhaltig zu verbessern. Diesem Ziel dient auch die großräumige Verkehrserschließung und -anbindung an das Fernstraßennetz der Bundesrepublik.

74. Abgeordneter **Zebisch**

Besteht die Möglichkeit, daß im Rahmen des Zweiten Investitionsprogrammes zusätzlich Mittel für den Fernstraßenbau in der Oberpfalz bereitgestellt werden (Schnellstraße B 15 neu, Autobahn Nürnberg—Amberg, Autobahn Nürnberg—Regensburg)?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 3. August 1967

Schon im 1. Investitionshaushalt in diesem Frühjahr wurden zusätzliche Mittel für die von Ihnen genannten oberpfälzischen Fernstraßen bereitgestellt. Auch im „Zweiten Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68" werden wieder beträchtliche Mittel in das bayerische Zonenrandgebiet für den Ausbau der Bundesfernstraßen fließen. Dabei ist nach Auskunft des Bundesministers für Verkehr vor allem eine wesentliche Aufstockung der Gelder für den Autobahnbau Nürnberg—Regensburg vorgesehen.

75. Abgeordneter **Lenders**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der von den großen Konzernen unabhängige Treibstoffhandel im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt vor einer existenzbedrohenden Versorgungsituation vor allem auch deshalb steht, weil die einheimischen Raffinerien nur einen begrenzten Kreis von Firmen des freien Treibstoffhandels beliefern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 10. August 1967

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Zusammenhang mit der Nahost-Krise Schwierigkeiten in der Belieferung des unabhängigen Handels eingetreten sind. Die teilweise Unterbrechung der Rohölbezüge aus den Nahost-Ländern hat auch in der Bundesrepublik bei einigen Raffinerien vorübergehend zu Versorgungsengpässen geführt. Diese Raffinerien sahen sich gezwungen, die Rohölverarbeitung einzuschränken.

Wegen des geringeren Produktionsausstoßes von Mineralölprodukten sind die Auslieferungen dieser Raffinerien gekürzt worden. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat von diesem Sachverhalt alsbald durch Beschwerden der freien Tankstellen Kenntnis erlangt; es hat daraufhin sofort Verhandlungen mit den Raffineriegesellschaften aufgenommen mit dem Ziel, eine nicht diskriminierende Belieferung des Handels und der eigenen Tankstellennetze der Raffinerien durchzusetzen.

76. Abgeordneter **Lenders**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein „Austrocknen" des freien Treibstoffhandels nicht nur harte wirtschaftliche Auswirkungen für die meist mittelständischen Betriebe haben würde, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Wettbewerbs auf dem Treibstoffmarkt in Gegenwart und Zukunft im Interesse des Verbrauchers verhindert werden muß?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 10. August 1967

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, daß ein „Austrocknen" des freien Treibstoffhandels nicht nur harte wirtschaftliche Auswirkungen für diese Betriebe haben würde, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Wettbewerbs auf dem Treibstoffmarkt alles versucht werden muß, um eine derartige Entwicklung zu vermeiden.

77. Abgeordneter **Lenders**

Ist die Bundesregierung bereit, Maßnahmen zu ergreifen und Voraussetzungen zu schaffen, die die Versorgungslage des freien Treibstoffhandels so verbessern, daß keine unvertretbaren Schäden für die wirtschaftliche Existenz dieser Unternehmungen und deren Marktfunktion eintreten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 10. August 1967

In den Verhandlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft mit den Raffineriegesellschaften ist erreicht worden, daß diese sich verpflichtet haben, traditionelle Abnehmer zu nicht diskriminierenden Bedingungen weiter zu versorgen. Diese Zusagen sind nach dem, was dem Bundesministerium für Wirtschaft bisher bekanntgeworden ist, eingehalten worden.

Die Belieferung des Handels und der freien Tankstellen erfolgte allerdings nicht in allen Fällen auf Grund traditioneller Lieferbeziehungen zu bestimmten Raffinerien. Teilweise wurde der Bedarf auch durch ständig wechselnden Einkauf von preisgünstigen Überschußmengen bei verschiedenen Raffinerien gedeckt. Vor allem in diesem Bereich sind während der letzten Wochen Versorgungsschwierigkeiten aufgetreten. Diese Schwierigkeiten konnten aber zumindest erheblich gemildert werden durch Verhandlungen mit freien Importeuren, denen wesentliche Erleichterungen bei der Handhabung des Einfuhrverfahrens in Aussicht gestellt wurden. Durch die Initiative dieser Importeure sind in der Folgezeit dann auch eine ganze Reihe von größeren Einfuhrgeschäften zustande gekommen, die vor allem den freien Tankstellen zugute gekommen sind.

Der Bundesverband der Freien Tankstellen hat die Initiativen des Bundeswirtschaftsministeriums ausdrücklich begrüßt und gutgeheißen.

78. Abgeordneter **Ramms**

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die speziell in Nordrhein-Westfalen sehr großen Versorgungsschwierigkeiten der freien Tankstellen mit Treibstoff zu mildern, die darin bestehen, daß diese von den Raffinerien seit der Nahost-Krise nur noch 40 Prozent der früheren Mengen oder noch weniger geliefert bekommen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 1. August 1967

Die Unterbrechung der Rohölbezüge aus den Nahost-Ländern hat auch in der Bundesrepublik bei einigen Raffinerien vorübergehend zu Versorgungsengpässen geführt. Diese Raffinerien sahen sich veranlaßt, den Rohöleinsatz in den Verarbeitungsanlagen zu reduzieren, so daß sich bei einer vollen Versorgung des eigenen Vertriebsnetzes teilweise Schwierigkeiten in der Belieferung des Handels und der freien Tankstellen ergaben.

Das Bundeswirtschaftministerium hat unverzüglich Kontakt mit der Mineralölwirtschaft aufgenommen. In den Gesprächen haben sich alle Repräsentanten der Mineralölwirtschaft zu dem Grundsatz bekannt, traditionelle Abnehmer zu nicht diskriminierenden Bedingungen weiter zu versorgen.

Nicht in allen Fällen erfolgt allerdings die Belieferung des Handels und der freien Tankstellen auf Grund traditioneller Bindungen an bestimmte Raffinerien. Handel und freie Tankstellen haben ihren Bedarf in der Vergangenheit teilweise durch ständig wechselnden Einkauf von preisgünstigen Überschußmengen bei verschiedenen Raffinerien gedeckt. Vor allem in diesem Bereich sind angesichts der zurückgenommenen Raffinerieproduktion während der letzten Wochen Versorgungsschwierigkeiten aufgetreten. Dabei hat sich jedoch vielfach gezeigt, daß durch unternehmerische Initiative ein mengenmäßiger Ausgleich über gesteigerte Einfuhren gefunden werden konnte. Das Bundeswirtschaftsministerium hat diese Bemühungen durch erhöhte Einfuhrausschreibungen für Ostblocktreibstoffe wirksam unterstützt.

Der Bundesverband Freier Tankstellen hat die Initiativen des Bundeswirtschaftsminiteriums ausdrücklich begrüßt und darauf hingewiesen, daß die Mineralölgesellschaften nach den Erfahrungen der letzten Wochen bemüht seien, ihre traditionellen Abnehmer in nicht diskriminierender Weise weiter zu beliefern.

79. Abgeordneter **Meister**

Erwägt die Bundesregierung, von Importeuren von Rohöl oder Ölerzeugnissen ein Ursprungszeugnis des Ölförderlandes zu verlangen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 10. August 1967

Die Bundesregierung erwägt nicht, über die jetzige Regelung hinaus für Erdöl oder Erdölerzeugnisse eine Ursprungszeugnispflicht einzuführen.

Nach dem Außenwirtschaftsrecht soll durch die Anordnung eines Ursprungszeugnisses verhindert werden, daß in den Einfuhrpapieren unrichtige Angaben über den Ursprung der Ware gemacht und dadurch geltende Einfuhrbeschränkungen umgangen werden. Solange diese außenwirtschaftsrechtlichen Belange nicht nachweisbar gefährdet sind, kann die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht verlangt werden. Im Mineralölbereich sind Ursprungszeugnisse bei Ostblockeinfuhren vorgeschrieben.

Unter zollrechtlichen Gesichtspunkten werden gegenwärtig — auf Grund gemeinschaftlicher Regelungen — Ursprungszeugnisse für Erdölerzeugnisse aus den mit der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und überseeischen Ländern und Gebieten verlangt. In diesen Fällen sind Ursprungszeugnisse deshalb erforderlich, weil die Einfuhr von Erdölerzeugnissen, die in diesen Staaten, Ländern oder Gebieten hergestellt sind, auf Grund des Assoziierungsverhältnisses Präferenzen genießen.

80. Abgeordneter **Lange**

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der starken Zunahme der Verkäufe von Zertifikaten ausländischer Investmentgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, für diese Gesellschaften und ihre deutschen Tochtergesellschaften eine behördliche Genehmigungs- und Aufsichtspflicht einzuführen, um die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen und die Sicherheit der Anlagenpolitik zu gewährleisten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 10. August 1967

Zertifikate ausländischer Investmentgesellschaften werden in der Bundesrepublik schon seit langem freizügig und nicht ohne Vorteile für die Kapitalanleger vertrieben. Diesen steht die Auswahl in der gesamten westlichen Welt frei. Der Angebotsfächer und die Absatzmethoden der Vertriebsgesellschaften haben die Verkaufspolitik der deutschen Kapitalanlagegesellschaften z. T. beeinflußt; so haben auch sie langfristige Sparpläne mit Versicherungsschutz und teilweise auch den Verkauf durch Vertreter übernommen.

Mißstände haben sich vor allem in zwei Bereichen ergeben:

1. Schweizer Ferienhausfondsgesellschaften, die häufig unseriöse Geschäftsführung mit aufdringlicher Werbung verbanden, haben in der Bundesrepublik Zertifikate abgesetzt, wodurch in vielen Fällen Schäden entstanden sind. Da die Schweiz am 1. Februar 1967 ein Gesetz zur Überwachung der Schweizer Investmentgesellschaften erlassen hat, können ungeprüfte Schweizer Investmentzertifikate auch in der Bundesrepublik nicht mehr angeboten werden. Damit unterliegt die Mehrzahl der ausländischen Investmentgesellschaften, deren Zertifikate hier angeboten werden, in ihrem Sitzland einer staatlichen Überwachung, so daß nur einige wenige, wenn auch recht aktive ausländische Investmentgesellschaften keiner Aufsicht unterliegen.
2. Weiter ist bei den Vertriebsgesellschaften und ihren Vertretern oft die Werbung zu bemängeln. Einmal wird recht unbedenklich das Argument der Inflationsgefahr verwandt, zum anderen werden sichere hohe Wertsteigerungen versprochen. Obwohl dies unlautere Wettbewerbsmethoden sind, haben die deutschen Kreditinstitute bisher die Gerichte noch nicht angerufen.

Die Bundesregierung versucht zunächst, im Wege der Verhandlung mit den Vertriebsgesellschaften die Beseitigung der Mängel zu erreichen. Sie prüft unabhängig davon, ob es unter Berücksichtigung aller damit zusammenhängenden Probleme erforderlich und zweckmäßig ist, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, die ein Eingreifen bei Mißständen in der Werbung ermöglichen und den Vertriebsgesellschaften bestimmte Publizitätspflichten auferlegen.

81. Abgeordneter **Berlin**

Hat das Bundeskartellamt eine Prüfung über die zwingende Notwendigkeit der gleichmäßigen und gleichzeitigen Erhöhung der Dieselkraftstoffpreise aller Mineralölgesellschaften geprüft und eine sachliche Berechtigung der Preiserhöhung festgestellt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 18. August 1967

Die Erhöhung der Dieselkraftstoffpreise ist nicht Gegenstand eines besonderen Verfahrens beim Bundeskartellamt. Bei der Überprüfung der aus Anlaß der Nahost-Krise von den Mineralölgesellschaften durchgeführten Preiserhöhungen für Vergaserkraftstoffe wird wegen der Produktionsverbundenheit aller Mineralölerzeugnisse die Untersuchung der Erlös- und Kostensituation des Dieselkraftstoffes einbezogen.

Zur Berechtigung der Preiserhöhungen im bisherigen Ausmaß haben die Mineralölgesellschaften dem Bundeskartellamt erklärt, sie selbst seien außerstande, schon jetzt die vollen Auswirkungen der Nahost-Krise auf ihre Kostenlage genauer festzustellen. Die bisherigen Preiserhöhungen seien auf Grund von Mindestschätzungen der zusätzlichen Kosten erfolgt. Das Bundeskartellamt setzt seine Untersuchungen fort und prüft insbesondere auch die Berechtigung dieses Arguments nach.

82. Abgeordneter **Berlin**

Wenn die Prüfung vorgenommen sein sollte, ist die Bundesregierung bereit, das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen und auch mitzuteilen, ob nicht ein Bezug von Mineralöl aus anderen Vorkommensgebieten, unabhängig von dem Gebiet Libyens und des Nahen Ostens, möglich gewesen wäre?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 18. August 1967

Ich bin gern bereit, Sie nach Abschluß der Prüfung über das Ergebnis zu unterrichten. Allerdings wird dies nur in der Form von Zusammenfassungen von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger geschehen können, aus denen die Angaben einzelner Firmen weder unmittelbar noch mittelbar zu ersehen sind (§ 46 Abs. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Nach dem Ausfall der Ölzufuhren aus Libyen und dem Irak haben die Mineralölgesellschaften unverzüglich eine teilweise Umstellung ihrer Versorgung auf andere Fördergebiete vorgenommen. So konnte in den vergangenen Wochen der größte Teil der ausgefallenen Rohöleinfuhren durch Inanspruchnahme anderer Rohölquellen ersetzt werden. Für die Preisentwicklung in der Bundesrepublik war in erster Linie der rasche Anstieg der Frachtraten maßgebend. Durch die Umstellung der Rohölversorgung auf entferntere Quellen hat sich auf dem internationalen Tankermarkt ein Engpaß in der Tankertonnage ergeben. Die Bundesrepublik wird hiervon besonders betroffen. Sie hat bisher nahezu 45% ihrer Rohöleinfuhren aus dem nahegelegenen Mittelmeerraum bezogen. Nach der Umstellung auf neue Fördergebiete mußte in größerem Umfang zusätzliche Tankertonnage zu hohen Frachtraten gechartert werden. In welchem

Umfang der Einsatz zusätzlicher Tankertonnage notwendig geworden ist, wird bereits bei einem Vergleich der Fahrten Marseille—Libyen und Marseille—Persischer Golf deutlich. Der Ersatz der libyschen Lieferungen nimmt in diesem Fall nahezu die 10fache Zeit in Anspruch.

Inwieweit der Bezug von Mineralöl aus anderen Vorkommensgebieten, unabhängig von dem Gebiet Libyens und des Nahen Ostens, möglich ist, hängt von den Rohölquellen, über die die einzelnen Mineralölgesellschaften verfügen, und den internen Austauschmöglichkeiten zwischen diesen Gesellschaften ab. Eine Einflußmöglichkeit der Bundesregierung auf die Lieferung von Mineralöl aus bestimmten Gebieten oder Ländern besteht nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

83. Abgeordneter **Wächter**

Welche Vorräte hat zur Zeit die Bundesregierung an Rindfleischkonserven und Rindergefrierfleisch einschließlich der Berlinreserven gegenüber dem gleichen Zeitpunkt im Jahre 1966?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 20. Juli 1967

Die Istzahlen der Vorräte der Bundesregierung an Rindfleischkonserven und Rindergefrierfleisch unterliegen, soweit sie nicht zur Marktreserve an Rindergefrierfleisch gehören, der Verschlußsachenanweisung. Ich kann Ihnen deshalb nur die Bestände der Marktreserve bekanntgeben, diese betrugen:

am 1. Juli 1966 = 260 t Rindergefrierfleisch,

am 1. Juli 1967 = 1753 t Rindergefrierfleisch.

84. Abgeordneter **Wächter**

Wie groß ist der diesjährige Absatz im Rahmen der Wälzaktion an Rindfleischkonserven und Rindergefrierfleisch gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Jahres 1966?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 20. Juli 1967

Im Rahmen der Wälzaktion des Jahres 1966 wurden

15 389 t Rindergefrierfleisch und

11 096 t Rinderfleischkonserven

abgesetzt.

In diesem Jahr sind folgende Vorräte an Rindfleisch wälzungsbedürftig:

	bisher abgesetzt	zur Wälzung vorgesehen	insgesamt
Rindergefrierfleisch	5983 t	7969 t	13 952 t
Rindfleischkonserven	5227 t	6728 t	11 955 t

Das auszulagernde Rindergefrierfleisch wird zum Teil als Konservenrohstoff für die Ersatzbeschaffung von Fleischkonserven verwendet.

85. Abgeordneter **Wächter**

Welche Mengen gedenkt die Bundesregierung in diesem Jahr im Rahmen der Ergänzung der nationalen Bestände an Rindfleisch gegenüber dem Vorjahr (1966) aus dem Markt zu nehmen, bevor die nach den EWG-Bestimmungen festgelegte Intervention beginnt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 20. Juli 1967

Im Vorjahr sind von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse zur Ergänzung der von ihr zu haltenden Rindfleischvorräte 1500 Ochsen aus dem Markt genommen worden, bevor der Interventionspreis für Rinder unterschritten wurde.

In diesem Jahr ist zur Auffüllung der Pflichtbestände eine vorzeitige Marktentnahme von Rindern nicht erforderlich.

86. Abgeordneter **Spitzmüller**

Treffen Pressemeldungen zu, wonach die Bundesregierung den Entwurf eines Bundeswaldgesetzes vorbereitet, der den Waldbesitzern das fast unumschränkte Recht einräumt, ihren Wald für jedermann, also auch für Wanderer und Spaziergänger, zu sperren?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 26. Juli 1967

Pressemeldungen des angegebenen Inhaltes treffen nicht zu. Sie dürften sich auf einen vom Deutschen Forstwirtschaftsrat in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Waldbesitzerverbände erstellten Initiativ-Entwurf eines Bundeswaldgesetzes beziehen, dessen Wortlaut über die allgemeine Öffnung des Waldes in der letzten Zeit von bestimmter Seite völlig entstellt wiedergegeben und unzutreffend kommentiert worden ist.

In diesem Entwurf sprechen sich die Spitzenorganisationen des Waldbesitzes für ein sehr weitgehendes Betretungsrecht zugunsten der Bevölkerung aus, das nach deren Vorstellungen nur unter besonderen Voraussetzungen in zeitlich und örtlich begrenztem Umfange eingeschränkt werden soll, so z. B. zum Schutze von Kulturen und Naturverjüngungsflächen oder aus Gründen der Sicherheit, wenn die Holzfällung oder eine andere gefährliche Waldarbeit im Gange ist.

Der Vollständigkeit halber will ich nicht unerwähnt lassen, daß natürlich in meinem Hause die mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes sowie die mit seinen Schutz- und Sozialfunktionen zusammenhängenden Fragen laufend geprüft und auf neue Entwicklungstendenzen hin untersucht werden. [In jüngster Zeit sind zwei auf die Initiative der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft zurückgehenden Anträge von Herrn Dr. Schmidt (Wuppertal), MdB und Genossen bemerkenswert, die sich auf den Wald erstrecken — Drucksachen V/1730, V/1832].

Ob und ggf. wann aber ein Ressort- oder Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes erstellt und vorgelegt werden wird, ist zur Zeit noch völlig offen und wird von der weiteren Entwicklung auf verschiedenen Gebieten abhängen.

87. Abgeordneter **Biechele**

Sind Informationen zutreffend, daß für alle Anträge der Landwirtschaft im Rahmen der Investitionshilfe und der Zinsverbilligung 1967 ein Betriebsentwicklungsplan eingereicht werden muß, dessen Erstellung schwierig und für dessen Genehmigung ein derart komplizierter Weg vorgeschrieben ist, daß befürchtet werden muß, daß möglicherweise vor Ende des Jahres kein Betriebsentwicklungsplan genehmigt wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 24. Juli 1967

Seit Bestehen des Investitionsbeihilfeprogramms für landwirtschaftliche Betriebe (Juni 1966) ist die Vorlage von Betriebsentwicklungsplänen und deren positive Beurteilung durch besondere Gutachterausschüsse entscheidende Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen. Das gleiche Verfahren ist ab 1967 auch für die Zinsverbilligung von „Hofkrediten" vorgeschrieben.

Ziel der Betriebsentwicklungspläne ist es, das Unternehmerrisiko durch sorgfältige Investitionsplanung soweit als möglich einzuschränken, Fehlinvestitionen vorzubeugen und gleichzeitig den einzelnen Landwirt zu einer rechnerischen Durchleuchtung seines Gesamtbetriebes anzuleiten.

Die mit den einschlägigen Richtlinien den Ländern zugestellten Muster für die Betriebsentwicklungspläne haben lediglich hinsichtlich ihres materiellen Gehaltes den Charakter von Mindestforderungen. Ergänzungen und Formänderungen können von den Ländern vorgenommen werden, da diesen die endgültige Gestaltung obliegt. Während der normale Betriebsentwicklungsplan erst ab einer Investitionssumme von mehr als 25 000 DM vorgeschrieben ist, genügt bei Investitionen bis zu dieser Höhe die Vorlage eines vereinfachten Planes.

Die in den Betriebsentwicklungsplänen geforderten Mindestangaben sind für eine klare Beurteilung von Investitionsplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit unbedingt erforderlich. Von einer besonderen Kompliziertheit kann jedoch weder bei den Plänen noch bei dem Begutachtungsverfahren die Rede sein. Befürchtungen, daß bis zum Ende des Jahres kein Betriebsentwicklungsplan genehmigt werde, bestehen in keiner Weise. Im Gegenteil, die Gutachterausschüsse arbeiten sehr zügig. Allein in den letzten drei Monaten wurden kurzfristig von den Gutachterausschüssen Betriebsentwicklungspläne über die aus dem „Eventualhaushalt" 1967 für Investitionsbeihilfen bewilligten Beihilfemittel in Höhe von ca. 50 Millionen DM positiv beurteilt. Das entspricht bei einem Beihilfensatz von 15 % einem Geamtinvestitionsvolumen von 333 Millionen DM. Darüber hinaus liegen heute bereits in einigen Ländern genehmigte Betriebsentwicklungspläne mit einer Beihilfensumme in Höhe des diesen Ländern für 1967 bewilligten Gesamtbeihilfenkontingents (Normalhaushalt und Investitionshaushalt) vor.

88. Abgeordneter **Biechele**

Ist die Bundesregierung bereit, ein Genehmigungsverfahren vorzusehen, das eine sachgerechte und schnelle Bereitstellung der in Frage 87 erwähnten Mittel ermöglicht?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 24. Juli 1967

Auf Grund der bisher bei der Durchführung des Investitionsbeihilfeprogramms gemachten Erfahrungen kann festgestellt werden, daß sich die geltenden Bestimmungen über die Vorlage von Betriebsentwicklungsplänen und deren Beurteilung durch besondere Gutachterausschüsse voll bewährt haben. Das derzeitige Verfahren ist nicht zuletzt im Interesse der Landwirte für einen sachgerechten und ökonomisch sinnvollen Mitteleinsatz zweckmäßig. Eine Änderung erscheint daher nicht erforderlich.

89. Abgeordneter **Ertl**

Hat die Bundesregierung die Absicht, bei der EWG-Kommission zu beantragen, daß im Rahmen der EWG-Milchmarktordnung die in der Bundesrepublik Deutschland bisher übliche Einteilung in Einzugs- und Absatzgebiete für Molkereien beibehalten werden kann?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 31. Juli 1967

Das BML hat die EWG-Kommission mehrfach auf die Bedeutung der Einzugs- und Absatzgebiete für die deutsche Milchwirtschaft hingewiesen. Es ist von der EWG-Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bestimmungen des EWG-Vertrages der Aufrechterhaltung der Einzugs- und Absatzgebiete entgegenstehen dürften. Das BML hat in diesem Zusammenhang kürzlich in einem Schreiben an den Vizepräsidenten der EWG-Kommission, Herrn Dr. Sicco L. Mansholt, darauf hingewiesen, daß, falls die EWG-Kommission Vorschläge für eine Änderung der einzelstaatlichen Trinkmilchmarktordnungen erwägen sollte, für wirkungsvolle Anpassungsmaßnahmen seitens der Mitgliedsländer und der Wirtschaftskreise eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen werden muß. Das BML hat daher beantragt, gegebenenfalls eine solche Übergangsfrist für die deutsche Einzugs- und Absatzgebietsregelung vorzusehen.

Der Herr Vizepräsident hat erwidert, daß die Dienststellen der Kommission gegenwärtig Vorschläge für die Gemeinsame Marktorganisation erarbeiten, über die die Kommission im September oder Oktober d. J. beschließen werde. Sollten sich Übergangsfristen als notwendig erweisen, um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung ihrer einzelstaatlichen Vorschriften zu geben, werde er der Kommission Entsprechendes vorschlagen.

90. Abgeordneter **Rollmann**

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß nach Einführung der EWG-Reismarktordnung die Preise für den von den deutschen Verbrauchern bevorzugten hartkochenden Langkornreis von 14 Dollar auf 20,20 Dollar per hundert Kilo gestiegen sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 3. August 1967

Mit Einführung der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Reis zum 1. September 1967 werden die Reispreise in etwa dem Preisniveau der Erzeugerländer der Gemeinschaft angepaßt. Dadurch werden sich die Preise für geschälten Rundkornreis in Höhe von derzeit 17,20 Rechnungseinheiten je 100 kg auf 17,78 Rechnungseinheiten je 100 kg — Basis lose — erhöhen. Für den hartkochenden Langkornreis wird der Verteuerungsbetrag voraussichtlich grösser sein. Doch läßt sich das genaue Ausmaß der Verteuerung zur Zeit noch nicht ermitteln, weil einige Durchführungsverordnungen zur gemeinsamen Reismarktorganisation noch nicht erlassen sind.

Das Preisniveau für Reis ist im Dezember 1964 als Kompromiß zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gesamtverhandlungen über die Marktorganisationen ausgehandelt worden.

91. Abgeordneter **Rollmann**

Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag der EWG-Kommission, den Grundrichtpreis zum 1. September 1968 von 18,12 Dollar auf 19,02 Dollar und zusätzlich die Berichtigungsbeträge von 2 Dollar auf 3,25 Dollar per hundert Kilo zu erhöhen, wodurch eine weitere und verdoppelte Verteuerung des von den deutschen Verbrauchern bevorzugten Reises entstehen wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 3. August 1967

Die Bundesregierung hält eine weitere Anhebung der Reispreise nicht für zwingend notwendig. Sie sieht sich jedoch außerstande, ihre Position schon vor Beginn der Verhandlungen in Brüssel vorzulegen.

92. Abgeordneter **Rollmann**

Wäre es nicht eine Benachteiligung der deutschen Reisindustrie, die wegen der deutschen Verbrauchergewohnheiten fast ausschließlich aus Drittländern importiert, wenn der Vorschlag der EWG-Kommission akzeptiert werden würde, eine Übergangsvergütung für Lagerhaltung und Zinsen von einem zum anderen Wirtschaftsjahr nur für in den Ländern der EWG erzeugten Reis, nicht aber für Importreis aus Drittländern zu gewähren, obwohl bei den Reisimporten aus den Drittländern die monatlichen Zuschläge für Lagerhaltung und Zinsen bei der Abschöpfung miterhoben werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 3. August 1967

Die Überhangsvergütung für die am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres gelagerten Bestände ist in mehreren Marktorganisationen vorgesehen. In allen Fällen sind jedoch von der Überhangsvergütung die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse ausgeschlossen. Eine Sonderregelung für aus Drittländern eingeführten Reis dürfte sich kaum erreichen lassen. Sie ist auch nicht notwendig, weil der importierte Reis auf Zollägern gelagert werden kann. Dadurch ist es möglich, den vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres aus Drittländern ankommenden Reis mit der niedrigeren Abschöpfung zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ohne Belastung durch Reports in den freien Verkehr abfertigen zu lassen.

93. Abgeordneter **Müller (Worms)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Präsident des Deutschen Bauernverbandes bereits im Februar 1967 angeregt hat, zwecks Abbaus des Butterberges die Milcherzeugung durch geringere Kraftfuttergaben zu drosseln und trifft es zu, daß kürzlich in einem Gespräch zwischen Herrn Rehwinkel und dem Bundesernährungsminister weitgehend Einigung darüber erzielt wurde, den Butterberg nur über eine vermehrte Käseproduktion und über eine Drosselung der Verfütterung von Kraftfutter abzubauen?

94. Abgeordneter **Müller (Worms)**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß derartige Maßnahmen allen betriebswirtschaftlichen Überlegungen Hohn sprechen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hüttebräuker vom 14. August 1967

Mir ist bekannt, daß Präsident Rehwinkel vom Deutschen Bauernverband in einer Vertragstagung der Landwirtschaftskammer Hannover am 14. Februar 1967 und bei anderen Gelegenheiten die Frage des Einsatzes von Kraftfuttermitteln für die Fütterung der Milchkühe wiederholt angeschnitten hat. Soweit ich feststellen konnte, hat er in seinen Ausführungen sinngemäß den Landwirten geraten, die Verwendung von Kraftfuttermitteln im Hinblick auf die Rentabilität der Milcherzeugung zu überprüfen.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte der Einsatz von Kraftfutter der Leistung angepaßt und dort eingeschränkt werden oder unterbleiben, wo ein finanzieller Erfolg nicht mehr gesichert ist.

Ferner sollte auch der Einsatz bestimmter Kraftfuttermittel im Hinblick auf die Qualität der Butter überprüft werden. Bei Butterexporten wurden nach den Gesetzen des Empfangslandes Qualitätsfehler aufgezeigt, die auf die Verfütterung bestimmter Kraftfuttermittel zurückgeführt werden können. Diese Kraftfuttermittel sollten auch dann von der weiteren Verwendung ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Leistungen der Milchkühe sinken.

Im übrigen dürfte der Öffentlichkeit seit langem bekannt sein, daß von mir die Drosselung der Buttererzeugung nicht nur über eine vermehrte Käseproduktion angestrebt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

95. Abgeordneter **Riegel**

Ist es dem Bundesarbeitsministerium bekannt, daß eine Änderung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. September 1964 geplant wird, bei welcher der bisher aus Sicherheitsgründen vorgeschriebene zweifache Prüfdruck für oberirdische Tanks aus Stahl für Heizöl gemäß Nummer 3.13 Abs. 3 Nr. 2 des Anhangs II halbiert, also praktisch aufgehoben werden soll?

96. Abgeordneter **Riegel**

Aus welchen Gründen betreibt das Bundesarbeitsministerium eine Herabsetzung des Prüfdruckes, obwohl die Hersteller der Tanks einen höheren Prüfdruck anbieten und sogar verlangen?

97. Abgeordneter **Riegel**

Was veranlaßt das Bundesarbeitsministerium, auf eine zur Sicherheit der Heizöllagerung eingeführte Bestimmung zu verzichten, obwohl durch diesen Verzicht keine wesentlichen Materialeinsparungen erreicht werden, sondern nur die Möglichkeit eingeschränkt wird, die Sicherheit der gebauten Tanks zu prüfen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Katzer vom 14. Juli 1967

Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten, in dem u. a. Sachverständige der zuständigen Ministerien, der Gewerbeaufsicht, der Wasserbehörden, der Technischen Überwachungsorganisationen, der Mineralölwirtschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Heizöllagerbehältern, vertreten sind, hat mir vorgeschlagen, den Prüfdruck für oberirdische, am Verwendungsort zusammengebaute Stahlbehälter für Heizöl auf den einfachen statischen Druck von Wasser herabzusetzen.

Der Vorschlag ist damit begründet worden, daß Überdrücke bei den genannten Behältern in der Regel nicht entstünden, und daß die Behälter zureichend durch eine vollständige Füllung mit Wasser geprüft werden könnten. Der Sicherheitszuschlag betrage 14% bis 18%, weil das geringere spezifische Gewicht von Heizöl gegenüber Wasser berücksichtigt werden müsse. Damit werde der Prüfdruck für solche Behälter an den Prüfdruck für Tanks mit voll aufliegendem Boden angeglichen. Die Sicherheit sei in

vollem Umfang gewährleistet, da das bei fehlerhafter Bedienung etwa auslaufende Heizöl nicht leicht entzündbar sei und außerdem Heizöl nach den geltenden Bestimmungen in oberirdischen Behältern nur so gelagert werden dürfte, das auslaufende Mengen aufgefangen und beseitigt werden könnten.

Der Ausschuß ist nach § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung berechtigt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Änderung einer Vorschrift vorzuschlagen; es ist nunmehr zu prüfen, ob diesem Vorschlag entsprochen werden kann.

Unabhängig hiervon begrüße ich es, daß zahlreiche Hersteller in der Lage sind, Heizöltanks anzubieten, die höheren Prüfdrükken standhalten und daher über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehen. Andererseits bin ich gehalten, nur solche Anforderungen zwingend vorzuschreiben, die für den Schutz von Beschäftigten und anderen Personen sowie hinsichtlich des Gewässerschutzes erforderlich sind. Den Betreibern steht es natürlich frei, auch solche Heizölbehälter zu verwenden, die höheren Anforderungen entsprechen.

Im Hinblick auf Ihr wiederholt bewiesenes Interesse an Fragen der Lagerung und Beförderung von Mineralölen möchte ich abschließend noch erwähnen, daß Ihnen für etwaige weitere Fragen in dieser komplizierten Materie auch die Mitarbeiter der Abteilung III meines Hauses jederzeit zur Verfügung stehen.

98. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Offenbach)**

Wie viele Ärzte sind zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland hauptberuflich und nebenberuflich als Werksärzte in der Wirtschaft, bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost tätig?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 27. Juli 1967

Auf Ihre Zusatzfrage in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 1966 hat Ihnen Herr Bundesminister Katzer mit Schreiben vom 23. November 1966 — V/7 — 5624.2 — 5521/66 — Zahlen über die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Werksärzte mitgeteilt.

Hiernach waren vorhanden:

a) in der Wirtschaft — 417 hauptberuflich und 903 nebenberuflich tätige Werksärzte,

b) bei der Bundesbahn — 156 hauptberufliche Bundesbahnärzte (mit ähnlicher Funktion wie die der Werksärzte) und

c) bei der Bundespost — 10 hauptberufliche Bundespostärzte (mit ähnlicher Funktion wie die der Werksärzte) sowie 150 nebenberuflich tätige Ärzte.

Dieses Zahlenmaterial beruht auf einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1963 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Umfrage und auf einer Zusatzerhebung zum Industriebericht vom September 1965.

Da der von der Bundesregierung nach § 722 Abs. 1 der RVO dem Bundestag alljährlich zu erstattende Unfallverhütungsbericht auch Zahlenangaben über den Umfang der vorsorgenden ärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer in den Betrieben enthalten soll, haben wir die Länder mit Schreiben vom 18. April 1967 gebeten, uns die erforderlichen Angaben jeweils bis zum 1. Juli jeden Jahres, erstmalig zum 1. Juli 1967, nach einem einheitlichen Muster zugehen zu lassen.

Eine neue Zusammenfassung über die Zahl der Werksärzte und deren Verteilung auf Betriebe nach bestimmten Größenklassen ist zu meinem Bedauern noch nicht möglich, da ein Teil der Länderberichte noch aussteht. Sobald das gesamte Zahlenmaterial vorliegt, werden wir Ihnen eine Übersicht zur Verfügung stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

99. Abgeordneter **Schultz (Gau-Bischofsheim)**

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den jüngsten Ereignissen im Nahost-Konflikt bezüglich der Tieffliegerabwehr in der Bundesrepublik Deutschland?

100. Abgeordneter **Schultz (Gau-Bischofsheim)**

Hätte der sowjetische Flieger Epatko z. B. den Flugplatz Lechfeld fotografieren und unbehelligt in die CSSR zurückkehren können?

101. Abgeordneter **Schultz (Gau-Bischofsheim)**

Wenn die Frage 100 mit „möglicherweise ja" beantwortet werden muß, wie kann diese Lücke in der Flugabwehr am schnellsten geschlossen werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 14. Juli 1967

Ihre drei Fragen vom 30. Juni 1967 betreffen die Planungen und Grundsätze der Luftverteidigung. Diese unterliegen aber im Hinblick auf ihre militärische Bedeutung der Geheimhaltung und eignen sich daher nur für eine Erörterung im Verteidigungsausschuß. Ich bin gerne bereit, Ihre Fragen dort eingehend zu beantworten.

102. Abgeordneter **Meister**

Kann die Bundesregierung bekanntgeben, wieweit die einzelnen NATO-Länder das 1952 im Lissaboner-Abkommen getroffene Rüstungsprogramm erfüllt haben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Carstens vom 1. August 1967

1. Auf der Tagung des Atlantikrates vom 20. und 21. Februar 1952 in Lissabon übernahmen die damaligen NATO-Staaten die Verpflichtung, noch bis Ende 1952 insgesamt 50 kampfstarke Divisionen, 4000 Flugzeuge und der Zahl nach nicht festgelegte aber starke Seestreitkräfte bereitzustellen.

Die Empfehlungen für dieses Streitkräfteprogramm sind weder im Jahre 1952 noch später verwirklicht worden. Sie dienten für einen Zeitraum von etwa 6 Jahren nur als Anhalt für die Streitkräfteplanung.

2. In den „Pariser Verträgen" von 1954, die dem Beitritt der Bundesrepublik in die NATO vorausgingen, wurden in dem sogenannten „Accord Spécial" erstmals Höchststärken für die Streitkräfte Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Italiens, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Gleichzeitig wurde das Jahreserhebungsverfahren aller Mitgliedstaaten zur Prüfung der Verteidigungsanstrengungen eingeführt.

3. Eine exakte Definierung der Streitkräfteziele der NATO wurde erstmals mit dem Dokument MC 70 für den Zeitraum 1958 bis 1962 und dem nachfolgenden Dokument MC 26/4 für den Zeitraum 1963 bis 1966 vorgenommen. Es ergab sich aber auch hier — ebenso wie bei den Lissaboner Empfehlungen — stets eine Diskrepanz zwischen den Streitkräfteforderungen der NATO und den tatsächlichen Verteidigungsanstrengungen der NATO-Staaten mit Ausnahme der USA und von Kanada.

   Deshalb ist nunmehr aufgrund der Beschlüsse der Ottawa-Konferenz von 1963 ein völlig neues NATO-Planungsverfahren eingeführt worden, das Strategie, Streitkräfteforderungen und Hilfsmittel in Einklang bringen soll.

103. Abgeordneter **Dröscher**

Welche Einschränkung sieht der Artikel 57 Abs. 3 des NATO-Zusatzabkommens hinsichtlich der Beförderung ziviler Arbeitnehmer auf Militärlastwagen vor?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Carstens vom 31. Juli 1967

Das „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen" vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) bestimmt in Artikel 57 Abs. 3, daß für die Streitkräfte der Entsendestaaten die deutschen Verkehrsvorschriften gelten, sofern nicht im Zusatzabkommen etwas anderes bestimmt ist.

Die von den deutschen Verkehrsvorschriften abweichenden anderen Bestimmungen des Zusatzabkommens befassen sich nur mit Fragen des technischen Verkehrsablaufs. Vorschriften über die Beförderung ziviler Arbeitnehmer in Kraftfahrzeugen der Streitkräfte der Entsendestaaten enthält das Zusatzabkommen nicht.

104. Abgeordneter **Flämig**

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um nicht nur in der Theorie sondern auch in der Praxis das Überfliegen des Herzheilbades Bad Orb im Spessart durch tieffliegende Düsenjäger der NATO endlich zu unterbinden, die trotz gegebener Zusage auch ausserhalb von Manöverzeiten durch gesundheitsschädlichen Düsenlärm den Kurbetrieb in Bad Orb und damit den Heilerfolg erheblich gefährden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Carstens vom 7. August 1967

Die Lärmbelastung durch tieffliegende militärische Strahlflugzeuge besteht nicht nur für Bad Orb, sondern auch für etwa 160 weitere Sanatorien, Badeorte usw. Daher wurden Bestimmungen erlassen, wonach Kur- und Badeorte, Krankenhäuser und Sanatorien, sofern diese bekannt oder zu erkennen sind, zu umfliegen bzw. nicht unterhalb von 2000 Fuß (600 m) über Grund zu überfliegen sind.

In den neuen Tiefflugkarten wurde diesen Bestimmungen für Bad Orb besonders Rechnung getragen, indem eine Schutzzone von 3 km Umkreis eingezeichnet wurde.

Es hat sich aber gezeigt, daß diese Bestimmungen in der Praxis nicht mit völliger Sicherheit eingehalten werden können. Gründe hierfür sind:

— die hohen Geschwindigkeiten und der große Kurvenradius der Strahlflugzeuge

— die starke Beanspruchung der Flugzeugführer

— der enge über der Bundesrepublik Deutschland verfügbare Luftraum, wobei Bad Orb wegen seiner Tallage in dem schmalen Durchfluggebiet von Norden nach Süden zwischen dem Frankfurter Raum und der Flugüberwachungszone besonders ungünstig betroffen ist.

Die Bemühungen der deutschen Luftwaffe sind darauf ausgerichtet, die Lärmbelastung zu mindern, wo immer es möglich ist. So hat u. a. das dem Führungsstab der Luftwaffe nachgeordnete Luftwaffenamt mit dem Kurdirektor von Bad Orb bereits Lärmprobleme und mögliche Abhilfemaßnahmen erörtert.

Unbeschadet dessen bitte ich jedoch um Ihr Verständnis, wenn die Luftstreitkräfte bei der Durchführung der Flüge die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um einen auch vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages geforderten höheren Ausbildungsstand der Piloten zu erreichen und ihren Auftrag erfüllen zu können.

105. Abgeordneter **Dr. Müller (München)**

Ist die Bundesregierung bereit, durch den Abzug verbündeter Luftstreitkräfte frei werdende Flugplätze mit deutschen Einheiten zu belegen und dabei zu berücksichtigen, daß Wohngebiete, die bisher unter dem Fluglärm besonders zu leiden hatten, nicht mehr überflogen werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Carstens vom 8. August 1967

Soweit bisher bekannt, werden die Fliegerhorste Geilenkirchen und Bremgarten durch den Abzug verbündeter Luftstreitkräfte frei. Die Nutzungsplanung für diese Plätze ist noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß bestehende deutsche Fliegerhorste in Kürze durch Verlegungen nach Geilenkirchen oder Bremgarten entlastet werden können, da bisher noch ein Nachholbedarf an geeigneten Flugplätzen besteht. Darüber hinaus müssen Verlegungen wegen der angespannten Haushaltslage sehr sorgfältig geprüft werden.

106. Abgeordneter **Dr. Müller (München)**

Ist die Bundesregierung willens, im Rahmen der Neugestaltung der Verteidigungspolitik erneut Überlegungen anzustellen, ob der Flugplatz Fürstenfeldbruck aus der NATO-Struktur herausgenommen und für den zivilen Flugverkehr (Großflughafen München) zur Verfügung gestellt werden kann?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. Carstens vom 8. August 1967

Der Fliegerhorst Fürstenfeldbruck steht als ehemaliger MDAP (Mutual Defense Assistance Programm)-Flugplatz nicht ausschließlich der deutschen Luftwaffe zur Verfügung. Amerikanische Nutzungsrechte sind noch gültig.

Der Flugplatz muß auch in Zukunft für „Big-Lift"-Einsätze und als Übungsplatz für bestimmte US-Streitkräfte („Allied Mobile Forces") zur Verfügung stehen. Ferner ist er als „Master Diversion Airfield" Tag und Nacht einsatzbereit zu halten.

Der Fliegerhorst Fürstenfeldbruck kann daher auf absehbare Zeit für den zivilen Flugverkehr nicht freigemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

107. Abgeordneter **Höhmann (Hessisch Lichtenau)**

Trifft es tatsächlich zu, daß der Bundesverkehrsminister — wie die Zeitung „Die Welt" am 26. Juni 1967 gemeldet hat — die Pläne für den Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift zum Einbau von Abgasreinigungsanlagen in neue Kraftfahrzeuge zurückgestellt hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Es trifft nicht zu, daß Pläne zum Erlaß von Vorschriften über Kraftfahrzeugabgase zurückgestellt werden.

108. Abgeordneter **Höhmann (Hessisch Lichtenau)**

Bei Bejahung der Frage 107: Wie vereinbart sich diese Haltung mit der Tatsache, daß ab 1. Januar 1968 deutsche Kraftfahrzeuge, die nach den USA exportiert werden, mit solchen Vorrichtungen ausgerüstet sein werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Die durch die amerikanischen Forderungen geänderte Lage wird auch für den Inlandsabsatz von Kraftfahrzeugen berücksichtigt werden.

109. Abgeordneter **Höhmann (Hessisch Lichtenau)**

Ist das Schutzbedürfnis der deutschen Bevölkerung geringer als das der amerikanischen Bevölkerung?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Dem Schutzbedürfnis der deutschen Bevölkerung wird ebenso wie dem der amerikanischen nach den sich bietenden technischen Möglichkeiten Rechnung getragen.

110. Abgeordneter **Dr. Rinderspacher**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bahnmeisterei Villingen (Schwarzw) beabsichtigt, die Planstärke des Personals zur Unterhaltung der Schwarzwaldbahn von bisher 50 auf künftig 8 bis 10 Kräfte zu reduzieren?

111. Abgeordneter **Dr. Rinderspacher**

Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen, daß dadurch die Schwarzwaldbahn mit ihren 33 Tunnels in einem langen und strengen Winter nicht immer betriebssicher gehalten werden kann?

112. Abgeordneter **Dr. Rinderspacher**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diese wichtige Nord-Süd-Verbindung durch den Schwarzwald unter allen Umständen betriebssicher zu führen, damit empfindliche Störungen im Nah- und Fernverkehr auf der Strecke Offenburg—Konstanz vermieden werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Wie mir die Deutsche Bundesbahn mitteilt, entfallen von den rund 50 der Bahnmeisterei Villingen zugeteilten Kräften bislang 15 Kräfte auf die spezielle Unterhaltung der Bahnanlagen. Letztere sollen im Jahr 1967 auf 11 Kräfte im Jahresdurchschnitt gesenkt werden. Die Gesamtpersonaleinsparung beträgt also nur 4 Kräfte.

Diese geringfügige Reduzierung des Personalbestandes der Bahnmeisterei Villingen wird durch die Modernisierung und Mechanisierung in der Oberbauunterhaltung möglich. Sie geht weder auf Kosten der Sicherheit, noch wird die flüssige Betriebsführung auf der Schwarzwaldbahn beeinträchtigt.

Im übrigen ist die Deutsche Bundesbahn gemäß Bundesbahngesetz in eigener Verantwortung verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und ihre Anlagen in gutem, betriebssicherem Zustand zu erhalten. Bei dieser Sachlage ist ein Eingreifen der Bundesregierung nicht gegeben.

113. Abgeordneter **Reichmann**

Sind Pressemitteilungen zutreffend, wonach bei Arbeiten für eine sogenannte Spurplanvereinfachung der Bonndorfer Bahn mehr als 1 Million DM verwendet worden sind, obwohl im Anschluß daran diese Bahnlinie stillgelegt wurde?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Es trifft nicht zu, daß die Bahnlinie Kappel-Gutachbrücke—Bonndorf stillgelegt worden ist. Seit dem 1. August 1966 wird lediglich der geringe Personenverkehr auf der Straße bedient. Nach wie vor verbleiben auf dieser Strecke der gesamte Güterverkehr und die geschlossenen Reisesonderzüge, wozu vor allem Kindertransporte gehören. Wie mir die Deutsche Bundesbahn mitteilt, beabsichtigt sie auf dieser Strecke keine weiteren Einschränkungen.

Um diese Strecke in dem jetzigen Umfang wirtschaftlich weiterbetreiben zu können, mußten allerdings fällige Gleis- und sonstige Bauarbeiten (insbesondere Gleisplanvereinfachungen in Bonndorf und Lenzkirch, Verbesserung der Sicherheit an den Bahnübergängen) in Höhe von mehr als 1 Million DM in den Jahren 1963 bis 1966 durchgeführt werden. An diesen Kosten hat sich auch das Land Baden-Württemberg zur Hälfte beteiligt, um eine Gesamtstillegung der Strecke abzuwenden.

114. Abgeordneter **Dorn**

Welche Überlegungen haben den Bundesverkehrsminister veranlaßt, ohne Abstimmung mit den Stadtverwaltungen von Bonn und Beuel auch noch die neue Bonner Rheinbrücke nach Friedrich Ebert zu benennen, dessen Namen beispielsweise in der Stadt Bonn bereits eine repräsentative Straße und ein Gymnasium tragen?

115. Abgeordneter **Dorn**

Warum informiert die Bundesregierung nicht wenigstens die Anliegergemeinden neuer Brücken von den einsamen Beschlüssen ihres Verkehrsministers über deren Benennung, um auf diese Weise zu verhindern, daß — wie im Falle der Stadt Bonn geschehen — falsche Hinweisschilder angefertigt und aufgestellt werden, die auf Kosten der Öffentlichkeit jetzt wieder entfernt und durch neue ersetzt werden müssen?

116. Abgeordneter **Dorn**

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß es widersinnig ist, die in die Friedrich-Ebert-Allee in Bonn einmündende Rheinbrücke nach Konrad Adenauer und die Brücke am entgegengesetzten Ende der Stadt nach Friedrich Ebert zu benennen, da ja wohl auch Brückennamen u. a. den Zweck haben, dem Verkehrsteilnehmer die Orientierung zu erleichtern?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Die Diskussion in der Presse über eine Namensgebung der neuen Rheinbrücke im Bonner Norden vor ihrer Verkehrsfreigabe zeigte das große Interesse, das dieser Frage in der Öffentlichkeit entgegengebracht wurde. Dementsprechend sind mir auch mehrere Namensvorschläge von verschiedenen Seiten gemacht worden.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung mit der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen und den beiden Stadtverwaltungen Bonn und Beuel wurde u. a. auch die Namensgebung erörtert. Leider konnte in dieser Frage eine übereinstimmende Auffassung nicht erreicht werden. Bei der damit gegebenen Sachlage oblag es mir, die Entscheidung zu treffen.

In meiner Ansprache anläßlich der Verkehrsfreigabe der Bonner Nordspange habe ich den Namen der Brücke — Friedrich-Ebert-Brücke — bekanntgegeben.

Die von Ihnen erwähnte allgemein bekannte Tatsache, daß bereits eine repräsentative Straße und ein Gymnasium in Bonn nach dem ersten Reichspräsidenten des Deutschen Reiches Friedrich Ebert benannt sind, steht der Namensgebung für die Rheinbrücke im Bonner Norden in keiner Weise entgegen.

Mit Ihrer zweiten Frage sprechen Sie die von der Stadt Bonn aufgestellten Schilder mit der Aufschrift „Nordbrücke" an. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, daß die Stadt Bonn — wie eingangs dargelegt — von den unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Namensgebung wußte. Bevor sie besondere Hinweisschilder aufstellte, hätte sie bei der gegebenen Sachlage zweckmäßig Rückfrage gehalten. Soweit mir bekannt ist, hat die Stadt jedoch weder in meinem Hause noch bei der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen zurückgefragt.

Zu den in Ihrer dritten Frage angestellten Betrachtungen über eine Widersinnigkeit bei der Namensgebung für die beiden Rheinbrücken im Bonner Norden und Süden im Hinblick auf bestehende Straßennamen bemerke ich, daß die Konrad Adenauer Brücke nach ihrer Fertigstellung einen Teil der Bonner Südspange darstellt. Die beiderseitigen Brückenrampen und Anschlußstrecken werden — wie im Falle der Nordspange Bonn — keine Namen erhalten. Die Konrad-Adenauer-Brücke wird mehr als 1 km von der in einer zweiten Ebene kreuzenden Friedrich-Ebert-Allee/Kölner Straße entfernt liegen. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten vermag ich eine Widersinnigkeit oder gar Erschwerung der Orientierung durch die festgelegte Namensgebung keineswegs zu erkennen.

117. Abgeordneter **Folger**

Ist es richtig, wie aus Presseverlautbarungen hervorgeht, daß der Bundesverkehrsminister beabsichtigt, eine Europäische Straßenverkehrsordnung anzustreben?

118. Abgeordneter **Folger**

Bei Bejahung der Frage 117, ist damit die ablehnende Haltung, wie sie aus der schriftlichen Antwort vom 16. Juni 1966 auf meine Mündliche Anfrage — Drucksache V/681 unter XI/12 — hervorgeht, aufgegeben?

119. Abgeordneter **Folger**

Wird bei den aktuellen Bestrebungen der von der Organisation Mondiale du Tourisme et de l'Automobile unter maßgeblicher Mitarbeit des ADAC fertiggestellte Entwurf einer Europäischen Straßenverkehrsordnung verwertet?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Der Ministerrat der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister hat auf seiner 25. Sitzung (Hamburg, 14. Juni 1967) die Absicht der in dieser Konferenz zusammengeschlossenen Verkehrsminister von 18 europäischen Ländern bekräftigt, innerhalb dieser 18 Länder einheitliche Straßenverkehrsvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften sollen durch staatsvertragliche Regelung verbindlich werden. Diese Absicht wird vom Bundesminister für Verkehr lebhaft unterstützt.

Das kann aber erst nach dem für Herbst 1968 vorgesehenen Abschluß weltweiter Straßenverkehrsabkommen geschehen.

Selbstverständlich wird bei der Schaffung einheitlicher europäischer Verkehrsregeln der Entwurf der Organisation Mondiale du Tourisme et de l'Automobile verwertet.

120. Abgeordneter **Ramms**

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß zwei Schiffahrtsunternehmen, an denen der Bund über Hibernia und Veba mitbeteiligt ist, die Frachttarife vom Oberrhein in den Raum Oldenburg für Kies und Sand um mehr als 50% unterbieten?

121. Abgeordneter **Ramms**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die gemäß Binnenschiffahrtsverkehrsgesetz von 1961 festgesetzten Frachten auch von den in Frage 120 erwähnten Firmen einhalten zu lassen, weil hier mit Beteiligung der öffentlichen Hand die privaten Unternehmen geschädigt werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 18. Juli 1967

Es trifft zu, daß im Kiesverkehr vom Oberrhein die Festfrachten immer wieder unterboten werden. Die Nähe der elsässischen Kiesgruben, für deren Transporte die deutschen Vorschriften nicht gelten, sowie die Tatsache, daß es deutsche Firmen gibt, die Schiffahrt betreiben aber auch als Kiesproduzenten und Kieshändler auftreten, erschweren die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Das hat auch Auswirkungen auf die nur Schiffahrt betreibenden Gesellschaften, die sich an diesem Verkehr beteiligen. Wenn derartige Tatbestände durch die vom Gesetz als Voraussetzung für eine Verfolgung etwaiger Zuwiderhandlungen gefährdende Anzeige bekannt werden, erfolgt die notwendige Überprüfung durch die zuständigen Behörden. Dies gilt unterschiedslos vom Eigentumsverhältnis für alle Verkehrsunternehmen.

Gegenwärtig liegt keine Anzeige vor, die die zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion in Duisburg veranlassen müßte, Prüfungen vorzunehmen. Erste Voraussetzung für eine wirkungsvolle Überprüfung des Marktes wäre eine Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes, die vor allem ein Initiativrecht zur Frachtenkontrolle schaffen müßte, so wie es für den gewerblichen Güterverkehr bereits seit längerem besteht.

122. Abgeordneter **Zoglmann**

Ist die Bundesregierung bereit, die Zusage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesverkehrsministerium, Herrn Börner, einzulösen und eine Delegation der Stadt und des Kreises Minden zu einem Informationsgespräch über die beabsichtigte Verlegung des Bundesbahnzentralamtes Minden nach München zu empfangen?

123. Abgeordneter **Zoglmann**

Wie beurteilt die Bundesregierung den Verlust an wirtschaftlicher Kraft für die Stadt und den Kreis Minden, wenn es zu einer Verlegung des Bundesbahnzentralamtes nach München kommen sollte?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 26. Juli 1967

Mein Parlamentarischer Staatssekretär hat anläßlich einer Veranstaltung erklärt, eine Delegation der Stadt und des Kreises Minden zu einem Gespräch im Bundesverkehrsministerium empfangen zu wollen, wenn die Frage der Verlegung des Bundesbahnzentralamtes vorher hinreichend geprüft ist.

Hierzu bin ich bereit, wenn mir ein Antrag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn auf Verlegung des Bundesbahnzentralamtes Minden nach München vorgelegt werden sollte. Im Augenblick sind aber noch keine Entscheidungen darüber gefallen, wie die Zentralämter im Rahmen einer künftigen Reorganisation der Deutschen Bundesbahn zu behandeln sind. Zur Zeit halte ich es deshalb noch für verfrüht, Vertreter der Stadt und des Landkreises Minden zu einem Gespräch zu empfangen. Vor den Beschlüssen des Kabinetts, das sich mit der Gesamtsituation der Deutschen Bundesbahn befassen wird, werden von der Deutschen Bundesbahn keine endgültigen Entscheidungen getroffen werden.

Zu Ihrer zweiten Frage kann sich die Bundesregierung ebenfalls erst äußern, wenn in einem förmlichen Verfahren nach dem Bundesbahngesetz von der zuständigen Obersten Landesverkehrsbehörde Ausführungen hierzu gemacht worden sind.

124. Abgeordneter **Mertes**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß für die Deutsche Bundesbahn die Mittel aus dem Eventualhaushalt teilweise so überraschend gekommen sind, daß wegen der damit verbundenen Auflage, die Gelder unverzüglich auszugeben, in einer Reihe von Fällen die sonst üblichen kostensparenden Ausschreibungen nicht haben durchgeführt werden können?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 26. Juli 1967

Für die Vergabe von Aufträgen durch die Deutsche Bundesbahn sind die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)" bzw. der „Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)" maßgebend. Wie mir die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn auf meine Anfrage mitteilt, kam die Mittelzuweisung aus dem Eventualhaushalt für die Deutsche Bundesbahn keineswegs überraschend.

Bereits am 31. Januar 1967 hat sie ihren Außenstellen Anweisungen erteilt, wie die Aufgaben aus dem zu erwartenden Sonderinvestitionsprogramm abzuwickeln sind. Trotz der großen Zahl von rund 30 000 Vergaben für das Sonderinvestitionsprogramm war es daher möglich, die Abwicklung nach den oben genannten Verordnungen ordnungsgemäß durchzuführen. Dabei wurden die in den Verdingungsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten für eine Abkürzung der Vergabefristen weitgehend ausgeschöpft.

125. Abgeordneter **Jung**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Deutschen Bundesbahn, daß die mit einem Kostenaufwand von 20 Millionen DM bei Germersheim erstellte Eisenbahnbrücke unnütz sei, weil die vorhandenen Brücken für die friedensmäßigen Verkehrsbedürfnisse völlig ausreichen und deshalb über die neue Brücke kaum Zugverkehr stattfinden wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 26. Juli 1967

Die Eisenbahnbrücke bei Germersheim ist aus Gründen wiederhergestellt worden, die mit den unmittelbaren Verkehrsinteressen der Deutschen Bundesbahn nicht zusammenhängen.

Die Deutsche Bundesbahn hat daher auch nicht die Ansicht vertreten, die Brücke sei unnütz. Sie hat sich lediglich dahin geäußert, daß die vorhandenen Eisenbahnbrücken für die Befriedigung ihrer Verkehrsbedürfnisse ausreichen. Sie wird jedoch im Interesse des örtlichen Verkehrs einen beschränkten Personen- und Güterverkehr über die Brücke aufnehmen.

126. Abgeordneter **Jung**

Aus welchen Etatmitteln werden die Kosten für den Bau und für die laufende Unterhaltung der Germersheimer Eisenbahnbrücke bestritten, wenn — wie gerüchtweise verlautet — die Deutsche Bundesbahn die Übernahme dieser Kosten ablehnt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 26. Juli 1967

Die Mittel für den Wiederaufbau der Brücke sind aus Mitteln des Bundesverkehrsministeriums, und zwar Einzelplan 36 Kap. 07 bereitgestellt worden, da dem Bundesminister für Verkehr die fachliche Verantwortung hierfür obliegt.

Die Deutsche Bundesbahn hat die Kosten für den Anschluß der Brücke an ihr Netz und für die Unterhaltung der Brücke übernommen. Dies ist eine Auswirkung der Tatsache, daß die Deutsche Bundesbahn ein gewisses, wenn auch beschränktes Interesse an der Nutzung der wiederhergestellten Brücke hat.

127. Abgeordneter **Jung**

Aus der Presseveröffentlichung über den in Frage 125 erwähnten Fall kann geschlossen werden, daß nach Ansicht der Deutschen Bundesbahn die Mittel zum Neubau dieser Rheinbrücke fehlinvestiert wurden; wer ist hierfür verantwortlich?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 26. Juli 1967

Aus der Beantwortung der Fragen 125 und 126 ergibt sich, daß eine Fehlinvestition nicht vorliegt. Aus der Presseveröffentlichung über diesen Fall kann nicht geschlossen werden, daß die Deutsche Bundesbahn eine derartige Auffassung vertreten hätte.

128. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Offenbach)**

Wann ist im Hinblick auf die Bedeutung eines zügigen Fortganges der Arbeiten am Main/Neckarschnellweg mit der Wiederaufnahme der Arbeit an der bereits begonnenen Hengstbachtalbrücke zwischen Sprendlingen und Dreieichenhain zu rechnen, nachdem laut Pressemeldungen die Arbeiten schon mehr als drei Wochen wegen fehlender statischer Berechnungen durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden unterbrochen sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 26. Juli 1967

Beim Bau der Hengstbachtalbrücke mußten die Bewehrungsarbeiten kurzfristig unterbrochen werden, da in der annähernd 2000 Seiten umfassenden statischen Berechnung ein Fehler in bezug auf den Baustahl festgestellt wurde. Inzwischen ist die Berechnung richtig gestellt worden und die Bewehrungsarbeiten sind wieder im Gang.

Eine Terminverzögerung im Gesamtablauf ist nicht entstanden.

129. Abgeordneter **Dr. Müller-Emmert**

Wird sich der Bundesverkehrsminister im Zusammenwirken mit dem Bundesinnenminister und den Innenministern der Länder dafür einsetzen, daß gerade in der Hauptverkehrszeit auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland vermehrt motorisierte Polizeistreifen eingesetzt werden, da erfahrungsgemäß eine intensivere Überwachung des Straßenverkehrs und die Ermittlung von Verkehrsrowdies die Verkehrssicherheit mehr erhöhen als die Verhängung höherer Strafen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 4. August 1967

Der Einsatz motorisierter Polizeistreifen zur Überwachung und Lenkung des Verkehrs gehört zur Zuständigkeit der Länder. Gleichwohl hat sich mein Haus in der Vergangenheit in besonderem Maße darum bemüht, Maßnahmen der Länder anzuregen und zu koordinieren, die der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs dienen können. Das wird auch in Zukunft geschehen.

130. Abgeordneter **Dr. Müller-Emmert**

Bis wann ist mit der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Mainz (bzw. Bingerbrück/Bingen)—Bad Kreuznach—Kaiserslautern zu rechnen, die für die Fernverbindungen von Bonn, Frankfurt (Main) und Mainz nach Saarbrükken, Metz und Paris von wesentlicher Bedeutung ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 4. August 1967

Wie mir die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn mitteilt, hat sich an ihren früheren Entscheidungen, über die Sie in der Fragestunde am 16. April 1964, am 10. Juni 1964 und am 25. Februar 1965 unterrichtet wurden, bisher nichts geändert. Eine Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Mainz (bzw. Bingerbrück/Bingen) — Bad Kreuznach — Kaiserslautern (Alsenzstrecke) kann wegen des geringen wirtschaftlichen Nutzens weiterhin nicht befürwortet werden und ist daher vorerst nicht beabsichtigt. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, die mit ihrem Schreiben vom 14. Juni 1965 — 21 Zlae 171 — das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz über diesen Sachverhalt unterrichtet hat. Außerdem würde eine Elektrifizierung wegen der geringen Höchstgeschwindigkeit, die durch die Trassierung der Strecke bedingt ist, keine nennenswerte Beschleunigung des Reiseverkehrs bringen.

131. Abgeordnete **Frau Klee**

Ist die Bundesregierung bereit, im Sinne der Empfehlung 494 und der Entschließung 345 der Beratenden Versammlung des Europarates zusammen mit allen interessierten Regierungen und den zuständigen internationalen Organisationen so schnell wie möglich Maßnahmen auszuarbeiten, die eine Wiederholung der Katastrophe des Öltankers Torrey-Canyon an der englischen Südküste verhindern?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 4. August 1967

Der Empfehlung 494 und der Entschließung 345 der Beratenden Versammlung des Europarates ist bereits durch zwei wichtige Verhandlungen Rechnung getragen:

1. Die Bundesregierung hat sich aufgrund eines Tankerunfalles im Jahre 1966 auf der Nordsee bereits mit den Nordseeanliegerstaaten in Verbindung gesetzt und am 10./11. Mai 1967 mit ihnen in Hamburg Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung auf See erörtert; die Beratungen werden fortgesetzt.

2. Die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation hat in unmittelbarer Verbindung mit dem Unfall des Öltankers „TORREY CANYON" den gesamten Fragenkomplex eingehend erörtert und mit der Behandlung von Einzelfragen seinen Schiffssicherheitsausschuß und einen eigens dafür gegründeten neuen Rechtsausschuß betraut. Die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung von Öltankerkatastrophen ist der IMCO zugeleitet und allen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1960 in einem IMCO-Dokument vom 22. Juni 1967 übersandt worden.

132. Abgeordneter **Dröscher**

Gelten § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 7 des Personenbeförderungsgesetzes ohne Einschränkung auch für die US-Streitkräfte?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1967

Nach Artikel 57 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) gelten die deutschen Verkehrsvorschriften auch für die US-Truppen. Abweichungen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr (also auch von § 34 StVO) sind einer Truppe nur im Falle dringender militärischer Erfordernisse und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestattet. Die Stationierungsstreitkräfte haben damit die gleichen Sonderrechte wie die Bundeswehr (§ 48 Abs. 1 StVO).

Nach § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) sind Beförderungen durch die Streitkräfte (Bundeswehr und Stationierungsstreitkräfte) mit eigenen Kraftfahrzeugen von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt. § 7 des Personenbeförderungsgesetzes findet daher keine Anwendung.

133. Abgeordneter **Bauer (Würzburg)**

Ist der Bundesverkehrsminister bereit, bei zukünftigen Entscheidungen im Rahmen der Trassierung der Verkehrswege, seinen Einfluß in der Richtung auszuüben, daß im Rahmen des Möglichen der Bedeutung des Waldes als Klimafaktor, Wasserspeicher, Wirtschaftspotential und Element der Volksgesundheit — u. a. auch in seiner Funktion als Erholungsgebiet — stärker als bisher Rechnung getragen wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1967

Die den Waldgebieten zukommende Bedeutung wird bei der Trassierung von Bundesfernstraßen — nur dafür ist der Bundesverkehrsminister zuständig — weitgehend berücksichtigt. Im einzelnen ist dazu festzustellen:

1. Bei der Trassierung neuer Verkehrswege wird grundsätzlich darauf Rücksicht genommen, daß besonders wertvolle Waldgebiete möglichst nicht durchschnitten oder angeschnitten werden, sofern es sich wirtschaftlich vertreten läßt.
2. Müssen jedoch Waldgebiete durchstoßen werden, dann wird das in Mitleidenschaft gezogene Gebiet durch großzügige Pflanzungen biologisch und pflanzensoziologisch soweit verbessert, daß bleibende Schäden weitgehend vermieden werden.

3. Auch in hydrologischer Hinsicht wird darauf Bedacht genommen, daß durch Randpflanzungen ausgewählter Pflanzengesellschaften keine Verschlechterung des Wasserhaushalts gegenüber dem ursprünglichen Zustand eintritt.
4. Straßen, die im Wald verlaufen, dienen in vielen Fällen zugleich der Erschließung von Erholungsgebieten. Dieses Bestreben wird durch die Anlage von Rast- und Parkplätzen an besonders schön gelegenen Punkten unterstrichen.

Für eine naturnahe Verbindung von Straßen mit der sie umgebenden Landschaft dienen auch die vom Bundesminister für Verkehr im Jahre 1967 herausgegebenen Bepflanzungsrichtlinien, worin der vielseitigen Bedeutung des Waldes besonders Rechnung getragen ist.

134. Abgeordneter **Bauer (Würzburg)**

Wieviel Hektar an Waldbestand sind seit Beginn der Verkehrsplanungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Bau von Autobahnen und Bundesstraßen ihrer Zweckbestimmung entzogen worden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1967

Aufzeichnungen über die für den Bau von Bundesfernstraßen in Anspruch genommenen Waldflächen werden nicht geführt. Nach einer überschlägigen Ermittlung dürfte es sich hierbei in den Jahren 1950 bis Ende 1966 jedoch schätzungsweise um 2000 ha bis 2500 ha handeln.

135. Abgeordneter **Bauer (Würzburg)**

Welche Stellungnahme bezieht der Bundesverkehrsminister zu den ihm u. a. auch vom Fragesteller unlängst vorgetragenen Bedenken einer Gebührenerhöhung zu Lasten der Binnenschiffahrt auf dem Main, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Wasserweges Rhein-Main-Donau als Wirtschaftsfaktor?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1967

1. Schiffahrtabgaben dienen der Deckung der zur Herstellung und Unterhaltung der abgabepflichtigen Wasserstraßen erforderlichen Kosten. Der Präsident des Bundesrechnungshofes und der Bundesfinanzminister drängen seit längerem auf eine bessere Kostendeckung. Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 8. Juni 1967 eine sofortige Anhebung der Einnahmen um mindestens 30% gefordert. Der Bundesfinanzminister sieht in meinem jetzigen Anhöhungsvorschlag nur einen ersten Schritt.
2. Die Einnahmen aus Schiffahrtabgaben deckten nach den Ermittlungen meiner Verwaltung 1966 den Verkehrsanteil der Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten auf allen abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zu rund 70%. Auf der Mainstrecke oberhalb Aschaffenburg wurden jedoch nur knapp 20% erreicht. Soweit es die Wettbewerbslage gestattet, muß ich daher bemüht sein, einen Ausgleich herbeizuführen.

Für den Verkehr mit dem Zonenrandgebiet sollen die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Abgabenanhebung durch Ausnahmetarifsätze, soweit möglich, gemildert werden. Für Bereiche außerhalb des Zonenrandgebietes sind jedoch Begünstigungen auch nach den Grundsätzen der EWG-Verkehrspolitik nicht mehr möglich.

136. Abgeordneter **Felder**

Ist das Bundesverkehrsministerium in der Lage mitzuteilen, ob die Trassenführung der auszubauenden B 14 noch nach der Planung vom Jahre 1965 vorgesehen ist, der die Stadt Lauf und die Gemeinde Wetzendorf zugestimmt haben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Die im Jahre 1965 mit den beteiligten Gemeinden abgestimmte Trasse einer Verlegung der B 14 wird jetzt von den Gemeinden in zunehmendem Maße aus Gründen ihrer baulichen Entwicklung kritisiert. Es werden deshalb gegenwärtig von der bayerischen Straßenbauverwaltung Überlegungen angestellt, wie der Entwicklung in dem dicht besiedelten Raum mit einer günstigeren Linienführung Rechnung getragen werden kann, die sowohl den Interessen des Fernverkehrs gerecht wird, als auch die Wünsche der Gemeinden soweit als möglich berücksichtigt.

137. Abgeordneter **Felder**

Ist dem Bundesverkehrsministerium bekannt, daß der Stadt Lauf und einer Reihe weiterer Gemeinden bis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung der Trassenführung die Auflage gemacht wurde, in dem in Frage stehenden Gebiet keine Bauvorhaben durchzuführen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Solange die Untersuchungen für eine eventuelle Trassenverschiebung noch nicht abgeschlossen sind, muß die ursprünglich geplante Trasse freigehalten werden. Aus diesem Grunde wurde die Auflage gemacht, in dem in Frage stehenden Gebiet keine Bauvorhaben durchzuführen.

138. Abgeordneter **Felder**

Bis zu welchem Zeitpunkt kann eine Befreiung von diesen, die Projektierung der Stadt Lauf und anderer Gemeinden sehr hemmenden Bauauflagen erwartet werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Gegenwärtig wird im Auftrage der Landesplanungsstelle München ein Verkehrsgutachten für die Industrieregion Mittelfranken durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung werden sich auch Erkenntnise über die weitere Gestaltung des Verkehrsnetzes ergeben. Bevor eine endgültige Änderung der Trasse der B 14 im Bereich von Lauf a. d. Pegnitz vorgenommen wird, soll das Ergebnis dieser Untersuchung abgewartet werden, das voraussichtlich erst im Laufe des nächsten Jahres vorliegen wird.

139. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Welche Schlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Bundesbahn müssen nach Ansicht der Bundesregierung aus dem finanziellen Ergebnis im ersten Halbjahr 1967 im Vergleich zum ursprünglichen Finanzplan gezogen werden, insbesondere in bezug auf das vom Bund zu übernehmende Defizit?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat mir mit Schreiben vom 19. Juli 1967 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 1967 vorgelegt. Das danach gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan zu erwartende Ansteigen des Verlustes um rund 500 Millionen DM beruht in erster Linie auf der derzeitigen Konjunkturschwäche der Wirtschaft. Zu einem anderen Teil ist es die Folge des fortschreitenden Strukturwandels, vor allem im Massengutverkehr. Die Bundesregierung ist mit Erfolg bemüht, die erstgenannte Ursache durch die Maßnahmen ihrer Konjunkturprogramme — auch im Bereich des Verkehrs — zu beseitigen. Die strukturellen Veränderungen des Verkehrsmarktes verlangen dagegen ihrer Natur nach längerfristige Anpassungen. Sie werden Gegenstand des verkehrspolitischen Gesamtprogramms der Bundesregierung sein, das z. Z. vorbereitet wird.

Ihre Frage nach dem Ausgleich des Defizits der Deutschen Bundesbahn hat bereits der Bundesminister der Finanzen auf eine entsprechende Anfrage Ihres Herrn Fraktionskollegen Mertens vor etwa drei Wochen beantwortet und dabei ausgeführt, daß das im Bundeshaushalt 1967 vorgesehene Liquiditätsdarlehen für die Deutsche Bundesbahn in Höhe von 935,8 Millionen DM nicht ausreichen wird, um den zu erwartenden Jahresverlust kassenmäßig abzudecken. Die Deutsche Bundesbahn müsse den Verlust deshalb teilweise auf dem Geldmarkt vorfinanzieren.

140. Abgeordneter **Berlin**

Ist die Bundesregierung in der Lage zu sagen, in welchem Umfang und Durchschnitt die Gesamtkosten für Betriebe im Güterfernverkehr durch die Erhöhung des Dieselölpreises seit Beginn des Jahres 1967 um insgesamt 10 Pfennig pro Liter gestiegen sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Die Unternehmer des gewerblichen Güterfernverkehrs beziehen den Dieselkraftstoff (DK) in der Regel über genossenschaftliche Tankstellen oder sind selbst Großabnehmer. Nach mir vorliegenden Daten betragen die seit dem 1. Januar 1967 als Folge der Steueränderungen und der Nahostkrise eingetretenen Preiserhöhungen für DK 5 Pf bis 8 Pf je Liter. Auf die durchschnittlichen Gesamtkosten eines üblichen Lastzuges bezogen, sind das 1,5% bis 2,4%.

141. Abgeordneter **Dr. Rinsche**

Wann ist mit dem Ausbau einer direkten Zubringerstraße von Hamm zur geplanten Autobahn Unna—Kassel, Anschlußstelle Soest, zu rechnen?

142. Abgeordneter **Dr. Rinsche**

Besteht die Möglichkeit einer Nutzung der bereits vor dem zweiten Weltkrieg festgelegten Trasse der früher geplanten Autobahn Rhynern—Soest für den Ausbau dieses Zubringers?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Mit den Fragen ist die Führung einer Zubringerstraße zwischen Hamm und der Autobahn Unna—Kassel in direkter Verbindung zwischen Hamm und Soest angesprochen. An eine solche Zubringerstraße ist — wenigstens zunächst — nicht gedacht. Der Raum Hamm soll vielmehr über die neue B 63 Hamm—Werl an die Autobahn Ruhrgebiet—Kassel angeschlossen werden. Die Planungen für die neue B 63 sind inzwischen angelaufen. Zur Finanzierung dieser Maßnahme sind bereits Anlaufbeträge in den 3. Vierjahresplan eingestellt. Die Fertigstellung des gesamten Straßenzuges zwischen Hamm und Werl wird jedoch erst im nächsten Vierjahresplan ab 1971 möglich sein.

Für die von Ihnen angesprochene Direktverbindung Hamm—Soest soll zunächst eine Linie planerisch offengehalten werden, die weitmöglichst die Vorleistungen der früher hier vorgesehenen Autobahnverbindung berücksichtigt. Zur verkehrlichen Beurteilung einer solchen Diagonalverbindung bleibt das Ergebnis des Generalverkehrsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen abzuwarten.

143. Abgeordneter **Dr. Rinsche**

Ist für die Zukunft eine direkte und kreuzungsfreie Verbindung zwischen der Bundesautobahn Hamm—Hannover, Anschlußstelle Beckum und der Bundesautobahn Kamen—Bremen, Anschlußstelle Bockum-Hövel/Werne, vorgesehen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 11. August 1967

Für eine Verbindung nördlich der Lippe zwischen den beiden Autobahnen Hansalinie und Ruhrgebiet—Hannover bestehen keine Bundesfernstraßenplanungen. Beim Land Nordrhein-Westfalen laufen jedoch die Untersuchungen für den Neubau der sogenannten Nord-Lippe-Straße. Das Land beabsichtigt mit dieser Straße eine Ost-West-Verbindung zwischen der Bundesautobahn-Anschlußstelle Bockum—Hövel/Werne und der B 63 nördlich Hamm herzustellen. Dieser Straßenzug soll als Nordumgehung Heessen seine östliche Verlängerung finden und zunächst als Endpunkt die B 61 bei Dolberg erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

144. Abgeordneter **Raffert**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die vom Bundespostministerium mit der Werbung für das Postsparen beauftragte Agentur in diesem Jahr (1967) auf Insertion in den Tageszeitungen völlig verzichten und den Werbeetat nur für Werbemaßnahmen im Fernsehen oder in Illustrierten ausschöpfen will?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 12. Juli 1967

Ihre Annahme, daß die vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen mit der Werbung für das Postsparen beauftragte Agentur in diesem Jahr (1967) auf Insertion in den Tageszeitungen völlig verzichten und den Werbeetat nur für Werbemaßnahmen im Fernsehen oder in Illustrierten ausschöpfen will, trifft nicht zu.

Ganz im Gegenteil sind im Rahmen der Postsparkassenwerbung 1967 neben den Einschaltungen von Funk- und Fernsehspots bei den Ton- und Fernsehrundfunkanstalten Anzeigen in einem Umfange von rund 470 000 DM ausschließlich an die im Bundesgebiet erscheinenden Tageszeitungen vergeben worden.

An eine Anzeigenvergabe an die Illustriertenpresse war und ist für 1967 überhaupt nicht gedacht.

145. Abgeordneter **Schmitt (Lockweiler)**

Ist die Bundesregierung bereit, zur Schaffung eines gerechten Ausgleichs den Buchungszeitpunkt für die Rundfunk- und Fernsehgebühren auf die Mitte des Halbjahres umzustellen oder den Betrag entsprechend herabzusetzen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 27. Juli 1967

Von der Möglichkeit, die Ton- und Fernseh-Rundfunkgebühren für einen längeren Zeitraum von ihrem Konto abbuchen zu lassen, machen schon jetzt viele Rundfunkteilnehmer Gebrauch, um die Mühen einer monatlichen Gebührenzahlung zu vermeiden. Diesen Rundfunkteilnehmern, die die bargeldlose Zahlung wählen, einen anderen Buchungszeitpunkt oder gar einen Rabatt zu gewähren, wäre nur durch eine Änderung der Rundfunkgebührenvorschriften zu verwirklichen.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Ton- und Fernsehrundfunkgebühren monatlich im voraus fällig. Ihre Höhe ist vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängig. Es ist daher bei einer Abbuchung der Gebühren für einen längeren Zeitraum weder möglich den Buchungszeitpunkt in die Mitte dieses Zeitraumes zu verlegen, noch die Gebühren im Sinne einer Rabattgewährung entsprechend herabzusetzen. Einer Änderung der Rundfunkgebührenbestimmungen stehen die Bund-Länder-Verhandlungen über das Rundfunkgebührenwesen entgegen, auf die in den Fragestunden des Deutschen Bundestages schon mehrfach hingewiesen worden ist. Die Bundesregierung würde sich in Widerspruch zu dem Geist dieser Verhandlungen setzen, wenn sie die zur Zeit geltenden Bestimmungen einseitig ändern würde.

146. Abgeordneter **Sänger**

Wann kann mit dem Beginn eines Neubaues des Fernmeldedienstgebäudes in der Stadt Ratzeburg gerechnet werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 7. August 1967

Die Planung zum Neubau eines dreigeschossigen Fernmeldedienstgebäudes in Ratzeburg, Barlachplatz 8, war bereits im August 1966 abgeschlossen und von mir genehmigt worden. Bei normalem Fortgang der Dinge wäre der Baubeginn noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres möglich gewesen.

Obwohl die Planung im Einvernehmen mit dem Architekturbüro Dr.-Ing. Marschall, das für die Stadt Ratzeburg einen Bebauungsplan ausarbeitete, abgestimmt war und das Kreisbauamt am 10. März 1964 gleichfalls dieser Planung zugestimmt hatte, sah der von der Stadt Ratzeburg vom 19. Dezember 1966 bis zum 20. Januar 1967 ausgelegte Bebauungsplan Nr. 1 eine erhebliche Änderung vor. Nach diesem Bebauungsplan, der inzwischen trotz Einspruch der Oberpostdirektion Hamburg bei der Landesregierung Kiel am 2. Juni 1967 rechtskräftig geworden ist, wird das für den Neubau vorgesehene Postgrundstück durch eine auf dem westlichen Teil eingeplante 10 m breite Straße um etwa 30% verkleinert.

Inwieweit der Bau des Fernmeldedienstgebäudes jetzt noch auf dem geschmälerten Grundstück ausgeführt werden kann, wird zur Zeit geprüft.

Wann nun mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, läßt sich bei den veränderten Grundstücksverhältnissen und den dadurch schon seit einem Jahr unterbrochenen Planungsarbeiten der Oberpostdirektion Hamburg zur Zeit nicht übersehen.

147. Abgeordneter **Schlager**

Welche Gebiete Bayerns sind aus welchen Gründen bis jetzt noch nicht an den Selbstwählfernverkehr mit dem Ausland angeschlossen?

148. Abgeordneter **Schlager**

Ist der Bundespostminister mit mir der Ansicht, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, damit insbesondere das im Einzugsbereich der Städte Hof, Rehau, Selb, Markredwitz, Münchberg, Bayreuth, Naila, Kulmbach, Kronach und Coburg liegende Grenz- und Zonenrandgebiet mit Rücksicht auf die dort ansässige zahlreiche und z. T. sehr exportintensive Industrie, zur Förderung des Fremdenverkehrs und mit Rücksicht auf den internationalen Durchgangsverkehr von und nach Berlin (z. B. Zonengrenzübergang Saale-Brücke bei Rudolphstein) so schnell wie möglich an den Selbstwählfernverkehr mit dem Ausland angeschlossen wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 9. August 1967

Bis auf den Zentralvermittlungsstellen-Bereich Nürnberg sind erfreulicherweise fast alle Gebiete Bayerns bereits jetzt an den Selbstwählferndienst mit dem Ausland angeschlossen. Aus technischen Gründen konnte dies leider noch nicht für den Zentralvermittlungsstellen-Bereich Nürnberg geschehen, der einen Teil Bayerns umfaßt. Dies betrifft alle Ortsnetze, deren Ortsnetzkennzahlen mit 09.... beginnen.

Voraussetzung für die Zulassung dieses Bereichs zum vollautomatischen Fernsprech-Auslandsverkehr ist u. a. die Fertigstellung der Auslandsvermittlungsstelle in Nürnberg. Die Arbeiten für dieses Bauvorhaben wurden bereits am 16. November 1966 begonnen.

Ich stimme mit Ihnen überein, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die von Ihnen genannten Orte in den Zonenrandgebieten so schnell wie möglich an den Auslands-Selbstwählferndienst anzuschließen. Dies geschieht auch nachdrücklichst. Mit Inbetriebnahme der Auslands-Vermittlungsstelle Nürnberg werden u. a. die von Ihnen angeführten Orte Hof, Rehau, Selb, Markredwitz, Münchberg, Bayreuth, Naila, Kulmbach und Coburg Zugang zum Auslands-Selbstwählferndienst erhalten.

Den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Auslands-Vermittlungsstelle Nürnberg vermag ich Ihnen leider noch nicht verbindlich mitzuteilen, weil mit Fertigstellung dieses Bauvorhabens etwa im Oktober d. J. zugleich die Umstellung der Länderkennzahlen auf den neuen Weltnumerierungsplan vorgenommen werden soll. Diese Maßnahme muß aufgrund internationaler Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1967 abgeschlossen sein.

Ich beabsichtige, den Verkehr der Auslands-Vermittlungsstelle Nürnberg sogleich mit den neuen Länderkennzahlen aufzunehmen, so daß sie somit spätestens bis zum Jahresende eingeschaltet sein wird.

Zu dem von Ihnen gleichfalls angesprochenen Knotenvermittlungsbereich Kronach darf ich noch darauf hinweisen, daß hier der Anschluß an den Selbstwählferndienst mit dem Ausland voraussichtlich erst zum Jahresende 1969 ermöglicht werden kann, weil in Kronach noch die nationale Technik ausgewechselt und die neue Technik in neu erstellten Räumen aufgebaut werden muß.

149. Abgeordneter **Schlager**

Von wann ab wird es auch in Oberfranken — insbesondere im Bereich des Grenz- und Zonenrandgebietes mit den Städten Hof, Selb, Markredwitz, Bayreuth und Coburg — möglich sein, das Farbfernsehen zu empfangen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 9. August 1967

Anläßlich der Eröffnung der Großen Deutschen Funkausstellung am 25. August 1967 in Berlin wird das Farbfernsehen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

Alle bestehenden Sender der Deutschen Bundespost, die das II. Fernsehprogramm ausstrahlen, werden ab diesem Zeitpunkt auch das Farbfernsehprogramm übermitteln. Für die Sender des I. Programms, die von den Rundfunkanstalten betrieben werden, gilt Gleiches.

Grundsätzlich wird mit Aufnahme des Farbfernsehens in der Bundesrepublik Deutschland überall dort das Farbfernsehprogramm empfangen werden können, wo z. Z. ein einwandfreier Schwarz-Weiß-Empfang besteht. Dies trifft auch für die von Ihnen angesprochenen Orte und Bereiche in Oberfranken zu.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Jugend

150. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Sieht der Bundesfamilienminister die vom Bundeskanzler am 20. Januar 1967 im Bundestag gegebene Zusicherung, derzufolge der Wegfall der Ausbildungszulage des Kindergeldgesetzes „künftig wettgemacht werden soll im Rahmen einer Reform des Familienlastenausgleichs, eingebettet in eine mittelfristige Finanzplanung", damit verwirklicht, daß nach dieser mittelfristigen Finanzplanung bis 1971 jede Anpassung der seit 1. Januar 1964 eingefrorenen Kindergeldsätze verweigert und außerdem eine Einkommensgrenze für die Kindergeldgewährung an kinderreiche Familien neu eingeführt wird, durch die im Zuge der weiteren Einkommensentwicklung planmäßig immer mehr kinderreiche Familien vom Kindergeldbezug ausgeschlossen werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 14. August 1967

Die Frage ist zu verneinen.

Die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers am 20. Januar 1967, daß der Wegfall der Ausbildungszulage durch eine Reform des Familienlastenausgleichs wettgemacht werden solle, ist durch die Beschlüsse der Bundesregierung über die mehrjährige Finanzplanung des Bundes bis 1971 weder verwirklicht noch hinfällig geworden. Daß nach der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers diese Reform in die mittelfristige Finanzplanung eingebettet werden soll, bedeutet nicht, daß die Beschlüsse über die Reform des Familienlastenausgleichs gleichzeitig mit den Beschlüssen über die mittelfristige Finanzplanung gefaßt werden sollen, sondern nur, daß die Reform sich im Rahmen dieser mittelfristigen Finanzplanung halten muß. Durch die Beschlüsse über die mehrjährige Finanzplanung sind die Möglichkeiten für eine Reform, die den Wegfall der Ausbildungszulage wettmachen soll, zwar eingeengt, eine Reform ist aber damit nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten für eine Reform werden vielmehr fortgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

151. Abgeordneter **Meister**

Ist die Bundesregierung in der Lage, eine Patent- und Lizenzbilanz, soweit sie die Kernenergie umfaßt, bekanntzugeben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Stoltenberg vom 3. August 1967

Eine Patent- und Lizenzbilanz auf dem Gebiet der Kernenergie wird für die Bundesrepublik Deutschland z. Z. nicht erstellt. Der Bundesregierung stehen nur Angaben über solche Lizenzverträge und die hierauf beruhenden Einnahmen zur Verfügung, die von den von der öffentlichen Hand getragenen Kernforschungseinrichtungen abgeschlossen wurden.

Die Bundesregierung hat die Deutsche Bundesbank gebeten, zu prüfen, ob sie in künftigen Erhebungen für die Zahlungsbilanzstatistik Zusatzfragen für eine Patent-Lizenzbilanz auf dem Gebiet der Kernenergie aufnehmen kann. Angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Kernenergie würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn eine solche Bilanz in einem möglichst einfachen Verfahren laufend erstellt werden könnte.

Geschäftsbereich des Bundesschatzministers

152. Abgeordneter **Baron von Wrangel**

Ist die Bundesregierung bereit, die in der Antwort auf meine Anfrage vom 9. Juni 1967 angegebene Behauptung zu korrigieren, derzufolge im Zonenrandgebiet von der Bundesvermögensverwaltung bei der Vergabe von Bauland nur 5 DM pro qm Verkaufspreis genommen werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 13. Juli 1967

In der Antwort auf Ihre Anfrage vom 9. Juni 1967 habe ich den Kaufpreis von 5,— DM/qm für Bauland des Bundes im Zonenrandgebiet als Durchschnittspreis bezeichnet. Dieser Betrag ist als Mittelwert aus der Gesamtheit der verkauften Flächen und der Summe der dafür erzielten Preise errechnet.

Es besteht kein Anlaß, die Angabe zu korrigieren.

153. Abgeordneter **Prinz von Bayern**

Sind es fiskalische oder politische Gründe, die die Bundesregierung daran hindern, zum Zweck der Rationalisierung und der Ersparnisse ein Regierungsviertel in Bonn zu bauen, obwohl das vom Bund in der Gronau gekaufte Gelände von der Stadt Bonn zum alten Verkaufswert zurückgenommen wird, falls der Bund im Laufe von zehn Jahren dieses Gelände nicht bebaut hat?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 2. August 1967

Die Bundesregierung bemüht sich aus Gründen der Rationalisierung und der Sparsamkeit schon seit langer Zeit, die Voraussetzungen für eine konzentrierte Unterbringung der Bundesressorts zu schaffen. Sie hat dafür in größerem Umfang geeignete Grundstücke, so auch das Gronaugelände, erworben.

Die für das Gronaugelände bisher angestellten städtebaulichen Überlegungen können erst dann zu einer verbindlichen Gesamtplanung weiter entwickelt werden, wenn die in diesem Gebiet unterzubringenden obersten Bundesorgane, in erster Linie Bundestag und Bundesrat, ihre Forderungen endgültig festgelegt haben.

Bei den noch zu treffenden Entscheidungen des Parlamentes und der Bundesregierung über den weiteren Ausbau der Gronau werden fiskalische und politische Erwägungen mitbestimmend sein. Es bestehen keine Zweifel, daß die mit der Stadt Bonn erst vor eineinhalb Jahren getroffenen vertraglichen Absprachen für den Ausbau des Gronaugeländes innerhalb der dafür vereinbarten 10 Jahre nicht eingehalten werden können.

Sobald die endgültige Gesamtplanung auf der Grundlage verbindlicher Bauprogramme fertiggestellt werden kann, wird zunächst die Stadt Bonn die noch erforderlichen planrechtlichen Verfahren in die Wege leiten. Erst wenn das Bauleitverfahren abgeschlossen und das Baugelände freigemacht ist, sind alle Voraussetzungen für die Durchführung weiterer Baumaßnahmen in der Gronau gegeben.

154. Abgeordneter **Prinz von Bayern**

Sind der Bundesregierung die ernsten Bedenken städtebaulicher Experten bekannt, wonach der Bau des Bürohauses für Abgeordnete in der Gronau für sich allein ein Torso sei und die Landschaft verschandele, weshalb geplant war, neben diesem Hochhaus in der Gronau drei bis vier weitere mittlere Hochhäuser zur Unterbringung von Ministerien zu errichten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 2. August 1967

Die städtebauliche und landschaftliche Einordnung des Bürohochhauses wird im Rahmen der Gesamtplanung für das Gronaugebiet berücksichtigt. Über die endgütlige Planung kann jedoch aus den unter 153 dargelegten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts verbindliches gesagt werden.

Die maßstäblichen Beziehungen des Bürohochhauses zur Umgebung beschränken sich nicht allein auf das Gronaugelände, sondern sie müssen in einem größeren städtebaulichen Zusammenhang gesehen werden. Die städtebauliche Planung war von vornherein darauf abgestellt, daß das Bürohochhaus für Abgeordnete mit den in Aussicht genommenen Hochhausbauten für Zwecke der Bundesregierung in Bad Godesberg Nord und dem fertiggestellten Hochhaus der Allianz in der Nähe des Bundestages in Einklang steht. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß das Bürohochhaus des Bundestages ein Torsogebilde in der Landschaft darstellen wird.

155. Abgeordneter **Prinz von Bayern**

Bestand die Absicht, diese Hochhäuser von Finanzierungsgesellschaften bauen zu lassen, um die Gebäude später zu mieten, ohne zu berücksichtigen, mit welchen Beträgen der Bundeshaushalt dadurch jährlich mit Mieten mehrbelastet wird, vor allem mit Mieten für neu erbaute Häuser, z. B. das Allianz-Gebäude auf dem Tulpenfeld?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 2. August 1967

Die vom Bund schon jetzt jährlich aufzubringenden hohen Mieten für Objekte der privaten Hand waren zusammen mit den Überlegungen für eine wirtschaftlichere und rationellere Unterbringung der obersten Bundesbehörden bestimmend für die aufgestellten Planungen und für den durchgeführten Grunderwerb.

Sollten jedoch in den kommenden Jahren nicht genügend Haushaltsmittel für Neubauten bereitgestellt werden können, wird die Bundesregierung das Anmieten von Bürogebäuden weiterhin in Betracht ziehen müssen, wobei sie es allerdings vorziehen wird, durch bundeseigene Gesellschaften errichtete Bürobauten anzumieten. Bundeseigene Gesellschaften einzuschalten, ist letztlich für den Bund günstiger als die Anmietung von privater Hand.

156. Abgeordnete **Frau Funcke**

Hält es die Bundesregierung für vereinbar mit einer Politik der Sparsamkeit, daß die Bundesbaudirektion bei der Ausschreibung der Fensterarbeiten für das neue Abgeordnetenhochhaus echtes Siam-Teak zu einem Kubikmeterpreis von rd. 1900 DM einschließlich Verschnitt anstelle des sonst für solche Zwecke gebräuchlichen Forcheholzes gefordert hat, das nur rd. 600 DM kostet?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 2. August 1967

Die BBD hat das Herstellen und Liefern der Fensterelemente für das Bürogebäude der Abgeordneten nach eingehender Prüfung aller technischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernisse in Teakholz vergeben, nachdem die unter Beteiligung von Sachverständigen angestellten Voruntersuchungen gezeigt hatten, daß die physikalischen Eigenschaften von Kiefernhölzern den bei einem Hochhaus von 105 m Höhe zu stellenden Ansprüchen nicht genügen würden.

Die BBD hat den Firmen aber auch die Möglichkeit gegeben, alternativ andere geeignete Hölzer anzubieten.

Der mindestfordernde Bieter hat Ausführungen in Siam-Teak und in polnischer Kiefer angeboten. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß er die Ausführung in einer anderen Holzart als Teak nicht empfiehlt, weil die technologischen Eigenschaften des Teakholzes als Konstruktionsholz von keiner Holzart erreicht werden.

Ein einziger Bieter hat für die Ausführung außer Teakholz auch nordische Kiefer angeboten.

Die Preise für die Fensterelemente in Teak- bzw. Kiefernholz können nicht ohne weiteres mit den cbm-Preisen dieser Hölzer verglichen werden, weil die Kosten für Material und Löhne wegen des größeren Verschnittes bei Verwendung von Kiefernholz erheblich höher liegen.

157. Abgeordnete **Frau Funcke**

Um wieviel höher als bei der Verwendung normalen Holzes werden infolge dieser Teakholzausstattung insgesamt die Kosten allein für die Fenster des ganzen Neubaues ausfallen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 2. August 1967

Bei einem cbm-Preis von 1900 DM für Teakholz und 600 DM für Kiefernholz ergibt sich für das fertige Fensterelement ein Mehraufwand für Teakholz von rund 16%. Bei diesem Vergleich wurde polnische Kiefer zugrunde gelegt. Bei Gegenüberstellung der Angebotspreise für Teakholz und nordische Kiefer beträgt der Mehraufwand für Teakholz 10%.

Bei Abwägen aller Vor- und Nachteile mußte auch berücksichtigt werden, daß die Unterhaltung der Fenster aus Teakholz wesentlich einfacher und erheblich billiger als bei Fenstern aus Kiefernholz ist; eine bedeutsame Gegebenheit, die bei jedem Preisvergleich mit berücksichtigt werden muß.

Ich hoffe, daß diese eingehende Darstellung Sie davon überzeugt, daß die Entscheidung der BBD unter den gegebenen Umständen richtig war.

158. Abgeordneter **Spitzmüller**

In welchen Fällen der Bestechung von Bundesbediensteten durch Firmen, denen staatliche Aufträge erteilt wurden, ist bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Konventionalstrafen einzutreiben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 14. August 1967

In der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und in der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind keine Vertragsbedingungen enthalten, nach denen bei Bestechung von Beauftragten des Auftraggebers vom Auftragnehmer Konventionalstrafen zu zahlen sind. Auch sind in den für meinen Geschäftsbereich herausgegebenen zusätzlichen Vertragsunterlagen derartige Bedingungen nicht enthalten. In ihnen ist für die Fälle, in denen im Auftrage des Bundes tätigen Personen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, vorgesehen, daß der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Der Auftraggeber kann in diesen Fällen vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Vertragskündigung entstanden ist.

In den Vertragsunterlagen, die für die Vergabe von Leistungen in Verbindung mit NATO-Bauten gelten, ist eine Konventionalstrafe bei aufgedeckten Bestechungen ebenfalls nicht vorgesehen.

Im Bereich des Bundesschatzministeriums (einschließlich Bundesbaudirektion) sind bisher keine Bestechungsfälle von Bundesbediensteten bekannt geworden.

159. Abgeordneter **Spitzmüller**

Ließen sich die Ansprüche auf Konventionalstrafen auch gegenüber ausländischen Firmen durchsetzen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 14. August 1967

Die zu Frage 158 geschilderten Regelungen gelten auch für die Vergabe von Aufträgen an ausländische Bewerber.

Im Bereich der anderen mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befaßten Ressorts wird zum Teil abweichend verfahren. Ich habe deshalb eine Umfrage bei den anderen Bundesministerien eingeleitet, besonders auch hinsichtlich etwa aufgetretener Bestechungsfälle. Das Ergebnis darf ich Ihnen mitteilen, sobald alle Antworten vorliegen.

160. Abgeordneter **Dr. Emde**

Trifft es zu, daß für die Ausstattung der Estriche im Abgeordnetenhochhaus ein Gußasphalt ausgeschrieben wurde, während allgemein für derartige Großobjekte aus preislichen und technischen Gründen ein Estrich aus synthetischem Anhydrit verwendet wird?

161. Abgeordneter **Dr. Emde**

Trifft es zu, daß dadurch zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 100 000 DM entstehen werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Langer vom 14. August 1967

Es trifft zu, daß im Neubau für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Gußasphalt für schwimmende Estriche verwendet wird. Dieser Baustoff hat sich für die Herstellung von Unterböden als besonders geeignet erwiesen. Er wurde unter dem Gesichtspunkt gewählt, die Bauzeiten zu verkürzen. Gußasphalt besitzt hervorragende Isolierungseigenschaften; er ist nach dem Verlegen sofort begehbar und läßt den inneren Ausbau der einzelnen Geschosse auch dann zu, wenn die darüber liegenden Geschosse noch im Aufbau sind.

Hätte der innere Ausbau unabhängig von Witterungsbedingungen durchgeführt werden sollen, so wären bei der Wahl anderer Unterböden wie z. B. eines synthetischen Anhydrit-Estriches zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit und damit zusätzliche Kosten erforderlich gewesen.

Die Kosten für Gußasphalt liegen etwas höher als die Kosten für synthetischen Anhydrit. Ich bin jedoch der Meinung, daß bei Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Verwendung eines schwimmenden Estrichs zusätzliche Kosten für den Feuchtigkeitsschutz entfallen, die Entscheidung der für die Baudurchführung verantwortlichen Bundesbaudirektion richtig war. Die eventuell entstehenden Mehrkosten sind wirtschaftlich vertretbar.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

162. Abgeordneter **Rock**

Ich frage die Bundesregierung, ob sie im Rahmen der Entwicklungshilfe bei Auftragsvergabe von Landmaschinen eine Möglichkeit sieht, Landmaschinenfabriken des Zonenrandgebietes für die Lieferung mit in den Wettbewerb zu ziehen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Hein vom 28. Juli 1967

Die Lieferungen von Ausrüstungen im Rahmen der Technischen Hilfe des Bundes einschließlich der Lieferung landwirtschaftlicher Produktionsmittel werden in der Regel durch die Deutsche Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI) GmbH in Frankfurt (Main) durchgeführt. Die GAWI erteilt die Aufträge auf Grund von Ausschreibungen. Sie führt zu diesem Zweck eine umfangreiche Firmenkartei und ist gehalten, sich im Bedarfsfall auch des Rates einschlägiger Fachverbände, wie z. B. des „Kuratoriums Technik in der Landwirtschaft", zu bedienen. Leistungsfähige Firmen des Zonenrandgebietes sind bei den Beschaffungen durch die GAWI laufend berücksichtigt worden.

An die für den Einsatz in Entwicklungsländern bestimmten Ausrüstungen sind besondere Qualitätsanforderungen zu stellen. Landmaschinen für Entwicklungsländer müssen sehr stabil und den besonderen Verhältnissen in der tropischen und subtropischen Landwirtschaft angepaßt sein. Erzeugnisse kleinerer Firmen, die nur auf den Inlandsmarkt ausgerichtet sind, erfüllen nach den Erfahrungen der GAWI diese Voraussetzungen oft noch nicht. Um aber auch mittlere und kleine Landmaschinenfabriken in die Lieferung für Entwicklungsländer einzubeziehen, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit die Bildung eines „Auslandskontors der Deutschen Landmaschinenindustrie" angeregt. Diese Institution soll es ermöglichen, die in Entwicklungsländern gemachten Erfahrungen für die Produktion exportfähiger Landmaschinen auszuwerten und durch Einrichtung von Kundendienststationen die Voraussetzung für einen verstärkten Landmaschinenexport zu schaffen. Das „Auslandskontor der Deutschen Landmaschinenindustrie" soll auch in die Ausschreibungen der GAWI einbezogen werden.

Die Finanzierung von Landmaschinenkäufen mit Kapitalhilfekrediten ist praktisch nur im Rahmen der sogenannten Commodity Aid möglich. Diese Kredite werden stets an Lieferungen aus der Bundesrepublik — ohne Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Firmen — gebunden. Die Auftragsvergabe bei der Kapitalhilfe liegt in der Hand der Empfängerländer.

163. Abgeordneter **Dr. Müller (München)**

Ist die Bundesregierung bereit, den Anregungen des Papstes Paul VI. in seiner Enzyklika Populorum Progressio folgend, die Leistung als Entwicklungshelfer dem Wehrdienst gleichzustellen, bzw. als Ersatzdienst anzuerkennen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Hein vom 9. August 1967

Bislang hat sich in Deutschland die Frage, den Dienst in der Entwicklungshilfe als Alternative zum Wehr- oder Ersatzdienst einzurichten, nicht mit großer Dringlichkeit gestellt. Ganz im Sinne der von Ihnen angeführten Enzyklika Populorum Progressio (Ziffer 74) sind die Freiwilligen sowohl des Deutschen Entwicklungsdienstes als auch der privaten Organisationen, unter ihnen die den beiden Kirchen nahestehenden Einrichtungen, auf meinen Vorschlag für die Zeit ihrer Tätigkeit in Entwicklungsländern unabkömmlich gestellt worden. Dieses Verfahren hat sich gut eingespielt.

Alle weitergehenden Regelungen würden eine Reihe von schwerwiegenden Problemen aufwerfen. In diesem Zusammenhang ist einmal darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Entwicklungsdienst und die den beiden Kirchen nahestehenden Dienste Freiwillige nur jeweils in begrenztem Umfang aufnehmen. Ausserdem verlangen diese Einrichtungen von den Freiwilligen ein Mindestalter von 21 Jahren. An dieser Voraussetzung sollte nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nicht gerüttelt werden. Die Bewerber für die Freiwilligendienste haben in der Regel den Wehrdienst also bereits abgeleistet.

Gleichwohl habe ich im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion und die wiederholt an mich herangetragenen Vorschläge bereits veranlaßt, daß der gesamte Fragenkomplex noch einmal überprüft und das Ergebnis auch in die Überlegungen einbezogen werden soll, die im Zusammenhang mit dem vom Bundestag gewünschten Gesetz zur Förderung des Dienstes von Freiwilligen in Entwicklungsländern von der Bundesregierung anzustellen sind. Ich werde mir erlauben, Sie von dem Ergebnis dieser Überprüfung zu gegebener Zeit zu unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheitswesen

164. Abgeordneter **Dr. Gleissner**

Inwieweit ist es in den letzten Jahren gelungen, die wachsende Verschmutzung der oberirdischen Gewässer einzudämmen, die natürlichen Wasserspeicher zu sichern und insbesondere die Grundwasservorkommen vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, vor Müll, technischen Abfällen usw. zu schützen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 17. Juli 1967

In den letzten Jahren sind erhebliche Mittel für Abwasseranlagen zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers investiert worden. Da jedoch im gleichen Zeitraum auch die Menge des anfallenden Abwassers erheblich zugenommen hat, hat sich der Zustand der Gewässer trotz der gesteigerten

Abwasserbehandlung in alten und neuen Kläranlagen im allgemeinen nicht wesentlich gebessert. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Müll, technische Abfallprodukte und vor allem durch Mineralölprodukte sind besondere technische Bestimmungen beim Bund und den Ländern zur Zeit in Bearbeitung und stehen zum Teil kurz vor der Verabschiedung, so daß dann ein in der Praxis einheitliches und konzentriertes Vorgehen sichergestellt wird.

165. Abgeordneter **Dr. Gleissner**

Hält die Bundesregierung im Hinblick auf das Wasserhaushaltsgesetz die in vielfacher Hinsicht umstrittene Planung eines interkontinentalen Großflughafens im Hofoldinger Forst südlich von München für verantwortlich, wenn über 3000 ha Schutzwald eines bekannten Wasserschutz- und Naherholungsgebietes sowie Wasservorkommen von bester Qualität, für etwa 1,5 Millionen Menschen ausreichend, gefährdet werden und darüber hinaus die Wasserversorgung Münchens und zahlreicher Gemeinden erheblich verteuert wird, da bei einer Gefährdung der Wasservorkommen in Hofolding die als Alternative angestrebte Versorgung aus dem Loisachtal das Sieben- bis Zehnfache kostet?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 17. Juli 1967

Das Projekt eines „Interkontinentalen Großflughafens" im Hofoldinger Forst ist zur Zeit Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens nach Artikel 10 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Bayern muß die Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere die Freihaltung der Trinkwasserschutzgebiete und der Wasserreservegebiete von wassergefährdenden Anlagen ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung von raumbeeinflussenden Maßnahmen sein. In diesem Zusammenhang muß zunächst der landesplanerische Bericht abgewartet werden. Die Bundesregierung möchte dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in Bayern nicht vorgreifen.

Nach Auskunft der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern ist die vorgesehene Erschließung eines Wasservorkommens im Loisachtal für den Raum München unabhängig davon notwendig, ob ggf. im Hofoldinger Forst ein Großflughafen errichtet wird oder nicht.

166. Abgeordneter **Dr. Gleissner**

Sieht sich die Bundesregierung unter den in Frage 165 erwähnten Umständen allein schon im Hinblick auf das Bundeswasserhaushaltsgesetz in der Lage, die Planung und den Bau eines „Interkontinentalen Großflughafens" zu fördern und Bundesmittel für ein Projekt in Aussicht zu stellen, wenn unersetzbare Schutzwälder eines Naherholungsgebietes abgeholzt und ausgedehnte kostbare Grundwasserreserven ernstlich gefährdet werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 17. Juli 1967

Die Bundesregierung befürwortet den Bau eines „Interkontinentalen Großflughafens" im Großraum München. Erst nach Abschluß der landesplanerischen Verfahren wird eine endgültige Entscheidung über die Beteiligung des Bundes fallen, für die ein Beschluß des Bundeskabinetts erforderlich ist.

167. Abgeordneter **Dr. Tamblé**

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 9. September 1966 — sog. Datumskennzeichnungsverordnung — am 1. Januar 1968 auch für Fischkonserven wirksam werden zu lassen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 3. August 1967

Soweit ich unterrichtet bin, bestehen hinsichtlich der ab 1. Januar 1968 erforderlich werdenden Datenangaben bei Fischkonserven (Angabe des Jahres) keine Schwierigkeiten. Lediglich bei Fischpräserven (Angabe von Tag, Monat und Jahr) hat die Fischindustrie beantragt, den Termin für das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wegen technischer Schwierigkeiten bei der Anbringung der Daten auf den 1. Januar 1969 zu verschieben.

Der Deutsche Bundestag hatte in seinem einstimmig gefaßten Beschluß vom 6. Dezember 1963 (Drucksache IV/1623) die Bundesregierung ersucht, dem Bundesrat eine Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorzulegen, nach der für vom Verordnungsgeber zu bezeichnende, für die Kennzeichnung geeignete, bestimmte verpackte Lebensmittel die unverschlüsselte Angabe der Herstellungszeit vorzuschreiben sei. In diesem Beschluß wurde insbesondere die Verbesserung der Kennzeichnung bei leicht verderblichen Lebensmitteln wie Präserven, angesprochen (Nr. 3 des Beschlusses).

Es würde das Vertrauen in die Glaubhaftigkeit der vom Verordnungsgeber getroffenen Maßnahmen untergraben, würde man gerade bei Fischpräserven wegen möglicherweise entstehender technischer Schwierigkeiten einen Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung in Erwägung ziehen. Die Zeitspanne von der Verkündung dieser Verordnung bis zum Inkrafttreten ist ungewöhnlich lang bemessen worden. Sie beträgt 1¼ Jahr, so daß schon bei den damaligen Beratungen im Bundesrat wegen dieser langen Zeitspanne Bedenken erhoben wurden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, an dem in der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung genannten Termin — 1. Januar 1968 — festzuhalten.

168. Abgeordneter **Dr. Tamblé**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Verpackungsindustrie nicht imstande ist, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um der neuen Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung termingerecht, d. h. zum 1. Januar 1968, folgen zu können?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 3. August 1967

Durch den Beschluß des Bundestages vom 6. Dezember 1963 zeichnete sich schon im Frühjahr 1964 für die Fischindustrie ab, daß in einer von der Bundesregierung zu erlassenden Verordnung die unverschlüsselte Datumsangabe bei Fischpräserven gefordert werden würde. Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der LM-Kennzeichnungsverordnung wurde am 3. Juni 1965 mit den Vertretern der Wirtschaft im Rahmen einer Anhörungsbesprechung nach § 5 d des Lebensmittelgesetzes erörtert. Der damals vorliegende Entwurf entprach in seiner Auswirkung auf die technischen Voraussetzungen für die Anbringung der Daten auf den Packungen oder Behältnissen im wesentlichen bereits der vom Bundesrat in einer 297. Sitzung am 15. Juli 1966 verabschiedeten Fassung. Spätestens nach dieser Anhörungsbesprechung, an der Vertreter der Fischindustrie teilnahmen, hätte die Fischindustrie sich ernsthaft um Behebung möglicherweise zu erwartender technischer Schwierigkeiten bemühen können, wie um die Entwicklung universell geeigneter, vollautomatisch arbeitender Etikettierungsmaschinen. Wenn nun von einer Firma der Verpackungsindustrie geäußert wird, daß sie wahrscheinlich nicht bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1968 universell geeignete Etikettierungsgeräte entwickelt haben wird, jedoch keinen Zweifel daran läßt, daß in absehbarer Zeit, spätestens innerhalb eines Jahres solche Geräte von ihr zur Verfügung gestellt werden könnten, dann sollte eine solche Darstellung nicht schon Anlaß sein, wegen relativ kurzfristig zu behebender Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Etikettierungsautomaten eine Verordnung zu ändern. Ein Hinausschieben des Inkrafttretens der Verordnung wird auch mit Rücksicht auf diejenigen Hersteller nicht in Erwägung gezogen werden dürfen, die die seit Verkündung der Verordnung vergangenen neun Monate zur Umstellung genutzt haben. Ebenso würde dies den entschiedenen Widerspruch der Verbraucher hervorrufen.

169. Abgeordneter **Dr. Tamblé**

Wie beurteilt die Bundesregierung das von der Industrie angeführte Argument, daß sich sowohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch die Welternährungsorganisation (FAO) mit Nachdruck gegen die vorgesehene Form der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ausgesprochen haben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 3. August 1967

In dem unter der Leitung Kanadas stehenden Codex-Komitee für Lebensmittelkennzeichnung der Joint FAO/WHO Codex Alimentarius-Kommission ist in drei bisher von diesem Komitee durchgeführten Sitzungen über die Zweckmäßigkeit von Datenangaben beraten worden. Die Meinungen der an den Beratungen in Ottawa beteiligten Delegationen hinsichtlich der Angabe von Daten auf Packungen oder Behältnissen waren unterschiedlich.

Aus dem mir vorliegenden letzten Bericht des Codex-Komitees „Lebensmittelkennzeichnung" vom 30. Juni 1967 wird zur Datumsangabe unter Punkt 34 folgendes bemerkt: „Das Komitee hatte ein Dokument vorgelegt, das von der internationalen

Organisation der Verbraucherverbände zusammengestellt worden war; in dem Dokument wird empfohlen, daß das Verfallsdatum bei gewissen Kategorien von Lebensmitteln angegeben werden soll. Einige Delegationen unterstützen diese Empfehlung.

Der Delegierte von Japan teilte dem Komitee mit, daß in Japan für gewisse Lebensmittel Angabe des Herstellungsdatums vorgeschrieben ist und brachte zum Ausdruck, daß diese Auffassung in die Codex Standards aufgenommen werden soll. Andere Delegationen waren der Auffassung, daß eine Datumsangabe, sowohl das Verfallsdatum als auch das Herstellungsdatum, bei vielen Lebensmitteln sich als nachteilig für den Verbraucher herausstellen könnte, indem es zu einem falschen Sicherheitsgefühl und höheren Preisen führt. Diese Delegationen waren ebenfalls der Aufassung, daß es außer der Haltbarkeit viele andere Faktoren gäbe, die in Verbindung mit der Datumsangabe berücksichtigt werden sollten."

Daraus ist ersichtlich, daß die Beratungen über diesen Punkt sich noch im Anfangsstadium befinden und keineswegs eine abgeschlossene Meinung vorliegt. Nach der Verfahrensordnung der Codex Alimentarius-Kommission liegen im übrigen abschliessende — und damit verbindliche — Feststellungen erst vor, wenn die einzelnen Standardentwürfe die vorgesehenen Stufen (insgesamt 10) durchlaufen haben und von der Kommission verabschiedet worden sind. Das ist in diesem Fall noch nicht geschehen.

170. Abgeordneter **Bading**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Hormonmittel zur Kälbermast in Geschäften offen ausgestellt und von Firmenvertretern den Landwirten direkt angeboten werden, obwohl die Verwendung solcher Mastmittel in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs
Prof. Dr. von Manger-Koenig vom 11. August 1967

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Hormonmittel mit oestrogener Wirkung für Zwecke der Kälbermast in Geschäften offen ausgestellt und von Firmenvertretern den Landwirten direkt angeboten werden. Es besteht jedoch Anlaß zu der Vermutung, daß Stoffe mit thyreostatischer Wirkung (Hormonbildungs-Hemmer) entgegen den lebensmittelrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Vorschriften bei Landwirten angeboten, von Vertretern vertrieben und direkt an Tierhalter abgegeben wurden.

171. Abgeordneter **Bading**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach wie vor mit Hormonmitteln behandelte Mastkälber in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs
Prof. Dr. von Manger-Koenig vom 11. August 1967

Es ist bekannt, daß aus den Niederlanden mit Hormonmitteln behandelte Kälber exportiert worden sind. Diese Tatsache hat zu lebhaften Diskussionen in den zuständigen Arbeitsgruppen der EWG-Kommission geführt. Die daraufhin in den Niederlanden am 24. April 1967 in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften

sollen sicherstellen, daß zum Export bestimmte Tiere auf die verbotswidrige Verabfolgung von Hormonen in einem staatlichen Institut untersucht und ggf. vom Export ausgeschlossen werden.

Die Bundesländer sind von der Bundesregierung über den Sachverhalt unterrichtet und im Hinblick auf den möglichen Import solcher Tiere um entsprechende Überwachungsmaßnahmen gebeten worden. Hierzu wurden ihnen auch die aus den Niederlanden mitgeteilten Untersuchungsverfahren bekanntgegeben. Bisher liegt der Bundesregierung keine Mitteilung seitens der Länder vor, daß nach wie vor mit Hormonmitteln behandelte Mastkälber in die Bundesrepublik eingeführt werden.

172. Abgeordneter **Bading**

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um sowohl den Vertrieb solcher Mittel als auch die Einfuhr von Tieren zu verhindern, die mit Hilfe von Hormonmitteln gemästet worden sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. von Manger-Koenig vom 11. August 1967

Das Bundesgesundheitsamt hat mir mitgeteilt, daß zwei von vier registrierten Arzneispezialitäten mit thyreostatischer Wirkung zur Anwendung an Tieren bereits im Einvernehmen mit den Herstellern gelöscht worden sind. Bei den beiden anderen Präparaten haben die Hersteller eine Änderung des Anwendungsgebietes angezeigt. Danach sollen diese Mittel allein zu therapeutischen Zwecken angeboten und ihre Verwendung als Masthilfsmittel ausgeschlossen werden. Es wird zurzeit beschleunigt geprüft, ob diese Angaben geeignet sind, die Löschung im Register auszuschließen.

Die Löschung von Arzneispezialitäten mit oestrogener Wirkung steht nicht zur Diskussion, weil deren ärztliche Anwendung nicht bestritten ist.

Es ist Aufgabe der Überwachungsbehörden, dafür zu sorgen, daß die Abgabevorschriften des Arzneimittelgesetzes und die Verbote des Lebensmittelgesetzes beachtet werden. Ich würde es begrüßen, wenn beobachtete Rechtsverstöße möglichst vollständig diesen Behörden zur weiteren Veranlassung mitgeteilt würden. Ergänzend verweise ich auf die schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (Bericht über die 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1967, S. 5074) und auf die Beantwortung der Mündlichen Anfragen des Abgeordneten Rollmann (Bericht über die 87. Sitzung am 25. Januar 1967, S. 4018 und Bericht über die 108. Sitzung am 10. Mai 1967, S. 5085).

173. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Sind die Erfahrungen mit dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm so, daß es sich nach Ansicht der Bundesregierung lohnen würde, eine generelle bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Lärmbekämpfung nach dem heutigen Stand zu schaffen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 4. August 1967

Die in zahreichen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder verstreuten Lärmbekämpfungsvorschriften nehmen ebenso wie das Baulärmgesetz in weitem Umfang Einfluß auf die technische Beschaffenheit von Anlagen, Maschinen und Geräten. Die Erhaltung der Wettbewerbsgleichheit gebietet es, technisches Recht in ein und demselben Wirtschaftsraum einheitlich zu gestalten. Ferner kann die Grenze des zumutbaren Lärms nicht von Land zu Land verschieden festgesetzt werden. Ich halte es deshalb für notwendig, das Lärmbekämpfungsrecht in Zukunft so weit wie möglich bundeseinheitlich zu regeln. Ein erster Schritt in diese Richtung war der Erlaß des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm, das für dieses Teilgebiet eine auch von den betroffenen Wirtschaftskreisen begrüßte Bundeseinheitlichkeit gebracht hat. Die Auswirkungen des Baulärmgesetzes können allerdings unter den von Ihnen angesprochenen Gesichtspunkten abschließend erst beurteilt werden, wenn die in Vorbereitung befindlichen Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind. Doch zeigen die Erfahrungen mit anderen Lärmschutzvorschriften des Bundes, z. B. auf dem Gebiet des Gewerberechts, daß eine Vereinheitlichung des Immissionsschutzrechtes im Interesse einer wirkungsvollen Gestaltung des Schutzes vor Lärm, Luftverunreinigungen und anderen Immissionen geboten ist. Die Vorarbeiten für diese Vereinheitlichung sind in meinem Hause in Angriff genommen.

174. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Ist die Bundesregierung bereit, einen Forschungsauftrag über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Trinkwasserversorgung im Bundesgebiet über das Jahr 2000 hinaus in Auftrag zu geben, sofern es derartige Untersuchungen noch nicht geben sollte?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Prof. Dr. von Manger-Koenig vom 11. August 1967

Die der Bundesregierung im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegenden Aufgaben lassen sich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nur durch eine langfristige Politik erfolgreich lösen. Diese setzt die Kenntnis der mutmaßlichen zukünftigen Entwicklung vor allem des Wasserbedarfs und der Möglichkeiten seiner Deckung voraus. Die enge Verflechtung und gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Zweige der Wasserwirtschaft erlaubt es nicht, einzelne Teilgebiete, etwa die Trinkwasserversorgung, für sich allein zu betrachten, sondern zwingt vielmehr dazu, in einer Gesamtschau jedmögliche Art der Wassernutzung und auch die Gewässerreinhaltung in die Überlegungen einzuschließen.

Die Landesregierungen sind nach § 36 WasHG deshalb gehalten, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen durch Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen für die einzelnen Flußgebiete oder Wirtschaftsräume zu sichern. Zur Aufstellung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne hat die Bundesregierung am 6. September 1966 Richtlinien erlassen. In den diesen beiliegenden technischen Anleitungen heißt es dazu:

„Da die Entwicklung aber nur auf beschränkte Zeit vorauszusehen ist, muß der Planungszeitraum begrenzt werden, z. B. auf 30 Jahre. Es ist aber auch die darüber hinausgreifende weitere Entwicklung abzuschätzen, um schon jetzt vorsorglich den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen einer ferneren Zukunft Rechnung tragen zu können."

Damit ist der Zeitraum mindestens etwa bis zum Jahre 2000 erfaßt. Auch für die Zeit nach dem Jahre 2000 werden durch die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung Unterlagen erarbeitet. Die Schwierigkeiten liegen dabei vor allem in der vernünftigen Abschätzung des zukünftigen Wasserbedarfs, von dem bei der Feststellung und Beurteilung der Möglichkeiten und Notwendigkeiten auch der Trinkwasserversorgung auszugehen ist. Inwieweit die vorhandenen nutzbaren Wasservorkommen herkömmlicher Art ausreichen werden, den Wasserbedarf zu decken, zeigt die im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan aufzustellende Wasserbilanz. Wenn auch die Wasserversorgung mit entsalztem Meerwasser in der näheren Zukunft nur für bestimmte kleinere Versorgungsgebiete im Bundesgebiet in Frage kommen dürfte, so verfolgt die Bundesregierung doch mit Interesse alle Versuche, Verfahren zur Aufbereitung salzhaltigen Wassers zu entwickeln, und hat verschiedene Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet gefördert.

Da die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in den meisten Bundesländern erst im Anlaufen ist, trägt sich das Bundesministerium für Gesundheitswesen mit der Absicht, eine Sachverständigen-Studie über die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft während der nächten Jahrzehnte zu erwartende Entwicklung als Forschungsauftrag anfertigen zu lassen. In dieser Studie werden auch die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt sein. Die Entscheidung hierüber wird vom Fortschreiten der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung in den Bundesländern beeinflußt werden.

Bonn, den 24. August 1967